

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 1755

7 juillet 2014

SOMMAIRE

RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.
..... 84194

RBS Global Banking (Luxembourg) S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46, avenue J.F. Kennedy.

R.C.S. Luxembourg B 147.923.

(N.B. Pour des raisons techniques, le début de l'acte est publié au Mémorial C-N° 1754 du 7 juillet 2014.)

Amtsgericht/ Grundbuch	Band / Blatt	Bestandsver- zeichnis Nr. / Gemarkung / Flur / Flurs- tück	Eingetragener Eigentümer	Gläubiger	Lfd. Nr.in Abt. III	Grundschul- betrag / Zinsen / Nebenleistungen	Briefgrund- schuld (Ja/Nein)	Gesamt- grund- schuld (Ja/Nein)
Düsseldorf/ Derendorf	-/8265	1/Derendorf/ Parcel 1/ Plot 516	MSREF Nero Düsseldorf Zwei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	12	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Flingern	-/4082	13/Flingern/ Parcel 26/ Plot 23 and 14/Flingern/ Parcel 26/ Plot 22	MSREF Planet West GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	9	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/4716A	2/Pempelfort/ Parcel 5/ Plot 224	MSREF Amanda Neinrd	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	13	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/6301	3/Pempelfort/ Parcel 4/ Plot 7	MSREF Amanda Neinrd	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	16	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/13626	All plots.	MSREF Nero Düsseldorf Eins GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/13627	All plots.	MSREF Nero West GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/13628	All plots.	MSREF Nero Düsseldorf Drei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Rath	-/1799	All plots.	MSREF Nero Düsseldorf Vier GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	44	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Mörsenbroich	-/598	11/-/ Parcel 6/ Plot 491	MSREF Nero Düsseldorf Fünf GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	21	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Erfurt/Erfurt Süd	-/9668	All plots.	MSREF Planet Erfurt GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 5,614,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Nein
Erfurt/ Erfurt Mitte	-/396	1/Erfurt- Mit- te/ Parcel 124/ Plot 10	MSREF Planet Ost GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 572,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Nein
Erfurt/ Erfurt Mitte	-/529	-/Erfurt- Mit- te/	MSREF Planet Ost GmbH	RBS Global Banking	1	EUR 1,427,000.00/	Nein	Nein

84195

		Parcel 141/ Plot128		(Luxembourg) S.A.		15% p.a./ 10%		
Essen/ Bergerhausen	-/3519	2/Bergerhaus en/Parcel 17/ Plot 295 and 6/ Bergerhaus en/ Parcel 17/Plot 328	MSREF Amanda Essen Zwei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Essen/ Bergerhausen	-/5209	All plots.	MSREF Amanda Essen Eins GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Frankfurt Höchst/ Eschborn	-/7139	1,2,3/Eschbor n/Parcel 30/ Plots 51/6, 51/9, 100	MSREF Nero W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Frankfurt am Main/ Rödelheim	-/3341	5/40/Parcel 23/ Plot 80/1 and 7/40/Parcel 23/ Plot 105/2	ABL Immobilienbete iligungsgesell schaft mbH & CO KG	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	26	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Frankfurt am Main/Frankfurt Bezirk 1	-/7451	-/-/Parcel 45/ Plot 8/3	Commerz- Grundbesitz- Investment- ges ellschaft mbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	6	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a.	Nein	Ja
Frankfurt am Main/Frankfurt Bezirk 1	-/8134	-/-/Parcel 45/ Plot 8/3	Commerz- Grundbesitz- Investment- ges ellschaft mbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	5	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a.	Nein	Ja
Frankfurt am Main/Frankfurt Bezirk 9	-/771	2/Parcel 87/ Plot 32/21 and 11/Parcel 87/ Plot 16/15	AXA Investment Managers Deutschland GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Frankfurt am Main/Frankfurt Bezirk 16	-/1561	1/-/Parcel 221/ Plot 165/5 and 5/-/Parcel 221/ Plot 5/20 and 6/-/Parcel 21/ Plot 5/21	AXA Lebensversic herung Aktiengesells chaft	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Frankfurt am Main/Frankfurt Bezirk 17	-/1683	-/-/Parcel 283/ Plot 163/44	AXA Investment Managers Deutschland GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Frankfurt am Main/Frankfurt Bezirk 19	-/1419	1-4,6-11/-/-/-	Colonia Versicherung Aktiengesells chaft	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	8	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Frankfurt/ Frankfurt Bezirk 34	-/12178	1/Bockenhei m/Parcel 19/ Plot 11/89	MSREF Nero Frankfurt Zwei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg)	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja

84196

Frankfurt am Main/Nieder-Eschbach	-/3439	2/Nieder-Eschbach/Parcel 2/Plot 502	Commerz-Grundbesitz-Investment-gesellschaft mbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	6	EUR 655.000.000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Frankfurt/Schwanheim	-/4846	1,3/-/-	Commerz-Grundbesitz-Investment-gesellschaft mbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	10	EUR 655.000.000.00/ 15% p.a./ 5%	Nein	Ja
Friedberg/Bad Nauheim	-/4957	-/Bad Nauheim/Parcel 2/Plot 299/1	MSREF Amanda Neinrd	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	7	EUR 131.200.000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Halle/Saalkreis/Halle	-/26861	All plots.	MSREF Planet Ost GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340.000.000.00/ 15 % p.a./10%	Nein	Ja
Hamburg/Altstadt-Neinrd	43/1830	6/-/-/Plot 808	Commerz-Grundbesitz-Investment-gesellschaft mbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	15	EUR 655.000.000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Hamburg/Fuhlsbüttel	127/436 3	1/ Fuhlsbüttel /- /Plot 2681	MSREF Amanda Neinrd	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	4	EUR 131.200.000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Hamburg/Groß-Borstel	-/2957	1/-/-/Plot 1853	Commerz-Grundbesitz-Investment-gesellschaft mbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655.000.000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Hamburg/St.Georg-Neinrd	-/1872	7/-/-	MSREF Planet Hamburg Drei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	3	EUR 340.000.000.00/ 15 % p.a./10%	Nein	Ja
Hamburg/St.Georg Süd	-/2115	1/St.Georg Süd/-	MSREF Planet Hamburg Vier GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340.000.000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Hamburg/St.Georg-Neinrd	36/1540	3/St.Georg/- /Plot 374	AXA Investment Managers Deutschland GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	7	EUR 340.000.000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Hamburg/Wandsbeck/Hinschenfelde	-/1901	4/Hinschenfelde/Parcel 11/Plot 1750	AXA Investment Managers Deutschland GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	21	EUR 340.000.000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
HanNeinver/Laatzten	-/5304	All plots.	MSREF Plane Laatzten GmbH & Co. KG	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 8.094.000.00/ 15%p.a./10%	Nein	Nein
HanNeinver/Büthersworth	-/2022A	3/ HanNeinver /Parcel 13/Plot	MSREF Amanda Neinrd	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	19	EUR 131.200.000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
HanNeinver	-/4139	3/Döhren/	MSREF Palnet	RBS Global	1	EUR	Nein	Ja

84197

Döhren		Parcel5/Plot 11/67 and 5/Döhren/ Parcel-5/Plot 11/69 and 6/Döhren/ Parcel-5/Plots 11/76, 11/77	HanNeinver GmbH	er Banking (Luxembourg) S.A.		340,000,000.00/ 15% p.a./10%		
HanNeinver/ Vorort	-/1324	1/HanNeinver/ Plot 4/Parcel 220/34	MSREF Amanda Neinrd	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	9	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
HanNeinver/ Vorort	-/1325	1/HanNeinver /Parcel 4/Plot 201/1 and 2/HanNeinver /Parcel 4/Plot 201/1 and 4/HanNeinver /Parcel 4/ Plots	MSREF Amanda HanNeinver GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	8	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Karlsruhe/ Karlsruhe	-/61054	1/map- 89.67/ Plot 750 and 2/map- 89.67/ Plot 751	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 2,324,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Nein
Kassel/Kassel	-/7418	2/Kassel/ Parcel 12/Plot 401/81	MSREF Amanda Neinrd	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	7	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Kassel/Kassel	-/7696	11/Kassel/ Parcel 9/Plot 129/14	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Köln/Köln	-/13590	1/Köln/Parcel 2/Plot 665/116 and 2/Köln/ Parcel 2/Plot 322	MSREF Planet Köln Zwei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Köln/Köln	-/40957	1/Köln/Parcel 35/Plot 3480/266 and 2/Köln/Parcel 35/Plot 3480/266	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Köln/Köln	-/40984	All plots.	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Köln/Köln	-/41338	1/Köln/Parcel 36/Plot 747/120 and 1/Köln/Parcel 36/Plot 761/120	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Köln/ Müngersdorf	-/40677	1/Köln/Parcel 77/Plot1882	MSREF Planet Köln Eins	RBS Global Banking	1	EUR 340,000,000.00/	Nein	Ja

84198

			GmbH	(Luxembourg) S.A.		15% p.a./10%		
Köln/	-/7296	6/W ichheim- Schweinheim/ Parcel 13/Plot 2113	MSRED Amanda Köln GmbH, Frankfurt am Main	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Wichheim- Schweinheim								
Leipzig/Leipzig	-/6726	1/Leipzig/ /Plot 3644	MSREF Planet Ost GmbH, Frankfurt am Main	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Leipzig/Leipzig	-/5537	1/Leipzig/ /Plot 1998	MSREF Planet Ost GmbH, Frankfurt am Main	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15 % p.a./10%	Nein	Ja
Leipzig/Leipzig	-/434	4/Leipzig/ /Plot 12 and 5/Leipzig/ /Plot 13 and 6/Leipzig/ /Plot 14	MSREF Planet Ost GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Leipzig/Leipzig	-/3026	1/Leipzig/ /Plot 2695	MSREF Planet Ost GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Lübeck/Lübeck	-/6057	5/Parcel 15/ Plots 47/21, 47/45, 266/25	MSREF Nero Neinrd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Mainz/Mainz	-/10096	5/-/-/Plot 395/2 and 6/-/-/Plot 41/8 and 7/-/-/ Plot 41/5	AXA Investment Managers Deutschland GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 5,137,000.00/ 15%p.a./10%	Nein	Nein
Mainz/Mainz	-/16530	5/Mainz/Par- cel 6/Plot 395/2 and 6/Mainz/ Parcel 6/Plot 41/8 and	AXA Investment Managers Deutschland GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	5,137,000.22/ 15% p.a./10%	Nein	Nein
Mannheim/ Mannheim	-/52828	3/-/-/-	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Mannheim/ Mannheim	-/34414	4/-/-/Plot 5825/36	MSREF Amanda Mannheim Eins GmbH 50,68% and MSREF Amanda Mannheim Zwei GmbH 49,32%	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	3	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Mettmann/ Erkrath	-/7074	1/-/Parcel 26/ Plot 97	MSREF Nero W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	12	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
München/ Freimann	141/486 2	All plots.	MSREF Nero	RBS Global Banking	1	EUR 655,000,000.00/	Nein	Ja

			München Drei GmbH	(Luxembourg) S.A.		15% p.a./ 10%		
München/ Freimann	81/2912	All plots.	MSREF Nero München Zwei GmbH, Frankfurt am Main	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	14	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
München/ Forstenried	-/10719	1/-/-/-	Commerz- Grundbesitz- Investment- ges ellschaft mbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 23,835,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Nein
München/ Neuhausen	230-/ 6214	2/Neuhausen/ /Plot 405	MSREF Planet München Eins GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
München/ Ludwigs- Vorstadt	96/2331	3/-/-/Plot 7571 and 4/-/-/Plot 7573	MSREF Planet München Zwei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	7	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
München/ Perlach	516/ 17667	All plots.	MSREF Nero München Vier GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
München/Laim	274/ 8291	All plots.	MSREF Nero München Fünf GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	4	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Nürnberg/ St.Peter	-/2901	2/St.Peter- /Plot 60/4	MSREF Planet Nürnberg GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Nürnberg/ St.Peter	-/2974	1/St.Peter- /Plot 60/26	MSREF Planet Nürnberg GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Nürnberg/ St.Peter	-/2986	2/St.Peter- /Plot 61/5	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Nürnberg/ St.Peter	-/2997	1/St.Peter- /Plot 60/3 and 2/St.Peter- / Plot 60/15	MSREF Planet Nürnberg GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Nürnberg/ St.Peter	-/3123	1/St.Peter- /Plot 51/8 and 2/-/-/-	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Offenbach am Main/Offenbach	-/9022	4, 6/-/-/-	MSREF Nero Offenbach Eins GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	11	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Offenbach am Main/Offenbach	-/16526	5/-/-/-	MSREF Nero Offenbach Zwei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	7	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Offenbach am Main/Offenbach	-/16526	1,4,6/-/-/-	MSREF Nero Offenbach Zwei GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg)	8	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja

84200

Schöneberg/ Friedenau	-/5604	5/-/Parcel- 54/Plot 375	MSREF Nero Neinrd	S.A. RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Schöneberg/ Charlottenburg	-/25702	1/ Charlotten- burg /Parcel 7/Plot 28/3	MSREF Planet Berlin GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	3	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Siegburg/ Geistingen	-/4778	5/Geistingen/ Parcel 48/Plot 119	MSREF Amanda Neinrd	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	4	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Stuttgart/ Möhringen	-/12448	All plots.	MSREF Nero W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Stuttgart/ Stuttgart	-/1326	5/Stuttgart/ Parcel 2509/ Plot 3022/1	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Stuttgart/ Stuttgart	-/19147	2/Stuttgart/ Parcel 2508/ Plot 6691/1 and 2/Stuttgart/ Parcel 2508/ Plot 6691/8	MSREF Planet Stuttgart GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	9	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tempelhof- Kreuzberg/ Lützowviertel	-/2313	1/-/Parcel 54/ Plot 188	MSREF Nero Berlin GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	11	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Tempelhof- Kreuzberg/ Mitte	-/3859N	All plots.	MSREF Amanda Berlin GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	3	EUR 5,250,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Nein
Ulm/Ulm	-/14786	1/Ulm/Parcel SO 1260/ Plot 3053	Firma Office Immobilien KG	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 131,200,000.00/ 20% p.a./ 10%	Nein	Ja
Wiesbaden/ Wiesbaden	-/30189	6/-/Parcel 6/ Plot 42/6	MSREF Nero Wiesbaden GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	25	EUR 655,000,000.00/ 15% p.a./ 10%	Nein	Ja
Wuppertal/ Elberfeld	-/13373	2/Wuppertal/ Parcel 15/Plot 161 and 3/Wuppertal/ Parcel 15/Plot 122 and 13/Wupper- tal/ Parcel 15/Plot 168	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Würzburg/ Sektion IV	194-/ 6761	2/Würz- burg/- /Plot 8900/1 and 3/Würzburg/- /Plot 8900	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja

Amtsgericht/ Teileigentums- grun- dbuch	Band / Blatt	Bestandsver- zeichnis Nr. / Gemarkung / Flur / Flurstück	Eingetragener Eigentümer	Gläubiger	Lfd. Nr. in Abt. III	Grundschild- betrag/Zinsen/ Nebenleistungen	Brief- grund- schuld (Ja/Nein)	Gesamt grund- schuld (Ja/Nein)
Düsseldorf/ Pempelfort	-/7464	1/Derendorf	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	5	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/7313	2/Pempelfort	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	4	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/7314	2/Pempelfort	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	4	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/7315	2/Pempelfort	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	4	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/7663	1/Pempelfort	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	4	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Düsseldorf/ Pempelfort	-/7668	1/Pempelfort	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Lu- xembourg) S.A.	4	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Leverkusen/ Wiesdorf	-/298	19/Parcel 19/ Plot 182	MSREF Planet W est GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15419	1/ Friedrichsha- fen	MSREF Planet Friedrichshaf en GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15422	1/ Friedrichsha- fen	MSREF Planet Friedrichshaf en GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15430	1/ Friedrichsha- fen	MSREF Planet Friedrichshaf en GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15433	1/ Friedrichsha- fen	MSREF Planet Friedrichshaf en GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15434	1/ Friedrichsha- fen	MSREF Planet Friedrichshaf en GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15435	1/ Friedrichsha- fen	MSREF Planet Friedrichshaf en GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15436	1/ Friedrichsha- fen	MSREF Planet Friedrichshaf en GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg)	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja

Tettngang/ Friedrichshafen	-/15437	1/ Friedrichshafen	MSREF Planet Friedrichshafen GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15438	1/ Friedrichshafen	MSREF Planet Friedrichshafen GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15439	1/ Friedrichshafen	MSREF Planet Friedrichshafen GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/15440	1/ Friedrichshafen	MSREF Planet Friedrichshafen GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	1	EUR 1,933,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Ja
Tettngang/ Friedrichshafen	-/16875	1/ Friedrichshafen	MSREF Planet Friedrichshafen GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	2	EUR 9,235,000.00/ 15% p.a./10%	Nein	Nein
Stuttgart-Bad Cannstatt/ Stuttgart- Untertürkheim	-/5910	1/Stuttgart- Untertürkheim	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	5	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Ja	Nein
Stuttgart-Bad Cannstatt/ Stuttgart- Untertürkheim	-/5911	1/Stuttgart- Untertürkheim	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	5	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Ja	Nein
Stuttgart-Bad Cannstatt/ Stuttgart- Untertürkheim	-/5912	1/Stuttgart- Untertürkheim	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	5	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Ja	Nein
Stuttgart-Bad Cannstatt/ Stuttgart- Untertürkheim	-/5913	1/Stuttgart- Untertürkheim	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	5	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Ja	Nein
Stuttgart-Bad Cannstatt/ Stuttgart- Untertürkheim	-/5914	1/Stuttgart- Untertürkheim	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	5	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Ja	Nein
Stuttgart-Bad Cannstatt/ Stuttgart- Untertürkheim	-/5920	1/Stuttgart- Untertürkheim	MSREF Planet Süd GmbH	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	5	EUR 340,000,000.00/ 15% p.a./10%	Ja	Nein
SHB								
Amtsgericht / Grundbuch	Band / Blatt	Bestandsver zeichnis Nr. / Gemarkung / Flur / Flurstück	Eingetragener Eigentümer	Gläubiger	Lfd. Nr. in betrag / Abt. III	Grundschild- Zinsen / Nebenleistungen	Brief- grund- schuld (Ja/Nein)	Gesamt grund- schuld (Ja/Nein)
München/ Unterhaching	350/ 13155	7/-/-/Plots 406, 406/8, 447/6	Gewerbe- zentrum Unterhaching Landthaler AG & Co. KG	RBS Global Banking (Luxembourg) S.A.	14	EUR 56,000,000.00/ 18% p.a./10%	Nein	Nein

Anlage 3 Satzung von RBS plc Präambel

1. Ausschluss der Anwendbarkeit gesetzlicher Verordnungen. Auf die gegenständliche Gesellschaft findet keine der Verordnungen Anwendung, welche in der Mustersatzung zu den Verordnungen aus dem Jahr 1985 betreffend Kapitalgesellschaften (Tabelle A bis F) enthalten sind bzw. in jedweder sonstigen Mustersatzung enthalten sind, welche im Rahmen früherer Rechtsvorschriften betreffend Kapitalgesellschaften auf die gegenständliche Gesellschaft allenfalls anwendbar war, bzw. in der Mustersatzung für Aktiengesellschaften enthalten sind, wie sie unter Anhang 3 der Verordnungen aus dem Jahr 2008 betreffend Kapitalgesellschaften („die Mustersatzung“) ausgewiesen sind.

2. Begriffsbestimmungen und Begriffsauslegung. Jene Wörter, welche in der ersten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgelistet sind, haben - soweit dies nicht im Widerspruch zum jeweiligen Thema bzw. Kontext steht - jeweils jene Bedeutung, welche in der zweiten Spalte dieser Tabelle - ihnen nebenstehend - jeweils aufgeführt ist.

Begriff	Bedeutung
„Adresse“	Hierunter ist jedwede Nummer bzw. Adresse zu verstehen (im Falle einer Vertretungsbevollmächtigung auch die Identitätskennzahl des betreffenden Teilnehmers im jeweiligen System), welche zu Zwecken der Versendung bzw. Entgegennahme von Schriftstücken oder Informationen unter Gebrauch elektronischer Hilfsmittel verwendet werden.
„Geltender Wechselkurs“	Hierunter ist jeweils jener Wechselkurs zu verstehen, welchen die Vorstandsmitglieder („Directors“) für den Ankauf jedweder maßgeblichen Fremdwährung im Gegenwert für Pfund Sterling (bzw. für jedwede sonstige Fremdwährung) zu dem von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) für geeignet befundenen Stichtag jeweils für angemessen erachten.
„Nicht-kumulative Dollar-Vorzugsaktie der Kategorie II“ [„Category II Non-cumulative Dollar Preference Share“]	Dieser Begriff hat jeweils die ihm unter Punkt 4(C)(1) zugeschriebene Bedeutung.
„Verbriefte Aktie“ [„Certificated Share“]	Hierunter ist jede Aktie zu verstehen, bei der es sich nicht um eine unverbrieftete Aktie handelt.
„Bestimmungen zur Firmenkommunikation“ [„Company Communications Provisions“]	Dieser Begriff hat dieselbe Bedeutung wie unter §1143 des gegenständlichen Gesetzes aus dem Jahr 2006.
„Vorstandsmitglieder“ [„Directors“]	Hierunter ist der Vorstand („Board of Directors“) der Gesellschaft bzw. ein von diesem bevollmächtigter Ausschuss zu verstehen.
„Dividende“	Hierunter ist jedwede Dividende bzw. sonstige Prämie zu verstehen.
„Vorzeitiger Rückkaufstichtag“ [„Early Redemption Date“]	Hierunter ist der 31. Juli 2009 zu verstehen.
„Vorzeitig rückkaufbare Dollar-Aktien“ [„Early Redemption Dollar Shares“]	Hierunter sind jene 254.015.000 nicht-kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II zu verstehen, welche noch vor dem Vorzeitigen Rückkaufstichtag unter der Bezeichnung „Serie Q“, „Serie S“, „Serie T“, „Serie U“, „Serie V“, „Serie W“, „Serie X“ bzw. „Serie Y“ ausgegeben worden sind.
„Vorzeitig rückkaufbare Euro- Aktien“ [„Early Redemption Euro Shares“]	Hierunter sind jene 2.526.000 nicht-kumulativen Euro- Vorzugsaktien zu verstehen, welche noch vor dem Vorzeitigen Rückkaufstichtag unter der Bezeichnung „Serie 1“, „Serie 2“ bzw. „Serie 4“ ausgegeben worden sind.
„Elektronische Form“, „Elektronische Hilfsmittel“ und „Papierform“	Diese Begriffe haben jeweils dieselbe Bedeutung wie unter §1168 des gegenständlichen Gesetzes aus dem Jahr 2006.
„Euro“ bzw. „€“	Hierunter ist die Einheitswährung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu verstehen, welche jeweils auch Mitglieder der Europäischen Währungsunion sind.
„Fremdwährung“	Hierunter ist jedwede gesetzliche Währung mit Ausnahme von Pfund Sterling zu verstehen.

„In Schriftform“	Dieser Begriff bedeutet „in geschriebener Form“ bzw. „mit einem lesbaren und nicht vergänglichen Schreibersatz gefertigt“ (bzw. teilweise auf die eine und teilweise auf die andere Weise erstellt).
„Der Joint-Venture-Vertrag“ [„The Joint Venture Agreement“]	Hierunter ist der am 17. Oktober 1997 zwischen der [Fa.] „Virgin Direct (2) Limited“, der gegenständlichen Gesellschaft und der [Fa.] „Virgin Direct Personal Finance Limited“ abgeschlossene Vertrag in seiner jeweils letztgültigen, letztgeänderten bzw. letztergänzten Fassung zu verstehen.
„Die Londoner Börse“ [„The London Stock Exchange“]	Hierunter ist das Börseunternehmen “The London Stock Exchange Limited” zu verstehen.
„Handelstag an der Londoner Börse“	Hierunter ist jeder Wochentag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) zu verstehen, an dem die Londoner Börse für den Handel geöffnet ist bzw. geöffnet hätte sein sollen.
„Monat“	Hierunter ist jedweder Kalendermonat zu verstehen.
„Neue Vorzugsaktien“	Hierunter sind die nicht-kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, die nicht-kumulativen Dollar- Vorzugsaktien, die nicht-kumulativen Euro-Vorzugsaktien, die nicht-kumulativen Dollar- Vorzugsaktien der Kategorie II sowie die Nullkupon-Dauervorzugsaktien (wobei die einzelnen Gattungen der nicht kumulativen Vorzugsaktien untereinander im Rang allesamt gleichgestellt sind, was Beteiligungen an Gewinnen bzw. Vermögenswerten der gegenständlichen Gesellschaft betrifft), zusammen mit jedweden sonstigen Anteilen am Kapital der gegenständlichen Gesellschaft (mit Ausnahme der kumulativen Vorzugsaktien) zu verstehen, welche - was die Beteiligung an Gewinnen bzw. Vermögenswerten der gegenständlichen Gesellschaft betrifft - in jederlei Hinsicht als mit diesen im Rang völlig gleichgestellt bezeichnet werden.
„Neue Aktien“	Hierunter sind die Neuen Vorzugsaktien bzw. jedwede sonstigen Anteile am Kapital der gegenständlichen Gesellschaft zu verstehen, welche nach dem 27. März 1991 ausgegeben worden sind.
„Nicht-kumulative Dollar-Vorzugsaktien“	Hierunter sind die nicht-kumulativen Dollar-Vorzugsanteile zu je US\$ 0,01 am Kapital gegenständlicher Gesellschaft zu verstehen.
„Nicht-kumulative Euro-Vorzugsaktien“	Hierunter sind die nicht-kumulativen Euro-Vorzugsanteile zu je US\$ 0,01 am Kapital gegenständlicher Gesellschaft zu verstehen.
„Nicht-kumulative Sterling-Vorzugsaktien“	Hierunter sind die nicht-kumulativen Dollar-Vorzugsanteile zu je £ 1,00 am Kapital gegenständlicher Gesellschaft zu verstehen.
„Geschäftssitz“	Hierunter ist der jeweils aktuell eingetragene Geschäftssitz gegenständlicher Gesellschaft zu verstehen.
„Betreiber“	Hierunter ist jedwede Person zu verstehen, welche vom britischen Finanzministerium („Treasury“) gemäß den britischen Vorschriften über unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) als Betreiber des jeweiligen Systems zugelassen worden ist.
„Bezahlt“	Dieser Begriff bedeutet „bezahlt“ bzw. „als bezahlt gutgeschrieben“.
„Systembeteiligte Aktiengattung“	Hierunter ist jede Aktiengattung zu verstehen, hinsichtlich welcher eine Eigentumsübertragung durch den Betreiber mittels des jeweiligen Systems zulässig ist.
„Maßgebliches System“	Hierunter ist jedwedes computergestützte System bzw. Verfahren zu verstehen, das gemäß den britischen Vorschriften über unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) und den Regeln der Londoner Börse („Rules of the London Stock Exchange“) entsprechend zugelassen ist und die Eigentumsübertragung von Wertpapiereinheiten ohne schriftliches Belegdokument ermöglicht bzw. ergänzende und in direktem Zusammenhang hiermit stehende Belange vereinfacht - einschließlich (unter anderem) auch jenes maßgeblichen Systems, das vom Unternehmen EUROCLEAR UK & IRELAND LIMITED betrieben wird.
„Siegel“	Hierunter ist das Firmensiegel gegenständlicher Gesellschaft zu verstehen.
„Wertpapiersiegel“	Hierunter ist das offizielle, von gegenständlicher Gesellschaft (gemäß §50 des zitierten Gesetzes aus dem Jahre 2006) geführte Siegel zu verstehen.
„Die Gesetzesstatuten“	Hierunter sind das gegenständliche Gesetz aus dem Jahre 2006 und jedwede sonstigen Gesetze (einschließlich jedweder Beschlüsse, Verordnungen oder sonstiger nachrangiger Gesetzesvorschriften, welche hierunter erlassen wurden) zu

	verstehen, die für Kapitalgesellschaften aktuell jeweils in Kraft sind und auch die gegenständliche Gesellschaft berühren.
„Tochterunternehmen“	Hierunter ist jedwedes Tochterunternehmen im Sinne der Definition von §1162 des gegenständlichen Gesetzes aus dem Jahre 2006 zu verstehen.
„Die gegenständliche Satzungsurkunde“	Hierunter ist die gegenständliche Gesellschaftssatzung in ihrer aktuellen bzw. jeweils letztgeänderten Fassung zu verstehen.
„Transferstelle“	Hierunter ist jener Ort zu verstehen, an dem das Aktionärsregister („Register of Members“) aktuell jeweils aufbewahrt wird.
„Unverbriefte Aktie“	Hierunter ist jeweils jede Aktie zu verstehen, die zu einer Aktiengattung gehört, welche zum betreffenden Zeitpunkt als „Systembeteiligte Aktiengattung“ gilt, und die im Aktionärsregister als „in unverbriefter Form gehalten“ eingetragen ist.
„Vorschriften betreffend unverbriefte Wertpapiere“ („Uncertificated Securities Regulations“)	Hierunter sind die britischen Vorschriften über unverbriefte Wertpapiere aus dem Jahre 2001 („Uncertificated Securities Regulations 2001“) in ihrer jeweils letztgültigen Fassung, sowie jedwede Bestimmungen von bzw. im Rahmen von Gesetzesstatuten zu verstehen, durch welche derartige Vorschriften ergänzt oder ersetzt werden.
„Unternehmen“	Hierunter ist jedes Unternehmen im Sinne der Definition von § 1161 des gegenständlichen Gesetzes aus dem Jahre 2006 zu verstehen.
„Vereinigtes Königreich“	Hierunter ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland zu verstehen.
„US\$“ bzw. „Dollar“	Hierunter ist die aktuell jeweils gültige Landeswährung der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.
„Jahr“	Hierunter ist jeweils ein Kalenderjahr zu verstehen.

Der Begriff „gegenständliches Gesetz“ (samt jeweiliger Jahreszahl) steht für das britische Gesetz über Kapitalgesellschaften („Companies Act“) in der Fassung des betreffenden Jahres.

Die Begriffe „Schuldverschreibung“ („debenture“) und „Inhaber einer Schuldverschreibung“ („debenture holder“) schließen jeweils auch die Begriffe „Obligationen“ („debenture stock“) und „debenture stockholder“) mit ein.

Der Begriff „Basiszinssatz“ steht für den aktuell jeweils gültigen Basiszinssatz gegenständlicher Gesellschaft.

Der Begriff „Verwaltungsdirektor“ („Secretary“) schließt - vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetzesstatuten - jeweils auch die Positionen des stellvertretenden Verwaltungsdirektors („Deputy Secretary“), des Assistenten des Verwaltungsdirektors („Assistant Secretary“) und jedweder sonstiger Personen mit ein, welche von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) eingesetzt worden sind, um die Pflichten eines Verwaltungsdirektors („Secretary“) wahrzunehmen, wobei - für den Fall, dass zwei oder mehr Personen gemeinsam in diese Funktion bestellt wurden - dieser Begriff jeweils jede einzelne dieser Personen mitumfasst.

Der Begriff „Anerkannte Verrechnungsstelle“ („Recognised Clearing House“) bzw. „Anerkannte Investment-Börse“ („Recognised Investment Exchange“) steht - je nach Fall - für jedwede Verrechnungsstelle bzw. Investment-Börse, welche gemäß dem britischen Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz des Jahres 2000 („Financial Services and Markets Act 2000“) als solche anerkannt worden ist.

Jedwede Einzahlwörter umfassen gleichzeitig auch die jeweilige Mehrzahlform (und umgekehrt). Wörter männlichen Geschlechts umfassen gleichzeitig auch die weibliche Geschlechtsform. Wörter, durch welche Personen bezeichnet werden, beziehen sich gleichermaßen auch auf Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Körperschaften.

Jedwede Bezugnahmen auf „Gesetze“ bzw. „Gesetzesbestimmungen“ schließen - sofern dies nicht im Widerspruch zum jeweiligen Thema oder Kontext steht - auch jedwede diesbezügliche Gesetzesänderungen oder Gesetzesnovellen mit ein, wie sie aktuell jeweils in Kraft sind - und zwar unabhängig davon, ob diese vor, nach oder zum Stichtag der Annahme gegenständlicher Satzungsurkunde erfolgt sind.

Jedwede Wörter oder Begriffe, welche im gegenständlichen Gesetz des Jahres 2006 („2006 Act“) bzw. den Vorschriften über Unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) definiert werden, haben - sofern dies nicht im Widerspruch zum jeweiligen Thema oder Kontext steht - in gegenständlicher Satzungsurkunde jeweils dieselbe Bedeutung (außer dass mit dem Wort „Gesellschaft“ auch jedwede juristische Person mitumfasst ist).

Die Überschriften und Zwischenüberschriften in gegenständlicher Satzung dienen lediglich zur einfacheren Bezugnahme, wobei die Auslegung der gegenständlichen Satzungsurkunde hiervon unberührt bleibt.

Wann immer gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde eine „Ordentliche Beschlussfassung der Gesellschaft“ („Ordinary Resolution“) für notwendig erachtet wird, ist eine Sonderbeschlussfassung („Special Resolution“) gleichermaßen rechtswirksam.

Der Begriff „Schriftstücke“ umfasst jedwede Mitteilungen, Informationen, Benachrichtigungen, Bestätigungen, Berichte, Meldungen, Finanzabschlüsse, Formulare, Angebotspapiere und jedwede Dokumente, welche zur Börsennotierung von Wertpapieren benötigt werden, sowie jedwede Vertragsurkunden, Verträge, Protokolle, Rundschreiben, Schecks, Garantien oder Anweisungen betreffend Dividenden, Ausschüttungen oder Zinsen, sowie Ladungen, Beschlüsse oder sonstige juristische Schriftstücke und Verzeichnisse.

Namensänderung

3. Namensänderung. Die Gesellschaft ist zur Änderung ihres Firmennamens kraft Vorstandsbeschlussfassung berechtigt.

Anteilsrechte

4. Anteilsrechte. Jedwede mit dem Aktienkapital gegenständlicher Gesellschaft verknüpften Rechte betreffend allfällige Beteiligungen an deren Gewinn und Vermögen sind jeweils so ausgestaltet, wie dies nachstehend bzw. unter Punkt 4(A) im Detail dargelegt und beschrieben wird:

(A) Nicht-kumulative Sterling-Vorzugsaktien

(1) Die gegenständlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien sind untereinander im Rang gleichgestellt und auch gleichrangig mit allen anderen Neuen Vorzugsaktien. Sie übertragen jeweils jene Rechte bzw. unterliegen jeweils jenen Beschränkungen, welche im gegenständlichen Satzungspunkt 4(A) dargelegt sind, wobei durch sie ferner auch jene weiteren Rechte übertragen werden (sofern diese zu den unter gegenständlichem Punkt 4(A) dargelegten Rechten nicht im Widerspruch stehen), welche solchen Aktien durch die Vorstandsmitglieder („Directors“) gemäß gegenständlichem Punkt 4(A) noch vor erfolgter Zuteilung zugeschrieben werden können. Wann immer die Vorstandsmitglieder („Directors“) gemäß gegenständlichem Satzungspunkt ermächtigt sind, jene Rechte festzulegen, welche mit Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien verbunden sind, müssen die solcherart festgelegten Rechte nicht ident mit jenen Rechten sein, welche mit den zu diesem Zeitpunkt bereits zugewiesenen oder ausgegebenen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien jeweils verknüpft sind. Die Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien können in einer oder mehreren gesonderten Serien ausgegeben werden, wobei jede einzelne Serie in der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils festgelegten Art und Weise zu kennzeichnen ist, ohne dass es zu einer solchen Festlegung bzw. Kennzeichnung einer Änderung der gegenständlichen Satzungsurkunde bedarf.

(2) Jede Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktie verleiht jeweils die folgenden Rechte, was allfällige Beteiligungen am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft, den Erhalt von Mitteilungen, die Teilnahme an Versammlungen, die Stimmrechtsausübung bei Versammlungen sowie den Rückkauf bzw. die Umwandlung betrifft:

(a) Erträge

Das Recht (gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz (b) des gegenständlichen Unterpunkts) auf eine entweder festgelegte oder einen benannten Betrag nicht übersteigende Nicht-Kumulative Vorzugsdividende, zahlbar in Pfund Sterling jeweils zu jenem Satz und zu jenen Terminen (konkret jeweils der „Dividendenzahlungstichtag“ genannt) bzw. in Bezug auf jene Zeiträume (konkret jeweils die „Dividendenperiode“ genannt) bzw. zu solchen sonstigen Bedingungen und Konditionen, wie sie von den Vorstandsmitgliedern

(„Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung allenfalls festgelegt werden. Jedwede Bezugnahmen in gegenständlicher Satzungsurkunde auf „Dividenden für Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien“ gelten gleichermaßen auch als Bezugnahmen auf jede einzelne Dividende in Bezug auf jede einzelne, hierauf anzuwendende Dividendenperiode, wobei jedwede Bezugnahmen im gegenständlichen Satzungspunkt 4(A) auf „Dividendenzahlungstichtage“ bzw. „Dividendenperioden“ ausnahmslos nur als Bezugnahmen auf die für gegenständliche Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien geltenden Dividendenzahlungstichtage und Dividendenperioden zu verstehen sind. Die Auszahlung solcher Dividenden erfolgt jeweils vorrangig zur Zahlung von Dividenden auf Stammaktien. Die Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien sind - was Dividenden betrifft - mit all jenen anderen Neuen Vorzugsaktien im Rang gleichgestellt, welche - hinsichtlich der Gewinnbeteiligung - für gleichrangig mit ihnen erklärt wurden, und ansonsten gegenüber jedwedem anderen Aktienkapital der Gesellschaft im Rang jeweils vorgestellt.

(b) Weitere Bestimmungen betreffend Erträge

Auf bestimmte Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien sind sämtliche bzw. jedwede der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden, sofern dies von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung so festgelegt worden sein sollte:

(i) Soweit nach Ansicht der Vorstandsmitglieder („Directors“) der ausschüttbare Gewinn der Gesellschaft zum betreffenden Dividendenzahlungstichtag ausreichend ist, um die vollständige Auszahlung der Dividenden auf die gegenständlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien ebenso zu gewährleisten wie die vollständige Auszahlung aller anderen, zum jeweiligen Dividendenzahlungstichtag für fällig erklärten Dividenden auf jene anderen Neuen Vorzugsaktien, welche - hinsichtlich der Gewinnbeteiligung - für gleichrangig mit ihnen erklärt worden sind, ist jede derartige Dividende zu deklarieren und zur Gänze auszubahlen;

(ii) Soweit nach Ansicht der Vorstandsmitglieder („Directors“) der ausschüttbare Gewinn der Gesellschaft zum betreffenden Dividendenzahlungstichtag nicht ausreichend ist, um die vollständige Auszahlung der Dividenden auf die gegenständlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien ebenso zu gewährleisten wie die vollständige Auszahlung aller anderen, zum jeweiligen Dividendenzahlungstichtag für fällig erklärten Dividenden auf jene anderen Neuen Vorzugsaktien, welche - hinsichtlich der Gewinnbeteiligung - für gleichrangig mit ihnen erklärt worden sind, müssen jedwede Dividenden auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien einerseits, und solche anderen Neuen Vorzugsaktien andererseits, jeweils anteilig im Umfang der zur Ausschüttung verfügbaren Gewinne dergestalt erklärt werden, dass die erklärten Dividendenbeträge je Aktie für diese Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien einerseits, und die anderen Neuen Vorzugsaktien andererseits, jeweils im selben Verhältnis zueinander stehen wie die Dividenden je Aktie für jede derartige Nicht-Kumu-

lative Sterling-Vorzugsaktie einerseits, und jede andere solche Neue Vorzugsaktie andererseits. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine solcherart ausbezahlte Dividende gemäß den Bestimmungen des gegenständlichen Unterpunktes nicht ausbezahlt hätte werden sollen, sind die Vorstandsmitglieder („Directors“) für allfällige Verluste, welche die Aktionäre als Folge einer solchen Zahlung möglicherweise erlitten haben, unter der Voraussetzung nicht haftbar zu machen, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) in redlicher Absicht gehandelt haben.

(iii) Für den Fall, dass die Zahlung von Dividenden auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien - nach Ansicht der Vorstandsmitglieder („Directors“) - irgendwelche der für die gegenständliche Gesellschaft bzw. deren Tochtergesellschaften geltenden Vorschriften der Bank von England („Bank of England“) betreffend die erforderliche Eigenkapitalausstattung verletzt oder eine derartige Verletzung nach sich ziehen würde, dürfen derartige Dividenden weder erklärt noch ausbezahlt werden.

(iv) Vorbehaltlich der nachfolgenden Unterpunkte (v) bzw. (vi) berechtigen die Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien zu sonst keinen weiteren Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, wobei - für den Fall, dass eine Dividende zu irgendeinem Anlassfall aus den in Unterpunkt (ii) bzw. (iii) vorstehend dargelegten Gründen ganz oder teilweise nicht ausbezahlt werden sollte - die Inhaber der betreffenden Aktien keinerlei Ansprüche aus einer solchen Nichtzahlung geltend machen können.

(v) Sollte eine Dividende auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien aus den in Unterabsatz (ii) bzw. (iii) vorstehend dargelegten Gründen ganz oder teilweise nicht auszahlfähig sein und die Vorstandsmitglieder („Directors“) einen diesbezüglichen Beschluss fassen, so dürfen sie - vorbehaltlich der gegenständlichen Gesetzesstatuten - eine Außerordentliche Nicht-Kumulative Vorzugsdividende („Special Non-Cumulative Preferential Dividend“) auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien zu einem Satz von höchstens 0,01 Pfund Sterling je Aktie ausbezahlen (wobei jedoch jedwede, an anderer Stelle in diesem Satzungspunkt bzw. unter Artikel 4(B) aufscheinende Bezugnahme auf Dividenden, welche auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien auszubezahlen sind, keinesfalls so ausgelegt werden darf, dass hierdurch eine solche außerordentliche Dividende etwa mitumfasst wäre).

(vi)

(A) Die Bestimmungen des gegenständlichen Unterpunktes (vi) finden jeweils dann Anwendung, wenn eine Dividende, welche ansonsten zu einem bestimmten Dividendenzahlungsstichtag auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien ausbezahlt wäre (die „maßgebliche Zahlung“), aufgrund der in Unterpunkt (ii) bzw. (iii) vorstehend dargelegten Gründen ganz oder teilweise nicht zur Auszahlung gelangen sollte und die in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft allenfalls ausgewiesenen Guthabenbeträge - zusammen mit den zu diesem Zweck verfügbaren Rücklagensummen - insgesamt ausreichen würden bzw. dafür verwendet werden könnten, um zusätzliche Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien auf jener Basis, wie nachfolgend im gegenständlichen Unterpunkt (vi) vorgesehen, vollständig zum Nennwert einbezahlen zu können.

(B) Am Zahlungsstichtag einer solchen Maßgeblichen Zahlung sind die Vorstandsmitglieder („Directors“) - sofern eine solche Zahlung in bar hätte erfolgen müssen - vorbehaltlich der gegenständlichen Gesetzesstatuten verpflichtet, jedem Inhaber von Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien einen solchen zusätzlichen Nennbetrag an Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien in Höhe jeweils jenes Betrags zuzuteilen bzw. als voll einbezahlt auszugeben, der sich durch Multiplizieren der Barsumme der Maßgeblichen Zahlung (welche ansonsten an einen solchen Inhaber zahlbar gewesen wäre, wenn eine solche Zahlung in bar erfolgt wäre [exklusive jedweder damit allenfalls verbundener Steuergutschriften]) mit jeweils jenem Faktor errechnet, den die Vorstandsmitglieder („Directors“) - noch vor erfolgter Zuteilung der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien - entsprechend festzulegen haben.

(C) Um jene zusätzlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, welche gemäß gegenständlichem Unterpunkt (vi) zuzuteilen sind, vollständig einzahlen zu können, haben die Vorstandsmitglieder („Directors“) - von jenen Konten und Rücklagen der Gesellschaft, die für derartige Zwecke zur Verfügung stehen - nach eigenem Ermessen (einschließlich allfälliger Agio-Rücklagen) jeweils eine Summe in Höhe des Gesamtnennbetrags aller, zu diesem Zeitpunkt zuzuteilender Zusätzlicher Nicht-Kumulativer Sterling-Vorzugsaktien zu aktivieren und diesbezüglich sämtliche Zuwendungen und Widmungen dieser Summe ebenso vorzunehmen wie jedwede Zuteilungen und Ausgaben solcher voll einbezahlter Nicht-Kumulativer Sterling-Vorzugsaktien, um so den gegenständlichen Unterpunkt (vi) rechtskräftig umzusetzen.

(D) Jene Zusätzlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, welche gemäß gegenständlichem Unterpunkt (vi) auf diese Weise zugeteilt werden, verleihen jeweils dieselben Rechte bzw. unterliegen jeweils denselben Beschränkungen wie die entsprechenden Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien und sind diesen in jederlei Hinsicht im Rang bzw. aliquot gleichgestellt - außer lediglich in Hinblick auf eine allfällige Beteiligung an einer solchen Maßgeblichen Zahlung.

(E) Für den Fall, dass Zusätzliche Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien gemäß gegenständlichem Unterpunkt (vi) zur Zuteilung zwar anstehen, jedoch nicht zugeteilt werden können, weil entweder das genehmigte Aktienkapital der Gesellschaft hierfür nicht ausreicht oder die Vorstandsmitglieder („Directors“) zur Zuteilung der maßgeblichen Wertpapiere in einer solchen Stückzahl gemäß §80 des Gesetzes aus dem Jahre 1985 („the 1985 Act“) nicht ermächtigt sind, haben die Vorstandsmitglieder („Directors“) eine Hauptversammlung einzuberufen, welche ehestmöglich abzuhalten ist, um eine oder mehrere Beschlussfassungen in Erwägung zu ziehen, mit denen eine entsprechende Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals bzw. die Gewährung einer entsprechenden Vollmacht an die Vorstandsmitglieder („Directors“) zur Zuteilung der betreffenden Stückzahl an maßgeblichen Wertpapieren rechtskräftig umgesetzt wird.

(F) Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind berechtigt, jedwede Schritte zu setzen bzw. Handlungen vorzunehmen, welche sie zur rechtskräftigen Umsetzung der Bestimmungen des gegenständlichen Unterpunkts (vi) für notwendig oder zweckmäßig erachten sollten.

(vii) Für den Fall, dass die Banken in London zu irgendeinem Stichtag, an welchem Dividenden auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien auszubezahlen sind, ihre Geschäfte nicht geöffnet haben sollten bzw. am betreffenden Stichtag keine Devisengeschäfte in London durchgeführt werden können (nachstehend der „Sterling-Geschäftstag“ genannt), hat die Zahlung der zu einem solchen Datum zahlbaren Dividende jeweils am nächstfolgenden Sterling-Geschäftstag (und zwar ohne Zinsen oder anderweitige Zahlungen aufgrund einer solchen Verzögerung) zu erfolgen - es sei denn, ein solcher Stichtag fällt bereits in den nächsten Kalendermonat, in welchem Falle die Zahlung schon am jeweils vorangehenden Sterling-Geschäftstag zu erfolgen hat.

(viii) Jedwede Dividenden auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien fallen jeweils ab bzw. bis zu jenen Stichtagen an, welche von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung festgelegt werden, wobei jedweder Dividendenbetrag, der für einen kürzeren Zeitraum als für die volle Dividendenperiode auszubezahlen ist, jeweils auf Basis eines Jahreszeitraums von 365 Tagen und auf Grundlage der in der jeweiligen Dividendenperiode tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen zu berechnen ist.

(ix) Sollte eine Dividende, welche auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien zum jeweils letztaktuellen Dividendenzahlungsstichtag für auszahlbar erklärt worden ist, entweder nicht deklariert oder nicht vollständig ausbezahlt werden (bzw. sollte kein Betrag zurückgestellt worden sein, um eine solche vollständige Zahlung zu gewährleisten), dürfen keinerlei Dividenden auf sonstiges Aktienkapital der Gesellschaft erklärt werden bzw. darf kein Betrag zur Leistung einer solchen Zahlung zurückgestellt werden - es sei denn, ein Betrag in Höhe der in Bezug auf die jeweilige Dividendenperiode auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien für auszahlbar erklärten Dividende wird schon per jenem Dividendenzahlungsstichtag, welcher sich auf die dann jeweils aktuelle Dividendenperiode bezieht, zur vollständigen Zahlung einer solchen Dividende zurückgestellt.

(x) Sollte eine Dividende, welche auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien zu irgendeinem Dividendenzahlungsstichtag für auszahlbar erklärt worden ist, entweder nicht deklariert oder nicht vollständig ausbezahlt werden (bzw. sollte kein Betrag zurückgestellt worden sein, um eine solche vollständige Zahlung zu gewährleisten), ist die Gesellschaft nicht befugt, sonstiges Aktienkapital der Gesellschaft aufzukaufen, zurückzukaufen oder anderweitig gegen Entgelt zu erwerben bzw. irgendeinen Betrag für einen solchen Aufkauf, Rückkauf oder sonstigen Erwerb von Aktienkapital der Gesellschaft zurückzustellen bzw. einen Tilgungsfonds hierfür einzurichten, solange nicht nachträglich die für zahlbar erklärten Dividenden auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien hinsichtlich aufeinander folgender Dividendenperioden im Ausmaß von insgesamt mindestens zwölf Monaten ordnungsgemäß deklariert und vollständig einbezahlt worden sind.

(bb) Aberkennung des Dividendenanspruchs

Auf bestimmte Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien, welche ab einschließlich 23. August 2004 zugeteilt worden sind, finden jeweils sämtliche der nachstehenden Bestimmungen (ausnahmslos nur) unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) dies noch vor erfolgter Zuteilung so beschließen sollten:

(i) Die Vorstandsmitglieder („Directors“) können vor jedweden Dividendenzahlungsstichtag nach alleinigem, uneingeschränktem Ermessen beschließen, dass die auf solche Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien auszahlbare Dividende (oder Teile hiervon) zum betreffenden Dividendenzahlungsstichtag nicht auszubezahlen ist. Sollten die Vorstandsmitglieder („Directors“) eine solche Entscheidung (wie vorstehend dargelegt) treffen, dürfen keine Dividenden (bzw. - je nach Fall - nur Dividendenanteile) deklariert und/oder ausbezahlt werden. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind nicht verpflichtet, irgendwelche Gründe für die Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Rahmen des gegenständlichen Unterpunktes namhaft zu machen, sondern dürfen ihre Ermessensbefugnis in Bezug auf derartige Dividenden ungeachtet dessen wahrnehmen, ob

zur Gewährleistung einer solchen Dividendenzahlung im voraus bereits eine Summe zurückgestellt worden ist oder nicht.

(ii) Sollte eine Dividende auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien zu irgendeinem Anlassfall ganz oder teilweise deswegen nicht ausgezahlt werden, weil die Vorstandsmitglieder („Directors“) ihre Ermessensbefugnis gemäß vorstehendem Unterpunkt (i) wahrnehmen, können die Inhaber der betreffenden Aktien keinerlei Ansprüche aus einer solchen Nichtzahlung geltend machen.

(iii) Sollte eine Dividende auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien zu irgendeinem Anlassfall ganz oder teilweise deswegen nicht ausgezahlt werden, weil die Vorstandsmitglieder („Directors“) ihre Ermessensbefugnis gemäß vorstehendem Unterpunkt (i) wahrnehmen,

(1) finden die Bestimmungen der Unterpunkte (2)(b)(ix) und (x) des gegenständlichen Satzungspunktes 4(A) in Bezug auf eine derartige Nichtzahlung keinerlei Anwendung;

(2) wird durch eine solche Nicht-Zahlung weder (a) die Erklärung und Auszahlung von Dividenden auf andere Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien bzw. auf jedwedes andere Vorzugsaktienkapital der Gesellschaft, welche(s) mit den gegenständlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien für im Rang gleichgestellt erklärt sind(ist), noch (b) die Zurückstellung von Beträgen zur Bezahlung solcher Dividenden, noch (c) - vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterpunktes (4) - der Aufkauf, Rückkauf oder sonstige Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft durch diese selbst, noch (d) - vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterpunktes (4) - die Zurückstellung von Beträgen

bzw. die Einrichtung von Tilgungsfonds für jedweden derartigen Aufkauf, Rückkauf oder Erwerb durch die Gesellschaft selbst in irgendeiner Weise verhindert oder eingeschränkt;

(3) dürfen Dividenden auf jenes Aktienkapital, das den gegenständlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien - in Bezug auf eine allfällige Gewinnbeteiligung (einschließlich Stammaktien) - als im Rang nachgestellt erklärt ist - weder deklariert noch ausbezahlt werden, solange nicht nachträglich die für zahlbar erklärten Dividenden auf jene Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, welche von der Nichtzahlung betroffen sind, hinsichtlich der jeweiligen Dividendenperiode ordnungsgemäß deklariert und vollständig einbezahlt worden sind;

(4) ist die Gesellschaft nicht befugt, sonstiges Aktienkapital, welches den gegenständlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien im Rang nachgestellt ist - aufzukaufen, zurückzukaufen oder anderweitig gegen Entgelt zu erwerben bzw. irgendeinen Betrag für einen solchen Aufkauf, Rückkauf oder sonstigen Erwerb hiervon zurückzustellen bzw. einen Tilgungsfonds hierfür einzurichten, solange nicht nachträglich die für zahlbar erklärten Dividenden auf jene Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, welche von der Nichtzahlung betroffen sind, hinsichtlich aufeinander folgender Dividendenperioden im Ausmaß von insgesamt mindestens zwölf Monaten ordnungsgemäß deklariert und vollständig einbezahlt worden sind.

(iv) Sollten die Bestimmungen des gegenständlichen Unterpunktes (bb), wie sie auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien jeweils Anwendung finden, im Widerspruch zu irgendwelchen anderen Bestimmungen dieses Satzungspunktes 4 (A) stehen, wie sie auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien jeweils Anwendung finden, so gelten vorrangig stets die Bestimmungen des gegenständlichen Unterpunktes (bb). Unter Punkt 2(a) des gegenständlichen Satzungspunktes 4(A) gelten die Wörter „sowie vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterpunktes (bb) - sofern zutreffend“ als ergänzt, und zwar im ersten Satz unmittelbar hinter dem Wort „gegebenenfalls“. Unter Punkt 2(b) des gegenständlichen Satzungspunktes 4(A) gelten die Wörter „vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterpunktes (bb) - sofern zutreffend“ als ergänzt, und zwar in Unterabsatz (i) unmittelbar hinter den Wörtern „ist jede derartige Dividende“, sowie in Unterabsatz (ii) unmittelbar hinter den Wörtern „müssen jedwede Dividenden“.

(v) Bei der Feststellung jener Summe, welche auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien im Falle der Auflösung oder Liquidation gemäß Satzungspunkt 4(A)(2)(c)(i) bezahlt werden muss, ist die vorstehend in Unterpunkt (i) genannte Ermessensbefugnis der Vorstandsmitglieder („Directors“) als gegenstandslos zu betrachten - es sei denn, eine solche Ermessensbefugnis wurde tatsächlich bereits vor Treffen einer solchen Feststellung ausgeübt.

(vi) Bei der Berechnung des Gesamtbetrags an Dividenden, der auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien zu Zwecken des Satzungspunktes 4(A)(3) ausbezahlt ist, hat eine solche Berechnung unter der Annahme zu erfolgen, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) ihre Ermessensbefugnis gemäß vorstehendem Unterpunkt (i) in Bezug auf die betreffenden Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien (bzw. eine gleichwertige Ermessensbefugnis in Bezug auf andere neue Vorzugsaktien) nicht auszuüben haben.

(vii) Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hiermit festgestellt, dass keine Serie von Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien gegenüber anderen Neuen Vorzugsaktien, mit welchen sie - was die Gewinnbeteiligung betrifft - als im Rang gleichgestellt bezeichnet wird, nur deshalb als nachrangig behandelt werden darf, weil die im gegenständlichen Unterpunkt (bb) angeführten Bestimmungen in die für die betreffende Aktienserie geltenden Ausgabebedingungen mitaufgenommen werden bzw. weil irgendwelche Dividenden auf Aktien aus dieser Serie aufgrund des gegenständlichen Unterpunktes (bb) nicht ausbezahlt werden.

(c) Kapital

Das Recht auf Erhalt eines Sterling-Betrags aus dem Vermögensüberschuss der Gesellschaft, der - im Falle der freiwilligen oder anderweitigen Auflösung - zur Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung steht (außer - sofern die Ausgabebedingungen der betreffenden Aktie nichts anderes vorsehen - bei Aufkauf oder Rückkauf von Aktien jedweder Aktiengattung durch die Gesellschaft), und zwar jeweils

(i) gleichrangig mit den Inhabern jedweder anderer Neuer Vorzugsaktien, welche hinsichtlich der Gewinnbeteiligung als mit diesen gleichrangig erklärt sind, und vorrangig gegenüber den Inhabern von Stammaktien der Gesellschaft, und zwar jeweils in Höhe

(A) jedweden Dividendenbetrags, welcher zwar erst nach Stichtag der Einleitung der Auflösung oder Liquidation zur Zahlung fällig wird, jedoch noch für einen Zeitraum zu bezahlen ist, der vor oder an einem solchen Stichtag endet;

(B) jedweden zusätzlichen Dividendenbetrags, der für den Zeitraum ab dem letzten Dividendenzahlungsstichtag bis zum Zahlungsstichtag gemäß gegenständlichem Satzungspunkt 4(A) zu bezahlen ist -

- dies allerdings nur in dem Umfang, als ein solcher Betrag bzw. Zusatzbetrag in Übereinstimmung mit gegenständlichem Unterpunkt (i) (außer im Sinne dieser Bestimmung) tatsächlich als Dividende zur Zahlung fällig war bzw. fällig gewesen wäre.

(ii) - vorbehaltlich dieser Bestimmungen - gleichrangig mit den Inhabern jedweder anderer Neuer Vorzugsaktien, welche hinsichtlich der Beteiligung am Vermögensüberschuss als mit diesen gleichrangig erklärt sind, und vorrangig gegenüber den Inhabern von Stammaktien der Gesellschaft, und zwar jeweils in Höhe des auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien einbezahlten oder als einbezahlt gutgeschriebenen Betrags (einschließlich jedweden Aufgelds, das bei deren Ausgabe an die Gesellschaft diesbezüglich allenfalls bezahlt wurde).

Für den Fall, dass bei einer solchen Auflösung oder Liquidation die zur Auszahlung verfügbaren Summen nicht ausreichen sollten, um jene Beträge vollständig auszahlen zu können, welche auf die Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien sowie auf jedwede anderen Neuen Vorzugsaktien, die - hinsichtlich der Beteiligung am Vermögensüberschuss - als mit diesen gleichrangig bezeichnet werden, dementsprechend zu leisten sind, müssen die Inhaber der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien sowie die Inhaber solcher anderer Neuer Vorzugsaktien jeweils aliquot im Verhältnis zu jenen vollen Vorzugsbeträgen, auf welche sie jeweils einen Anspruch haben, an einem allfälligen Vermögensüberschuss beteiligt werden. Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien verleihen jeweils sämtliche Rechte auf Beteiligung am Vermögensüberschuss der Gesellschaft, ausgenommen lediglich das im gegenständlichen Unterpunkt (2)(c) dieses Satzungspunkts 4 (A) angeführte Recht.

(d) Erhalt von Mitteilungen

Das Recht, als Inhaber von Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien - zusammen mit der Benachrichtigung über jedwede Hauptversammlung der Gesellschaft, bei welcher ein solcher Inhaber teilnahme- und stimmberechtigt ist - auch eine Kopie des Jahresberichts, Jahresabschlusses und Zwischenabschlusses der Gesellschaft zugesendet zu erhalten (und zwar zum selben Zeitpunkt, zu welchem diese Unterlagen auch den Inhabern von Stammaktien zugesandt werden).

(e) Teilnahme und Stimmrechtsausübung bei Versammlungen

Das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie das Recht, dort zu beantragten Beschlussfassungen verbal Stellung nehmen bzw. hierüber abstimmen zu dürfen, sowie auch das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft zu verlangen - dies jeweils unter jenen Umständen bzw. in jenem Umfang, wie dies von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor Zuteilung der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien allenfalls festgelegt wird.

(f) Rückkauf [von Aktien]

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen gegenständlicher Gesetzesstatuten kann jede Serie Nicht-Kumulativer Sterling-Vorzugsaktien nach Ermessen der Gesellschaft mit Zustimmung des jeweiligen Inhabers jeder solchen Aktie gemäß den nachstehenden Bestimmungen zurückgekauft werden (außer die Vorstandsmitglieder („Directors“) haben noch vor Zuteilung einer Serie Nicht-Kumulativer Sterling-Vorzugsaktien festgelegt, dass eine solche Serie nicht rückkauffähig ist).

(ii) Im Falle bestimmter Nicht-Kumulativer Sterling-Vorzugsaktien, welche solcherart rückkauffähig sind,

(A) kann die Gesellschaft - vorbehaltlich dieser Bestimmung, jedoch ausnahmslos nur mit Zustimmung des Inhabers jeder solchen Aktie und unter der Voraussetzung, dass kein Aufkauf oder Rückkauf ohne vorherige Genehmigung der BANK OF ENGLAND erfolgen darf - zu jedem Rückkaufstichtag (laut nachstehender Definition) alle oder auch nur einige der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien zurückkaufen, indem sie jenen Inhabern der zurückzukaufenden Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, welche hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben, mindestens 14 Tage im Voraus das Datum des betreffenden Rückkaufstichtags mittels schriftlicher Anzeige zur Kenntnis bringt (die „Rückkaufanzeige“). Unter „Rückkaufstichtag“ ist - in Bezug auf die Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien - jedwedes Datum zu verstehen, das entweder (i) nicht vor jenem Stichtag liegt, den die Vorstandsmitglieder („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung der betreffenden Aktie allenfalls als frühesten Termin festgelegt haben, zu welchem die Aktie von der Gesellschaft zurückgekauft werden darf (wobei der solcherart festgelegte Termin mindestens fünf Jahre und einen Tag - und höchstens dreißig Jahre und einen Tag - nach dem maßgeblichen Zuteilungstichtag liegen darf), oder welches (ii) - für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) keinen solchen Termin (wie vorstehend unter (i) beschrieben) in Bezug auf die betreffende Aktie festgelegt haben sollten - frühestens fünf Jahre und einen Tag nach dem Zuteilungstichtag der zurückzukaufenden Nicht-Kumulativen Sterling Vorzugsaktie liegen darf;

(B) Für jede solcherart zurückgekauft Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktie ist der Gesamtbetrag aus dem Aktiennennwert, plus dem bei Aktienaussgabe allenfalls bezahlten Aufgeld und - im Falle jener Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, welche noch vor Inkrafttreten des Relevanten Gesetzesparagraphen zugeteilt worden sind - zuzüglich jedweder, hierauf allenfalls aushaftender Dividendenrückstände (unabhängig davon, ob diese lukriert bzw. deklariert wurden oder nicht) für den Zeitraum ab dem jeweils letzten, vor dem Rückkaufstermin liegenden Dividendenzahlungstichtag bis zum betreffenden Rückkaufstichtag in Pfund Sterling zu bezahlen;

(C) Für den Fall, dass lediglich einige der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien einer Serie zurückgekauft werden sollen, hat die Gesellschaft - in Anwesenheit der aktuell jeweils bestellten Rechnungsprüfer der Gesellschaft - am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft bzw. an einer von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) genehmigten sonstigen Örtlichkeit eine Ziehung vornehmen zu lassen, um solcherart mittels Los darüber zu entscheiden, welche der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien tatsächlich zurückzukaufen sind;

(D) Jede Rückkaufanzeige, welche gemäß vorstehendem Unterpunkt (ii)(A) ergeht, muss den betreffenden Rückkaufstichtag, die konkret zurückzukaufenden Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien sowie den Rückkaufpreis genau bezeichnen und ausweisen (wobei - im Falle jener Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, welche noch vor Inkrafttreten des Relevanten Gesetzesparagraphen zugeteilt worden sind - jedenfalls auch der hierin miteinzurechnende Betrag jedweder aufgelaufenen und ungetilgt aushaftenden Dividende je Aktie auszuweisen ist und dementsprechend auch festgehalten werden muss, dass mit erfolgtem Rückkauf keine weiteren Dividenden auf die Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien mehr anfallen. Die Rückkaufanzeige hat darüber hinaus auch jene Örtlichkeit(en) zu bezeichnen, an welcher (n) die schriftlichen Inhabernachweise für solche Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien zu Zwecken des Rückkaufs vorzulegen und auszufolgen sind bzw. an welcher(n) die Bezahlung der Rückkaufentgelte zu erfolgen hat. Zum betreffenden

Rückkaufstichtag hat die Gesellschaft dann jene Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien zurückzukaufen, welche zu gegenständlichem Datum vorbehaltlich der Bestimmungen sowohl dieses Absatzes als auch der Gesetzesstatuten entsprechend zurückzukaufen sind. Die Rechtsgültigkeit des Rückkaufverfahrens wird durch etwaige Mängel in der Rückkaufanzeige bzw. in deren Erstattung keinesfalls beeinträchtigt;

(E) Jene Beträge, welche bei Rückkauf einer Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktie diesbezüglich zu bezahlen sind, müssen mittels Scheck (ausgestellt in Pfund-Sterling und gezogen auf eine Londoner Bank) oder - auf Wunsch des jeweiligen Inhabers bzw. der jeweiligen Gemeinschaftsinhaber (wobei ein solcher Wunsch spätestens bis zu dem in der betreffenden Rückkaufanzeige ausgewiesenen Stichtag bekanntzugeben ist) - mittels Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger bei einer Londoner Bank unterhaltenes Pfund-Sterling-Konto getilgt werden. Die diesbezügliche Zahlung hat gegen Vorlage und Übergabe des betreffenden Aktienzertifikats an dem in der Rückkaufanzeige jeweils bezeichneten Ort (bzw. an einem der dort jeweils bezeichneten Orte) zu erfolgen, wobei die Gesellschaft - für den Fall, dass das solcherart ausgefolgte Aktienzertifikat noch weitere Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien mitumfassen sollte, welche zum betreffenden Rückkaufstichtag nicht zurückzukaufen sind - verpflichtet ist, dem betreffenden Inhaber binnen 14 Tagen ab Zertifikatsübergabe kostenlos ein neues Zertifikat für die diesbezüglichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien auszustellen. Sämtliche Zahlungen in Bezug auf Rückkaufentgelte unterliegen in jederlei Hinsicht den jeweils geltenden Fiskalgesetzen und sonst geltenden Gesetzen;

(F) Ab dem betreffenden Rückkaufstichtag fällt für die zum Rückkauf vorgesehenen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien keine Dividende mehr an. Ausgenommen hiervon sind jedoch jene Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, hinsichtlich welcher - bei ordnungsgemäßer Übergabe des Aktienzertifikats gemäß vorstehendem Unterpunkt (E) - die Bezahlung der zum Rückkaufstichtag fälligen Rückkaufentgelte auf unlautere Weise zurückgehalten oder verweigert wird, in welchem Falle jeweils gilt, dass die betreffende Dividende sowohl bis dahin weiterhin aufgelaufen ist als auch ab dem jeweiligen Rückkaufstichtag bis

zum Zahlungsstichtag der Rückkaufentgelte weiterhin auflaufen wird. Derartige Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien sind solange als nicht zurückgekauft zu erachten, als die betreffenden Rückkaufentgelte - zusammen mit der hierauf aufgelaufenen Dividende - nicht vollständig bezahlt worden sind;

(G) Für den Fall, dass der Fälligkeitsstichtag für Zahlungen von Rückkaufentgelten auf Nicht-Kumulative Sterling-Vorzugsaktien nicht auf einen Sterling-Geschäftstag fallen sollte, hat die Zahlung solcher Gelder jeweils am nächstfolgenden Sterling-Geschäftstag (und zwar ohne Zinsen oder anderweitige Zahlungen aufgrund einer solchen Verzögerung) zu erfolgen - es sei denn, ein solcher Stichtag fällt bereits in den nächsten Kalendermonat, in welchem Falle die Zahlung schon am jeweils vorangehenden Sterling-Geschäftstag zu erfolgen hat.

(H) Der Erhalt der bei Rückkauf solcher Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien fälligen Gelder durch den in diesem Zeitpunkt jeweils aktuellen Inhaber solcher Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien (bzw. - im Falle von Gemeinschaftsinhabern - der Erhalt solcher Gelder durch einen der Gemeinschaftsinhaber) hat für die Gesellschaft absolut schuldbefreiende Wirkung.

(iii) Bei Rückkauf jedweder Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktie ist der im Kapital der Gesellschaft enthaltene Nennbetrag derartiger Aktien - ohne dass es hierfür einer weiteren Beschlussfassung oder Zustimmung bedarf - in Stammaktien aufzuteilen und entsprechend umzubuchen.

(3) Ohne die schriftliche Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln des Nennwerts der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, bzw. ohne entsprechende Genehmigung aufgrund einer, im Rahmen einer gesonderten Versammlung solcher Inhaber verabschiedeten Außerordentlichen Beschlussfassung, ist es den Vorstandsmitgliedern („Directors“) nicht gestattet, einen Teil der für die Ausschüttung zur Verfügung stehenden und hierin angeführten Beträge gemäß Satzungspunkt 139 und 140 zu aktivieren, wenn - nach einer solchen Aktivierung - die Summe der betreffenden Beträge geringer sein sollte als das von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) vor erfolgter Erstzuteilung der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien allenfalls festgelegte Vielfache aus (A) der Summe all jener Dividenden (exklusive allfälliger, hiermit verbundener Steuergutschriften), welche innerhalb des Zwölfmonatszeitraum nach einer solchen Aktivierung für die zu diesem Zeitpunkt jeweils ausgegebenen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien zu bezahlen sind und (B) sämtlichen anderen, zu diesem Zeitpunkt jeweils ausgegebenen Neuen Vorzugsaktien, welche - hinsichtlich der Gewinnbeteiligung - als mit diesen gleichrangig bezeichnet werden.

(4)

(a) Ohne die schriftliche Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln des Nennwerts der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, bzw. ohne entsprechende Genehmigung aufgrund einer, im Rahmen einer gesonderten Versammlung solcher Inhaber verabschiedeten Außerordentlichen Beschlussfassung, ist es den Vorstandsmitgliedern („Directors“) nicht gestattet, jedwede Aktien einer beliebigen Aktiegattung (bzw. jedwede, in Aktien einer beliebigen Gattung wandelbaren Wertpapiere), welche - hinsichtlich des Rechts auf Beteiligung am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft - gegenüber den Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien im Rang vorgestellt sind, zuzulassen, aufzulegen oder betragsmäßig zu erhöhen (ausgenommen Aufkauf oder Rückkauf solcher Aktien durch die Gesellschaft).

(b) Was die Sonderrechte betrifft, welche mit jedweder Serie zugeteilter oder ausgegebener Nicht-Kumulativer Sterling-Vorzugsaktien verknüpft sind, so gilt diesbezüglich, dass - sofern in den Ausgabebedingungen der betreffenden Aktien nichts anderes vorgesehen ist - solche Sonderrechte weder durch die Schaffung noch durch die Genehmigung Neuer Aktien, welche den gegenständlichen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien - was die Beteiligung am Gewinn oder

Vermögen der Gesellschaft betrifft - in einer oder jederlei Hinsicht im Rang gleichgestellt oder nachgestellt sind, in wie auch immer gearteter Weise abgewandelt werden. Jedwede Neue Aktien, welche in einer oder jederlei Hinsicht mit solchen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien im Rang gleichgestellt sind, können - ohne dass ihre Schaffung oder Ausgabe als Abwandlung jener Sonderrechte verstanden werden darf, welche mit den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien jeweils verknüpft sind - Rechte beinhalten, welche mit jenen von solchen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien (oder einigen von ihnen) entweder in jederlei Hinsicht ident sind oder in irgendeiner Hinsicht hiervon abweichen - einschließlich, jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen, auch dadurch, dass

(i) sich der Satz oder die Berechnungsweise der betreffenden Dividende unterscheiden bzw. die Dividende entweder kumulativ oder auch nicht-kumulativ sein kann;

(ii) die Neuen Aktien (bzw. jedwede Serie Neuer Aktien) jeweils ab dem in ihren Ausgabebedingungen allenfalls benannten Stichtag zum Bezug von Dividenden berechtigen können und die jeweiligen Stichtage für Dividendenzahlungen auch unterschiedlich sein können;

(iii) die Neuen Aktien entweder auf Pfund-Sterling oder auf eine Fremdwährung lauten können;

(iv) bei Rückzahlung des Kapitals allenfalls ein Aufgeld fällig sein kann (oder auch nicht);

(v) die Neuen Aktien - je nach Ermessen des betreffenden Inhabers bzw. der Gesellschaft - entweder rückkaufbar oder auch nicht rückkaufbar sein können, wobei - für den Fall, dass sie nach Ermessen der Gesellschaft tatsächlich rückkaufbar sind - solche Neuen Aktien zu Stichtagen bzw. zu Bedingungen zurückgekauft werden dürfen, welche sich von jenen der Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien auch unterscheiden können;

(vi) die Neuen Aktien zu den ihren Ausgabebedingungen jeweils vorgeschriebenen Bedingungen und Konditionen auch in Stammaktien oder in jedwede andere Aktiengattung wandelbar sein können, welche - hinsichtlich der Beteiligung am Gewinn bzw. Vermögen der Gesellschaft - mit solchen Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien (je nach Fall) im Rang entweder gleichgestellt oder nachgestellt sind.

(B) Nicht-kumulative Dollar-Vorzugsaktien

(1) Die gegenständlichen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien sind untereinander im Rang gleichgestellt und auch gleichrangig mit allen anderen Neuen Vorzugsaktien. Sie übertragen jeweils jene Rechte bzw. unterliegen jeweils jenen Beschränkungen, welche im gegenständlichen Satzungspunkt 4(B) dargelegt sind, wobei durch sie ferner auch jene weiteren Rechte übertragen werden (sofern diese zu den unter gegenständlichem Punkt 4(B) dargelegten Rechten nicht im Widerspruch stehen), welche solchen Aktien durch die Vorstandsmitglieder („Directors“) gemäß gegenständlichem Punkt 4(B) noch vor erfolgter Zuteilung zugeschrieben werden können. Wann immer die Vorstandsmitglieder („Directors“) gemäß gegenständlichem

Satzungspunkt ermächtigt sind, jene Rechte festzulegen, welche mit Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien verknüpft sind, müssen die solcherart festgelegten Rechte nicht unbedingt ident mit jenen Rechten sein, welche mit den zu diesem Zeitpunkt bereits zugeteilten oder ausgegebenen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien jeweils verknüpft sind. Die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien können in einer oder mehreren gesonderten Serien ausgegeben werden, wobei jede einzelne Serie in der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils festgelegten Art und Weise zu kennzeichnen ist, ohne dass es zu einer solchen Festlegung bzw. Kennzeichnung einer Änderung der gegenständlichen Satzungsurkunde bedarf.

(2) Jede Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktie verleiht jeweils die folgenden Rechte, was allfällige Beteiligungen am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft, den Erhalt von Mitteilungen, die Teilnahme an Versammlungen, die Stimmrechtsausübung bei Versammlungen sowie den Rückkauf [von Aktien] betrifft:

(a) Erträge

Das Recht (gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz (b) des gegenständlichen Unterpunkts) auf eine entweder festgelegte oder einen benannten Betrag nicht übersteigende Nicht-Kumulative Vorzugsdividende, zahlbar in Dollar jeweils zu jenem Satz (der entweder fix oder variabel sein kann und in regelmäßigen Abständen einer Neuberechnung unterzogen werden kann) und jeweils zu jenen Terminen (konkret jeweils „der Dividendenzahlungsstichtag“ genannt) bzw. in Bezug auf jene Zeiträume (konkret jeweils „die Dividendenperiode“ genannt) bzw. zu solchen sonstigen Bedingungen und Konditionen, wie sie von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung allenfalls festgelegt werden. Jedwede Bezugnahmen in gegenständlicher Satzungsurkunde auf „Dividenden auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien“ gelten gleichermaßen auch als Bezugnahmen auf jede einzelne Dividende in Bezug auf jede einzelne, hierauf anzuwendende Dividendenperiode, wobei jedwede Bezugnahmen im gegenständlichen Satzungspunkt 4(B) auf „Dividendenzahlungsstichtage“ bzw. „Dividendenperioden“ ausnahmslos nur als Bezugnahmen auf die für gegenständliche Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien geltenden Dividendenzahlungsstichtage und Dividendenperioden zu verstehen sind. Die Auszahlung solcher Dividenden erfolgt jeweils vorrangig zur Zahlung von Dividenden auf Stammaktien. Die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien sind - was Dividenden betrifft - mit all jenen anderen Neuen Vorzugsaktien im Rang gleichgestellt, welche - hinsichtlich der Gewinnbeteiligung - für gleichrangig mit ihnen erklärt wurden, und ansonsten gegenüber jedwedem anderen Aktienkapital der Gesellschaft im Rang jeweils vorgestellt.

(b) Weitere Bestimmungen betreffend Erträge

Auf bestimmte Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien sind sämtliche bzw. jedwede der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden, sofern dies von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung so festgelegt worden sein sollte:

(i) Soweit nach Ansicht der Vorstandsmitglieder („Directors“) der ausschüttbare Gewinn der Gesellschaft zum betreffenden Dividendenzahlungsstichtag ausreichend ist, um die vollständige Auszahlung der Dividenden auf die gegenständlichen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien ebenso zu gewährleisten wie die vollständige Auszahlung aller anderen, zum jeweiligen Dividendenzahlungsstichtag für fällig erklärten Dividenden auf jene anderen Neuen Vorzugsaktien, welche - hinsichtlich der Gewinnbeteiligung - für gleichrangig mit ihnen erklärt worden sind, ist jede derartige Dividende zu deklarieren und zur Gänze auszubezahlen;

(ii) Soweit nach Ansicht der Vorstandsmitglieder („Directors“) der ausschüttbare Gewinn der Gesellschaft zum betreffenden Dividendenzahlungsstichtag nicht ausreichend ist, um die vollständige Auszahlung der Dividenden auf die gegenständlichen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien ebenso zu gewährleisten wie die vollständige Auszahlung aller anderen, zum jeweiligen Dividendenzahlungsstichtag für fällig erklärten Dividenden auf jene anderen Neuen Vorzugsaktien, welche - hinsichtlich der Gewinnbeteiligung - für gleichrangig mit ihnen erklärt worden sind, müssen jedwede Dividenden auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien einerseits, und solche anderen Neuen Vorzugsaktien andererseits, jeweils anteilig im Umfang der zur Ausschüttung verfügbaren Gewinne dergestalt erklärt werden, dass die erklärten Dividendenbeträge je Aktie für diese Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien einerseits, und die anderen Neuen Vorzugsaktien andererseits, jeweils im selben Verhältnis zueinander stehen wie die Dividenden je Aktie für jede derartige Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktie einerseits, und jede andere solche Neue Vorzugsaktie andererseits. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine solcherart ausbezahlte Dividende gemäß den Bestimmungen des gegenständlichen Unterpunktes nicht ausgezahlt hätte werden sollen, sind die Vorstandsmitglieder („Directors“) für allfällige Verluste, welche die Aktionäre als Folge einer solchen Zahlung möglicherweise erlitten haben, unter der Voraussetzung nicht haftbar zu machen, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) in redlicher Absicht gehandelt haben.

(iii) Für den Fall, dass die Zahlung von Dividenden auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien - nach Ansicht der Vorstandsmitglieder („Directors“) - irgendwelche der für die gegenständliche Gesellschaft bzw. deren Tochtergesellschaften geltenden Vorschriften der Bank of England („Bank of England“) betreffend die erforderliche Eigenkapitalausstattung verletzt oder eine derartige Verletzung nach sich ziehen würde, dürfen derartige Dividenden weder erklärt noch ausbezahlt werden.

(iv) Vorbehaltlich des nachfolgenden Unterpunktes (v) berechtigen die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien zu sonst keinen weiteren Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, wobei - für den Fall, dass eine Dividende zu irgendeinem Anlassfall aus den in Unterpunkt (ii) bzw. (iii) vorstehend dargelegten Gründen ganz oder teilweise nicht ausbezahlt werden sollte - die Inhaber der betreffenden Aktien keinerlei Ansprüche aus einer solchen Nichtzahlung geltend machen können.

(v) Sollte eine Dividende auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien aus den in Unterabsatz (ii) bzw. (iii) vorstehend dargelegten Gründen ganz oder teilweise nicht auszahlfähig sein und die Vorstandsmitglieder („Directors“) einen diesbezüglichen Beschluss fassen, so dürfen sie - vorbehaltlich der gegenständlichen Gesetzesstatuten - eine Außerordentliche Nicht-Kumulative Vorzugsdividende („Special Non-Cumulative Preferential Dividend“) auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien zu einem Satz von höchstens ein (1) US-Cent je Aktie ausbezahlen (wobei jedoch jedwede, an anderer Stelle in diesem Satzungspunkt bzw. unter Artikel 4(A) aufscheinende Bezugnahme auf Dividenden, welche auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien auszubezahlen sind, keinesfalls so ausgelegt werden darf, dass hierdurch eine solche außerordentliche Dividende etwa mitumfasst wäre).

(vi) Für den Fall, dass die Banken in London und in der Stadt New York zu irgendeinem Stichtag, an welchem Dividenden auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien auszubezahlen sind, ihre Geschäfte nicht geöffnet haben sollten bzw. am betreffenden Stichtag keine Devisengeschäfte in diesen Städten durchgeführt werden können (nachstehend „der Dollar-Geschäftstag“ genannt), hat die Zahlung der zu einem solchen Datum zahlbaren Dividende jeweils am nächstfolgenden Dollar-Geschäftstag (und zwar ohne Zinsen oder anderweitige Zahlungen aufgrund einer solchen Verzögerung) zu erfolgen - es sei denn, ein solcher Stichtag fällt bereits in den nächsten Kalendermonat, in welchem Falle die Zahlung schon am jeweils vorangehenden Dollar-Geschäftstag zu erfolgen hat.

(vii) Jedwede Dividenden auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien fallen jeweils ab bzw. bis zu jenen Stichtagen an, welche von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung festgelegt werden, wobei jedweder Dividendenbetrag, der für einen kürzeren Zeitraum als für die volle Dividendenperiode auszubezahlen ist, jeweils auf Basis eines Zeitraums von zwölf Monaten zu je 30 Tagen bzw. eines Jahreszeitraums von 360 Tagen bzw. auf Grundlage der in der jeweiligen Dividendenperiode tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen zu berechnen ist.

(viii) Sollte eine Dividende, welche auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien zum jeweils letztaktuellen Dividendenzahlungsstichtag für auszahlfähig erklärt worden ist, entweder nicht deklariert oder nicht vollständig ausbezahlt werden (bzw. sollte kein Betrag zurückgestellt worden sein, um eine solche vollständige Zahlung zu gewährleisten), dürfen keinerlei Dividenden auf sonstiges Aktienkapital der Gesellschaft erklärt werden bzw. darf kein Betrag zur Leistung einer solchen Zahlung zurückgestellt werden - es sei denn, ein Betrag in Höhe der in Bezug auf die jeweilige Dividendenperiode auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien für auszahlfähig erklärten Dividende wird schon per jenem Dividendenzahlungsstichtag, welcher sich auf die dann jeweils aktuelle Dividendenperiode bezieht, zur vollständigen Zahlung einer solchen Dividende zurückgestellt.

(ix) Sollte eine Dividende, welche auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien zu irgendeinem Dividendenzahlungstichtag für auszahlfähig erklärt worden ist, entweder nicht deklariert oder nicht vollständig ausbezahlt werden (bzw. sollte kein Betrag zurückgestellt worden sein, um eine solche vollständige Zahlung zu gewährleisten), ist die Gesellschaft nicht befugt, sonstiges Aktienkapital der Gesellschaft aufzukaufen, zurückzukaufen oder anderweitig gegen Entgelt zu erwerben bzw. irgendeinen Betrag für einen solchen Aufkauf, Rückkauf oder sonstigen Erwerb von Aktienkapital der Gesellschaft zurückzustellen bzw. einen Tilgungsfonds hierfür einzurichten, solange nicht nachträglich die für zahlbar erklärten Dividenden auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien hinsichtlich aufeinander folgender Dividendenperioden im Ausmaß von insgesamt mindestens zwölf Monaten ordnungsgemäß deklariert und vollständig einbezahlt worden sind.

(c) Kapital

Das Recht auf Erhalt eines Dollar-Betrags aus dem Vermögensüberschuss der Gesellschaft, der - im Falle der freiwilligen oder anderweitigen Auflösung - zur Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung steht (außer - sofern die Ausgabebedingungen der betreffenden Aktie nichts anderes vorsehen - bei Aufkauf oder Rückkauf von Aktien jedweder Aktiengattung durch die Gesellschaft), und zwar jeweils

(i) gleichrangig mit den Inhabern jedweder anderer Neuer Vorzugsaktien, welche hinsichtlich der Gewinnbeteiligung als mit diesen gleichrangig erklärt sind, und vorrangig gegenüber den Inhabern von Stammaktien der Gesellschaft, und zwar jeweils in Höhe

(A) jedweden Dividendenbetrags, welcher zwar erst nach Stichtag der Einleitung der Auflösung oder Liquidation zur Zahlung fällig wird, jedoch noch für einen Zeitraum zu bezahlen ist, der vor oder an einem solchen Stichtag endet;

(B) jedweden zusätzlichen Dividendenbetrags, der für den Zeitraum ab dem letzten Dividendenzahlungstichtag bis zum Zahlungstichtag gemäß gegenständlichem Unterpunkt (i) zu bezahlen ist -

- dies allerdings nur in dem Umfang, als ein solcher Betrag bzw. Zusatzbetrag in Übereinstimmung mit gegenständlichem Satzungspunkt 4(B) (außer im Sinne dieser Bestimmung) tatsächlich als Dividende zur Zahlung fällig war bzw. fällig gewesen wäre.

(ii) - vorbehaltlich dieser Bestimmungen - gleichrangig mit den Inhabern jedweder anderer Neuer Vorzugsaktien, welche hinsichtlich der Beteiligung am Vermögensüberschuss als mit diesen gleichrangig erklärt sind, und vorrangig gegenüber den Inhabern von Stammaktien der Gesellschaft, und zwar jeweils in Höhe des auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien einbezählten oder als einbezahlt gutgeschriebenen Betrags (einschließlich jedweden Aufgelds, das bei deren Ausgabe an die Gesellschaft diesbezüglich allenfalls bezahlt wurde).

Für den Fall, dass bei einer solchen Auflösung oder Liquidation die zur Auszahlung verfügbaren Summen nicht ausreichen sollten, um jene Beträge vollständig auszahlen zu können, welche auf die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien sowie auf jedwede anderen Neuen Vorzugsaktien, die - hinsichtlich der Beteiligung am Vermögensüberschuss - als mit diesen gleichrangig bezeichnet werden, dementsprechend zu leisten sind, müssen die Inhaber der Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien sowie die Inhaber solcher anderer Neuer Vorzugsaktien jeweils aliquot im Verhältnis zu jenen vollen Vorzugsbeträgen, auf welche sie jeweils einen Anspruch haben, an einem allfälligen Vermögensüberschuss beteiligt werden. Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien verleihen keinerlei Rechte auf Beteiligung am Vermögensüberschuss der Gesellschaft, ausgenommen lediglich das im gegenständlichen Unterpunkt (2)(c) dieses Satzungspunkts (4)(B) angeführte Recht.

(d) Erhalt von Mitteilungen

Das Recht, als Inhaber von Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien - zusammen mit der Benachrichtigung über jedwede Hauptversammlung der Gesellschaft, bei welcher ein solcher Inhaber teilnahme- und stimmberechtigt ist - auch eine Kopie des Jahresberichts, Jahresabschlusses und Zwischenabschlusses der Gesellschaft zugesendet zu erhalten (und zwar zum selben Zeitpunkt, zu welchem diese Unterlagen auch den Inhabern von Stammaktien zugesandt werden).

(e) Teilnahme und Stimmrechtsausübung bei Versammlungen

Das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie das Recht, dort zu beantragten Beschlussfassungen verbal Stellung nehmen bzw. hierüber abstimmen zu dürfen, sowie auch das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft zu verlangen - dies jeweils unter jenen Umständen bzw. in jenem Umfang, wie dies von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor Zuteilung der Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien allenfalls festgelegt wird - allerdings mit der Maßgabe (und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen), dass jede Serie der per Stichtag 26. Februar 1998 ausgegebenen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien - mit Wirkung ab diesem Stichtag - deren Inhaber berechtigt, an jenen Hauptversammlungen teilzunehmen, deren Tagesordnung unter anderem auch Beratungen über eine Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft bzw. über eine Abwandlung oder Aberkennung von mit solchen Aktien verbundenen Sonderrechten oder Privilegien umfasst, sowie deren Inhaber ferner auch berechtigen, bei solchen Hauptversammlungen zu derartigen Beschlussfassungen verbal Stellung zu nehmen und abzustimmen, wobei sie deren Inhaber aber nicht berechtigen, an Hauptversammlungen unter irgendwelchen anderen Umständen bzw. in irgendeinem größeren Umfang teilzunehmen bzw. dort das Wort zu ergreifen oder abzustimmen.

(f) Rückkauf

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen gegenständlicher Gesetzesstatuten kann jede Serie Nicht-Kumulativer Dollar-Vorzugsaktien nach Ermessen der Gesellschaft mit Zustimmung des jeweiligen Inhabers jeder solchen Aktie gemäß den nachstehenden Bestimmungen zurückgekauft werden (außer die Vorstandsmitglieder („Directors“) haben noch vor Zuteilung einer Serie Nicht-Kumulativer Dollar-Vorzugsaktien festgelegt, dass eine solche Serie nicht rückkauffähig ist).

(ii) Im Falle bestimmter Nicht-Kumulativer Dollar-Vorzugsaktien, welche solcherart rückkauffähig sind,

(A) kann die Gesellschaft - vorbehaltlich dieser Bestimmung, jedoch ausnahmslos nur mit Zustimmung des Inhabers jeder solchen Aktie und unter der Voraussetzung, dass kein Aufkauf oder Rückkauf ohne vorherige Genehmigung der BANK OF ENGLAND erfolgen darf - zu jedem Rückkaufstichtag (laut nachstehender Definition) alle oder auch nur einige der Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien zurückkaufen, indem sie jenen Inhabern der zurückzukaufenden Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien, welche hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben, mindestens 30 Tage und längstens 60 Tage im Voraus das Datum des betreffenden Rückkaufstichtags mittels schriftlicher Anzeige zur Kenntnis bringt („die Rückkaufanzeige“). Unter „Rückkaufstichtag“ ist - in Bezug auf die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien - jedwedes Datum zu verstehen, das frühestens fünf Jahre und einen Tag nach dem Zuteilungstichtag der zurückzukaufenden Nicht-Kumulativen Dollar Vorzugsaktie liegen darf;

(B) Für jede solcherart zurückgekaufte Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktie ist der Gesamtbetrag aus dem Aktienennwert, plus dem bei Aktienausgabe allenfalls bezahlten Aufgeld und (sofern zutreffend) zuzüglich jedweder allfälligen hierauf aushaftender Dividendenrückstände (unabhängig davon, ob diese lukriert bzw. deklariert wurden oder nicht) für den Zeitraum ab dem jeweils letzten, vor dem Rückkaufstermin liegenden Dividendenzahlungstichtag bis zum betreffenden Rückkaufstichtag in Dollar zu bezahlen;

(C) Für den Fall, dass lediglich einige der Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien einer Serie zurückgekauft werden sollen, hat die Gesellschaft - in Anwesenheit der aktuell jeweils bestellten Rechnungsprüfer der Gesellschaft - am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft bzw. an einer von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) genehmigten sonstigen Örtlichkeit eine Ziehung vornehmen zu lassen, um solcherart mittels Los darüber zu entscheiden, welche der Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien tatsächlich zurückzukaufen sind;

(D) Jede Rückkaufanzeige, welche gemäß vorstehendem Unterpunkt (ii)(A) ergeht, muss den betreffenden Rückkaufstichtag, die konkret zurückzukaufenden Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien sowie den Rückkaufpreis genau bezeichnen und ausweisen, wobei jedenfalls auch der hierin miteinzurechnende Betrag jedweder aufgelaufenen und ungetilgt aushaftenden Dividende je Aktie auszuweisen ist und dementsprechend auch festgehalten werden muss, dass mit erfolgtem Rückkauf keine weiteren Dividenden auf die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien mehr anfallen. Die Rückkaufanzeige hat darüber hinaus auch jene Örtlichkeit(en) zu bezeichnen, an welcher(n) die schriftlichen Inhabernachweise für solche Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien zu Zwecken des Rückkaufs vorzulegen und auszufolgen sind bzw. an welcher(n) die Bezahlung der Rückkaufentgelte zu erfolgen hat. Zum betreffenden Rückkaufstichtag hat die Gesellschaft dann jene Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien zurückzukaufen, welche zu gegenständlichem Datum vorbehaltlich der Bestimmungen sowohl dieses Absatzes als auch der Gesetzesstatuten entsprechend zurückzukaufen sind. Die Rechtsgültigkeit des Rückkaufverfahrens wird durch etwaige Mängel in der Rückkaufanzeige bzw. in deren Erstattung keinesfalls beeinträchtigt;

(E) Jene Beträge, welche bei Rückkauf einer Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktie diesbezüglich zu bezahlen sind, müssen mittels Scheck (ausgestellt in Dollar und gezogen auf eine Bank in London oder in der Stadt New York) oder - auf Wunsch des jeweiligen Inhabers bzw. der jeweiligen Gemeinschaftsinhaber (wobei ein solcher Wunsch spätestens bis zu dem in der betreffenden Rückkaufanzeige ausgewiesenen Stichtag bekanntzugeben ist) - mittels Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger bei einer Bank in London oder in der Stadt New York unterhaltenes Dollar-Konto getilgt werden. Die diesbezügliche Zahlung hat gegen Vorlage und Übergabe des betreffenden Aktienzertifikats an dem in der Rückkaufanzeige jeweils bezeichneten Ort (bzw. an einem der dort jeweils bezeichneten Orte) zu erfolgen, wobei die Gesellschaft - für den Fall, dass das solcherart ausgefolgte Aktienzertifikat noch weitere Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien mitumfassen sollte, welche zum betreffenden Rückkaufstichtag nicht zurückzukaufen sind - verpflichtet ist, dem betreffenden Inhaber binnen 14 Tagen ab Zertifikatsübergabe kostenlos ein neues Zertifikat für die diesbezüglichen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien auszustellen. Sämtliche Zahlungen in Bezug auf Rückkaufentgelte unterliegen in jederlei Hinsicht den jeweils geltenden Fiskalgesetzen und sonst geltenden Gesetzen;

(F) Ab dem betreffenden Rückkaufstichtag fällt für die zum Rückkauf vorgesehenen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien keine Dividende mehr an. Ausgenommen hiervon sind jedoch jene Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien, hinsichtlich welcher - bei ordnungsgemäßer Übergabe des Aktienzertifikats gemäß vorstehendem Unterpunkt (E) - die Bezahlung der zum Rückkaufstichtag fälligen Rückkaufentgelte auf unlautere Weise zurückgehalten oder verweigert wird, in welchem Falle jeweils gilt, dass die betreffende Dividende sowohl bis dahin weiterhin aufgelaufen ist als auch ab dem jeweiligen Rückkaufstichtag bis zum Zahlungstichtag der Rückkaufentgelte weiterhin auflaufen wird. Derartige Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien sind solange als nicht zurückgekauft zu erachten, als die betreffenden Rückkaufentgelte - zusammen mit der hierauf aufgelaufenen Dividende - nicht vollständig bezahlt worden sind;

(G) Für den Fall, dass der Fälligkeitsstichtag für Zahlungen von Rückkaufentgelten auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien nicht auf einen Dollar-Geschäftstag fallen sollte, hat die Zahlung solcher Gelder jeweils am nächstfolgenden Dollar-Geschäftstag (und zwar ohne Zinsen oder anderweitige Zahlungen aufgrund einer solchen Verzögerung) zu erfolgen - es sei denn, ein solcher Stichtag fällt bereits in den nächsten Kalendermonat, in welchem Falle die Zahlung schon am jeweils vorangehenden Dollar-Geschäftstag zu erfolgen hat.

(H) Der Erhalt der bei Rückkauf solcher Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien fälligen Gelder durch den in diesem Zeitpunkt jeweils aktuellen Inhaber solcher Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien (bzw. - im Falle von Gemeinschaft-

sinhabern - der Erhalt solcher Gelder durch einen der Gemeinschaftsinhaber) hat für die Gesellschaft absolut schuldbefreiende Wirkung.

(3)

(a) Ohne die schriftliche Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln des Nennwerts der Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien, bzw. ohne entsprechende Genehmigung aufgrund einer, im Rahmen einer gesonderten Versammlung solcher Inhaber verabschiedeten Außerordentlichen Beschlussfassung, ist es den Vorstandsmitgliedern („Directors“) nicht gestattet, jedwede Aktien einer beliebigen Aktiengattung (bzw. jedwede, in Aktien einer beliebigen Gattung wandelbaren Wertpapiere), welche - hinsichtlich des Rechts auf Beteiligung am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft - gegenüber den Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien im Rang vorgestellt sind, zuzulassen, aufzulegen oder betragsmäßig zu erhöhen (ausgenommen Aufkauf oder Rückkauf solcher Aktien durch die Gesellschaft).

(b) Was die Sonderrechte betrifft, welche mit jedweder Serie zugeteilter oder ausgegebener Nicht-Kumulativer Dollar-Vorzugsaktien verknüpft sind, so gilt diesbezüglich, dass - sofern in den Ausgabebedingungen der betreffenden Aktien nichts anderes vorgesehen ist - solche Sonderrechte weder durch die Schaffung noch durch die Genehmigung Neuer Aktien, welche den gegenständlichen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien - was die Beteiligung am Gewinn oder Vermögen der Gesellschaft betrifft - in einer oder jederlei Hinsicht im Rang gleichgestellt oder nachgestellt sind, in wie auch immer gearteter Weise abgewandelt werden. Jedwede Neue Aktien, welche in einer oder jederlei Hinsicht mit solchen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien im Rang gleichgestellt sind,

können - ohne dass ihre Schaffung oder Ausgabe als Abwandlung jener Sonderrechte verstanden werden darf, welche mit den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien jeweils verknüpft sind - Rechte beinhalten, welche mit jenen von solchen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien (oder einigen von ihnen) entweder in jederlei Hinsicht ident sind oder in irgendeiner Hinsicht hiervon abweichen - einschließlich, jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen, auch dadurch, dass

(i) sich der Satz oder die Berechnungsweise der betreffenden Dividende unterscheiden bzw. die Dividende entweder kumulativ oder auch nicht-kumulativ sein kann;

(ii) die Neuen Aktien (bzw. jedwede Serie Neuer Aktien) jeweils ab dem in ihren Ausgabebedingungen allenfalls benannten Stichtag zum Bezug von Dividenden berechtigen können und die jeweiligen Stichtage für Dividendenzahlungen auch unterschiedlich sein können;

(iii) die Neuen Aktien entweder auf Dollar oder auf eine Fremdwährung lauten können;

(iv) bei Rückzahlung des Kapitals allenfalls ein Aufgeld fällig sein kann (oder auch nicht);

(v) die Neuen Aktien - je nach Ermessen des betreffenden Inhabers bzw. der Gesellschaft - entweder rückkaufbar oder auch nicht rückkaufbar sein können, wobei - für den Fall, dass sie nach Ermessen der Gesellschaft tatsächlich rückkaufbar sind - solche Neuen Aktien zu Stichtagen bzw. zu Bedingungen zurückgekauft werden dürfen, welche sich von jenen der Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien auch unterscheiden können;

(vi) die Neuen Aktien zu den ihren Ausgabebedingungen jeweils vorgeschriebenen Bedingungen und Konditionen auch in Stammaktien oder in jedwede andere Aktiengattung wandelbar sein können, welche - hinsichtlich der Beteiligung am Gewinn bzw. Vermögen der Gesellschaft - mit solchen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien (je nach Fall) im Rang entweder gleichgestellt oder nachgestellt sind.

(C) Nicht-kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II

(1) Mit den 332.500.000 Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II zu je US\$ 0,01 („die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II“) sind - was die Beteiligung am Gewinn und Vermögen, den Erhalt von Mitteilungen, die Anwesenheit und Stimmrechtsausübung bei Versammlungen sowie den Rückkauf [von Aktien] betrifft - jeweils jene Rechte verknüpft, wie sie durch gegenständlichen Satzungspunkt 4(C) dargelegt werden.

(2) Auf die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II findet Satzungspunkt 4(B) (in seiner jeweils aktuellen, letztgeänderten Fassung) Anwendung, allerdings mit den folgenden Abweichungen:

(a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Unterpunktes (b) gilt für sämtliche Bezugnahmen auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien (wie auch immer diese formuliert sind und gleichgültig, ob sie ausdrücklich oder implizit erfolgen), dass diese nunmehr durch Bezugnahmen auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II zu ersetzen sind.

(b) Jedwede Bezugnahmen auf Neue Vorzugsaktien gelten jeweils auch einschließlich der Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien;

(c) Der letzte Satz unter Satzungspunkt 4(B)(2)(f)(ii)(A) gilt - außer in Bezug auf die Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien - als gelöscht und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Unter „Rückkaufstichtag“ ist - in Bezug auf die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II, welche noch vor dem 10. Dezember 1997 als rückkaufbare Aktien zugeteilt worden sind - jedwedes Datum zu verstehen, das entweder (i) nicht vor jenem Stichtag liegt, den die Vorstandsmitglieder („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung der betreffenden Aktie allenfalls als frühesten Termin festgelegt haben, zu welchem die Aktie von der Gesellschaft zurückgekauft werden darf (wobei der solcherart festgelegte Termin mindestens fünf Jahre und einen Tag - und höchstens zehn Jahre und einen Tag - nach dem maßgeblichen Zuteilungsstichtag liegen darf), oder welches (ii) - für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) keinen solchen Termin (wie vorstehend unter (i) beschrieben) in Bezug auf die betreffende Aktie festgelegt

haben sollten - frühestens fünf Jahre und einen Tag nach dem Zuteilungsstichtag der zurückzukaufenden Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktie der Kategorie II liegen darf, wobei - in Bezug auf jene Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II, welche ab einschließlich 10. Dezember 1997 bis (exklusive) 23. Februar 2000 als rückkaufbare Aktien zugeteilt worden sind - unter „Rückkaufdatum“ jedwedes Datum zu verstehen, das nicht weniger als drei Jahre und einen Tag nach dem betreffenden Zuteilungsstichtag liegen darf (bzw. auch mehr als diese drei Jahre und einen Tag, sofern die Vorstandsmitglieder („Directors“) dies noch vor erfolgter Zuteilung der betreffenden Aktie allenfalls so festgelegt haben), und wobei - in Bezug auf jene Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II, welche ab einschließlich 23. Februar 2000 als rückkaufbare Aktien zugeteilt worden sind - unter „Rückkaufdatum“ jedwedes Datum zu verstehen, das nicht fünf Jahre und einen Tag nach dem betreffenden Zuteilungsstichtag liegen darf (bzw. auch mehr als diese fünf Jahre und einen Tag, sofern die Vorstandsmitglieder („Directors“) dies noch vor erfolgter Zuteilung der betreffenden Aktie allenfalls so festgelegt haben) - dies jeweils unter der Voraussetzung, dass die Vorstandsmitglieder - noch vor erfolgter Zuteilung - bestimmen können, dass ein Rückfallstichtag nicht nur auf ein Datum gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu fallen hat, sondern zusätzlich auch auf jene(n) Jahrestag(e) des betreffenden Zuteilungsstichtags, der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung allenfalls so festgelegt wurde).

(cc) Was die Vorzeitig Rückgekauften Dollar-Aktien betrifft, so gilt Satzungspunkt 4(B)(2)(f) („Rückkauf von Aktien“) als gelöscht und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(f) Rückkauf der Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen gegenständlicher Gesetzesstatuten können alle (jedoch nicht bloß einige) der Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien nach Ermessen der Gesellschaft zum Vorzeitigen Rückkaufstichtag gemäß den nachstehenden Bestimmungen zurückgekauft werden:

(ii) Für jede solcherart zurückgekauft Vorzeitig Rückkaufbare Dollar-Aktie ist der Gesamtbetrag aus dem Aktienennwert, plus dem bei Aktienaussgabe allenfalls bezahlten Aufgeld im Gegenwert von Pfund-Sterling (d.h. umgerechnet von Dollar auf Pfund-Sterling zu jeweils jenem Wechselkurs je Serie, wie dies in nachstehender Tabelle entsprechend ausgewiesen ist), und zwar:

Serie	Geltender Wechselkurs (Dollar: Pfund-Sterling)
Q	1,7952: 1
S	1,8375: 1
T	1,7401: 1
U	1,8716: 1
V	1,9597: 1
W	2,0021: 1
X	2,0243: 1
Y	2,0407: 1

sowie zuzüglich jedweder, hierauf allenfalls aushaftender Dividendenrückstände (unabhängig davon, ob diese lukriert bzw. deklariert wurden oder nicht) für den Zeitraum ab dem jeweils letzten, vor dem Vorzeitigen Rückkaufstichtag liegenden Dividendenzahlungsstichtag bis zum betreffenden Rückkaufstichtag zu bezahlen;

dies jeweils unter der Voraussetzung, dass ein solcher Rückkauf, wie er gemäß gegenständlichem Satzungspunkt 4(B)(2)(f) erwogen wird, nicht stattzufinden hat, wenn der jeweils geltende Wechselkurs (Dollar zu 1 Pfund Sterling), wie er von der Gesellschaft zum betreffenden Vorzeitigen Rückkaufstichtag festgelegt worden ist, höher sein sollte als der in obiger Tabelle jeweils ausgewiesene Kurs.

(iii) Sollten die Vorstandsmitglieder („Directors“) bestimmen, dass die Rückkaufoption der Gesellschaft gemäß gegenständlichem Satzungspunkt 4(B)(2)(f) zu ziehen ist, verpflichtet sich die Gesellschaft, die Inhaber solcher Vorzeitig Rückkaufbarer Dollar-Aktien noch vor dem jeweiligen Vorzeitigen Rückkaufstichtag schriftlich vom Rückkauf in Kenntnis zu setzen und jene Örtlichkeit(en) bekanntzugeben, an welcher(n) die schriftlichen Inhabernachweise für solche Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien zu Zwecken des Rückkaufs vorzulegen und auszufolgen sind. Zum betreffenden Vorzeitigen Rückkaufstichtag hat die Gesellschaft dann die Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien zurückzukaufen, welche zu gegenständlichem Datum vorbehaltlich der Bestimmungen sowohl dieses Absatzes als auch der Gesetzesstatuten entsprechend zurückzukaufen sind. Die Rechtsgültigkeit des Rückkaufverfahrens wird durch etwaige Mängel im Zuge der Bekanntgabe des Rückkaufs keinesfalls beeinträchtigt;

(iv) Jedwede Zahlungen von Beträgen, welche bei Rückkauf von Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien fällig werden, haben jeweils gegen Vorlage und Übergabe des betreffenden Aktienzertifikats an dem von der Gesellschaft jeweils bezeichneten Ort (bzw. an einem der von ihr jeweils bezeichneten Orte) zu erfolgen, wobei die Gesellschaft - für den Fall, dass das solcherart ausgefolgte Aktienzertifikat noch weitere Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II mitumfassen sollte, welche zum betreffenden Vorzeitigen Rückkaufstichtag nicht zurückzukaufen sind - verpflichtet ist, dem betreffenden Inhaber binnen 14 Tagen ab Zertifikatsübergabe kostenlos ein neues Zertifikat für die diesbezüglichen

Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II auszustellen. Sämtliche Zahlungen in Bezug auf Rückkaufentgelte unterliegen in jederlei Hinsicht den jeweils geltenden Fiskalgesetzen und sonst geltenden Gesetzen;

(v) Ab dem betreffenden Vorzeitigen Rückkaufstichtag fällt für die zum Rückkauf vorgesehenen Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien keine Dividende mehr an. Ausgenommen hiervon sind jedoch jene Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien, hinsichtlich welcher - bei ordnungsgemäßer Übergabe des Aktienzertifikats gemäß vorstehendem Unterpunkt (iv) - die Bezahlung der zum Vorzeitigen Rückkaufstichtag fälligen Rückkaufentgelte auf unlautere Weise zurückgehalten oder verweigert wird, in welchem Falle jeweils gilt, dass die betreffende Dividende sowohl bis dahin weiterhin aufgelaufen ist als auch ab dem jeweiligen Vorzeitigen Rückkaufstichtag bis zum Zahlungsstichtag solcher Rückkaufentgelte weiterhin auflaufen wird. Derartige Vorzeitig Rückkaufbaren Dollar-Aktien sind solange als nicht zurückgekauft zu erachten, als die betreffenden Rückkaufentgelte - zusammen mit der hierauf aufgelaufenen Dividende - nicht vollständig bezahlt worden sind;

(vi) Der Erhalt der bei Rückkauf solcher Vorzeitig Rückkaufbarer Dollar-Aktien fälligen Gelder durch den in diesem Zeitpunkt jeweils aktuellen Inhaber solcher Vorzeitig Rückkaufbarer Dollar-Aktien (bzw. - im Falle von Gemeinschaftsinhabern - der Erhalt solcher Gelder durch einen der jeweiligen Gemeinschaftsinhaber) hat für die Gesellschaft absolut schuldbeitende Wirkung.

(d) Auf bestimmte Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II, welche ab einschließlich 23. August 2004 zugeteilt worden sind, finden jeweils sämtliche der nachstehenden Bestimmungen (ausnahmslos nur) unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) dies noch vor erfolgter Zuteilung so beschließen sollten:

(i) Die Vorstandsmitglieder („Directors“) können vor jedweden Dividendenzahlungsstichtag nach alleinigem, uneingeschränktem Ermessen beschließen, dass die auf solche Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II jeweils auszahlabare Dividende (oder Teile hiervon) zum betreffenden Dividendenzahlungsstichtag nicht ausbezahlt ist. Sollten die Vorstandsmitglieder („Directors“) eine solche Entscheidung (wie vorstehend dargelegt) treffen, dürfen keine Dividenden (bzw. - je nach Fall - nur Dividendenanteile) deklariert und/oder ausbezahlt werden. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind nicht verpflichtet, irgendwelche Gründe für die Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Rahmen des gegenständlichen Unterpunktes namhaft zu machen, sondern dürfen ihre Ermessensbefugnis in Bezug auf derartige Dividenden ungeachtet dessen wahrnehmen, ob zur Gewährleistung einer solchen Dividendenzahlung im Voraus bereits eine Summe zurückgestellt worden ist oder nicht.

(ii) Sollte eine Dividende auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II zu irgendeinem Anlassfall ganz oder teilweise deswegen nicht ausgezahlt werden, weil die Vorstandsmitglieder („Directors“) ihre Ermessensbefugnis gemäß vorstehendem Unterpunkt (i) wahrnehmen, können die Inhaber der betreffenden Aktien keinerlei Ansprüche aus einer solchen Nichtzahlung geltend machen.

(iii) Sollte eine Dividende auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II zu irgendeinem Anlassfall ganz oder teilweise deswegen nicht ausgezahlt werden, weil die Vorstandsmitglieder („Directors“) ihre Ermessensbefugnis gemäß vorstehendem Unterpunkt (i) wahrnehmen,

(1) finden die Bestimmungen der Unterpunkte (viii) und (ix) von Satzungspunkt 4(B)(2)(b) in Bezug auf eine derartige Nichtzahlung keinerlei Anwendung;

(2) wird durch eine solche Nicht-Zahlung weder (a) die Erklärung und Auszahlung von Dividenden auf andere Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II bzw. auf jedwedes andere Vorzugsaktienkapital der Gesellschaft, welche (s) mit den gegenständlichen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II für im Rang gleichgestellt erklärt sind(ist), noch (b) die Zurückstellung von Beträgen zur Bezahlung solcher Dividenden, noch (c) - vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterpunktes (4) - der Kauf, Rückkauf oder sonstige Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft durch diese selbst, noch (d) - vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterpunktes (4) - die Zurückstellung von Beträgen bzw. die Einrichtung von Tilgungsfonds für jedweden derartigen Kauf, Rückkauf oder Erwerb durch die Gesellschaft selbst in irgendeiner Weise verhindert oder eingeschränkt;

(3) dürfen Dividenden auf jenes Aktienkapital, das den gegenständlichen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II - in Bezug auf eine allfällige Gewinnbeteiligung (einschließlich Stammaktien) - als im Rang nachgestellt erklärt ist - weder deklariert noch ausbezahlt werden, solange nicht nachträglich die für zahlbar erklärten Dividenden auf jene Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II, welche von der Nichtzahlung betroffen sind, hinsichtlich der jeweiligen Dividendenperiode ordnungsgemäß deklariert und vollständig einbezahlt worden sind;

(4) ist die Gesellschaft nicht befugt, sonstiges Aktienkapital, welches den gegenständlichen Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II im Rang nachgestellt ist - aufzukaufen, zurückzukaufen oder anderweitig gegen Entgelt zu erwerben bzw. irgendeinen Betrag für einen solchen Kauf, Rückkauf oder sonstigen Erwerb hiervon zurückzustellen bzw. einen Tilgungsfonds hierfür einzurichten, solange nicht nachträglich die für zahlbar erklärten Dividenden auf jene Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II, welche von der Nichtzahlung betroffen sind, hinsichtlich aufeinander folgender Dividendenperioden im Ausmaß von insgesamt mindestens zwölf Monaten ordnungsgemäß deklariert und vollständig einbezahlt worden sind.

(iv) Sollten die Bestimmungen des gegenständlichen Satzungspunktes 4(C)(2)(d), wie sie auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II jeweils Anwendung finden, im Widerspruch zu irgendwelchen anderen Bestimmungen des Satzungspunktes 4(B) bzw. des gegenständlichen Satzungspunktes 4(C) stehen, wie sie auf solche Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II jeweils Anwendung finden, so gelten vorrangig stets die Bestimmungen des ge-

genständlichen Satzungspunktes 4(C)(2)(d). Unter Satzungspunkt 4(B)(2)(a) gelten die Wörter „sowie vorbehaltlich der Bestimmungen des Satzungspunktes 4(C)(2)(d) - sofern zutreffend“ als ergänzt, und zwar im ersten Satz unmittelbar hinter dem Wort „gegebenenfalls“. Unter Punkt 4(B)(2)(b) gelten die Wörter „vorbehaltlich der Bestimmungen des Satzungspunktes 4(C)(2)(d) - sofern zutreffend“ als ergänzt, und zwar in Unterabsatz (i) unmittelbar hinter den Wörtern „ist jede derartige Dividende“, sowie in Unterabsatz (ii) unmittelbar hinter den Wörtern „müssen jedwede Dividenden“.

(v) Bei der Feststellung jener Summe, welche auf Nicht-Kumulative Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II im Falle der Auflösung oder Liquidation gemäß Satzungspunkt 4(B)(2)(c)(i) bezahlt werden muss, ist die vorstehend in Unterpunkt (i) genannte Ermessensbefugnis der Vorstandsmitglieder („Directors“) als gegenstandslos zu betrachten - es sei denn, eine solche Ermessensbefugnis wurde tatsächlich bereits vor Treffen einer solchen Feststellung ausgeübt.

(vi) Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hiermit festgestellt, dass keine Serie von Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II gegenüber anderen Neuen Vorzugsaktien, mit welchen sie - was die Gewinnbeteiligung betrifft - als im Rang gleichgestellt bezeichnet wird, nur deshalb als nachrangig behandelt werden darf, weil die im gegenständlichen Satzungspunkt 4(C)(2)(d) angeführten Bestimmungen in die für die betreffende Aktienserie geltenden Ausgabebedingungen mitaufgenommen werden bzw. weil irgendwelche Dividenden auf Aktien aus dieser Serie aufgrund des gegenständlichen Satzungspunktes 4(C)(2)(d) nicht ausbezahlt werden.

(3) Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hiermit ferner festgestellt, dass die Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II für die Zwecke des Satzungspunktes 4(A) und 4(B) jeweils „Neue Vorzugsaktien“ darstellen, welche - hinsichtlich der Beteiligung am Gewinn bzw. Vermögensüberschuss der Gesellschaft - als gleichrangig sowohl mit den Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien als auch den Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien gelten.

(D) Nullkupon-Dauervorzugsaktien

Die Sonderrechte und Beschränkungen, welche mit Nullkupon-Dauervorzugsaktien verknüpft bzw. diesen auferlegt sind, lauten wie folgt:

(1) Erträge

Die Nullkupon-Dauervorzugsaktien verleihen ihren Inhabern zu keinem Zeitpunkt irgendein Dividendenbezugsrecht.

(2) Kapital

Im Falle einer Liquidation bzw. Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Kapitalrückzahlung (ausgenommen Rückkauf oder Aufkauf eigenen Aktienkapitals durch die Gesellschaft sowie Aktivierungen) haben die Inhaber der Nullkupon-Dauervorzugsaktien - jeweils gleichrangig mit den Inhabern jedweder anderer Neuer Vorzugsaktien, welche - hinsichtlich der Beteiligung am Vermögensüberschuss - als mit diesen im Rang gleichgestellt erklärt sind, und jeweils vorrangig gegenüber jedweden Inhabern von Stammaktien der Gesellschaft - Anspruch auf Rückzahlung des auf die Nullkupon-Dauervorzugsaktien einbezahlten bzw. als einbezahlt gutgeschriebenen Kapitals (inklusive jedweden Aufgelds, das bei Ausgabe diesbezüglich allenfalls an die Gesellschaft bezahlt worden ist), und zusammen mit jedweden Dividendenrückständen oder aufgelaufenen Dividendenbeträgen gemäß den Rechten aus jedweden solchen Neuen Vorzugsaktien.

(3) Rückkauf

Der Rückkauf von Nullkupon-Dauervorzugsaktien hat jeweils in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bedingungen und Konditionen (bzw. vorbehaltlich dieser) zu erfolgen:

(a) Die Gesellschaft ist - vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahre 1985 („the 1985 Act“) und unter der Voraussetzung, dass kein Rückkauf ohne vorherige Zustimmung der Bank von England („Bank of England“) erfolgen darf - berechtigt, alle oder auch nur einige der Nullkupon-Dauervorzugsaktien gemäß gegenständlichem Unterpunkt (0) (3) jederzeit zurückzukaufen.

(b) Für jede solcherart zurückgekauft Nullkupon-Dauervorzugsaktie ist der Gesamtbetrag aus dem hierauf einbezahlten oder als einbezahlt gutgeschriebenen Kapital (einschließlich des bei Aktienaussgabe diesbezüglich an die Gesellschaft allenfalls geleisteten Aufgelds) zu bezahlen;

(c) Die Gesellschaft hat den eingetragenen Inhabern der zurückzukaufenden Nullkupon-Dauervorzugsaktien mindestens vier Wochen und längstens acht Wochen im Voraus (oder auch binnen kürzerer Frist, wie dies zu Zwecken des Punkts 11.4.4 des Joint-Venture-Vertrags allenfalls zweckmäßig ist oder vereinbart wird) das Datum des betreffenden Rückkaufstichtags mittels schriftlicher Anzeige zur Kenntnis zu bringen. Eine solche Rückkaufanzeige muss den Rückkauftermin und die konkret zurückzukaufenden Aktien genau bezeichnen. Für den Fall, dass der Rückkauf bloß eines Teils der zu diesem Zeitpunkt jeweils ausgegebenen Nullkupon-Dauervorzugsaktien angeboten wird, sind die konkret zurückzukaufenden Nullkupon-Dauervorzugsaktien in der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils festgelegten Art und Weise auszuwählen.

(d) Die eingetragenen Inhaber der zurückzukaufenden Nullkupon-Dauervorzugsaktien sind - zu jedem Rückkauftermin gemäß vorstehendem Unterpunkt (c) - verpflichtet, der Gesellschaft die Zertifikate für die jeweils zurückzukaufenden Aktien auszufolgen, wobei die Gesellschaft - vorausgesetzt, dass sie die betreffenden Zertifikate (wie vorstehend beschrieben) auch tatsächlich erhält - dann ihrerseits verpflichtet ist, den eingetragenen Inhabern der zurückzukaufenden Nullkupon-Dauervorzugsaktien (bzw. an deren Order) sämtliche Gelder für alle durch einen solchen Rückkauf mitumfassten Aktien zu bezahlen. Eine solche Zahlung hat - sofern die Gesellschaft dies für angemessen erachtet - über eine Bank zu erfolgen. Für den Fall, dass das solcherart an die Gesellschaft ausgefolgte Aktienzertifikat noch weitere Nullkupon-Dauervorzugsaktien mitumfassen sollte, welche zu jenem Anlassfall, für welchen das Zertifikat ausgefolgt wurde, nicht

zurückzukaufen sind - verpflichtet sich die Gesellschaft zur kostenlosen Ausstellung eines neuen Zertifikats für die diesbezüglichen Nullkupon-Dauervorzugsaktien.

(e) Ab wirksamer Durchführung des gegenständlichen Rückkaufs gemäß vorstehendem Unterpunkt (d) erlöschen die solcherart zurückgekauften Nullkupon-Dauervorzugsaktien und verleihen ihren Inhabern dann keinerlei Rechte mehr (mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt der Rückkaufentgelte).

(f) Sollte irgendein Inhaber von Nullkupon-Dauervorzugsaktien, dessen Aktien gemäß gegenständlichem Unterpunkt (D)(3) zurückzukaufen sind, die Übergabe des Zertifikats für seine Aktien versäumen oder verweigern, kann die Gesellschaft die zu bezahlenden Rückkaufentgelte jeweils solange einbehalten, bis das betreffende Zertifikat oder eine für die Gesellschaft ausreichende Sicherheit hierfür ausgefolgt wurden, wobei die Zahlung der Rückkaufentgelte an den betreffenden Aktionär dann binnen sieben Tagen ab solcherart erfolgter Übergabe zu erfolgen hat. Kein Inhaber von Nullkupon-Dauervorzugsaktien ist berechtigt, irgendwelche Zinsansprüche gegen die Gesellschaft aufgrund der von ihr solcherart einbehaltenen Rückkaufentgelte geltend zu machen.

(4) Stimmrechtsausübung

Die Inhaber von Nullkupon-Dauervorzugsaktien sind nicht berechtigt, Kundmachungen über Hauptversammlungen der Gesellschaft zu erhalten bzw. an diesen teilzunehmen bzw. dort ihre Stimme abzugeben - es sei denn, die jeweilige Tagesordnung umfasst auch die Beratung über eine Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft bzw. eine Beschlussfassung, kraft welcher die mit gegenständlichen Nullkupon-Dauervorzugsaktien verbundenen Sonderrechte bzw. Privilegien geändert, modifiziert oder aberkannt werden, in welchem Falle die betreffenden Inhaber im Rahmen der diesbezüglichen Versammlung lediglich zur Abstimmung über den (die) entsprechenden Beschluss (Beschlüsse) berechtigt wären.

(5) Sonstige Rechte

Die gegenständlichen Nullkupon-Dauervorzugsaktien verleihen ihren Inhabern sonst keine weiteren Rechte auf Stimmrechtsausübung oder Beteiligung am Gewinn bzw. Vermögen der Gesellschaft.

(6) Aktienübertragung

Die gegenständlichen Nullkupon-Dauervorzugsaktien dürfen weder übertragen noch veräußert werden - außer in jenen Fällen, welche durch Punkt 11.4.4. des Joint-Venture-Vertrags abgedeckt sind bzw. in welchen es zu einer Aktienübertragung kommt, hinsichtlich welcher die Inhaber aller aktuell ausgegebenen Stammaktien der Gesellschaft ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben. Die Satzungspunkte 35 und 38 treten jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenständlichen Unterpunktes (D)(6) in Kraft.

(7) Änderung von Rechten / Weitere Aktienemissionen

Jene Rechte, welche mit gegenständlichen Nullkupon-Dauervorzugsaktien verknüpft sind, werden weder durch Schaffung oder Ausgabe anderer Vorzugsaktien bzw. Aktien, noch durch Schaffung oder Ausgabe von in Aktien jedweder Gattung wandelbaren Wertpapieren, welche - was die Gewinn- oder Vermögensbeteiligung betrifft - mit den gegenständlichen Nullkupon-Dauervorzugsaktien im Rang jeweils gleichgestellt sind, in irgendeiner Weise abgeändert - und zwar ungeachtet dessen, ob derartige Aktien in jederlei Hinsicht mit den gleichen Rechten wie die gegenständlichen Nullkupon-Vorzugsaktien ausgestattet sind oder in irgendeiner Hinsicht unterschiedliche Rechte als die gegenständlichen Nullkupon-Dauervorzugsaktien beinhalten, einschließlich - unter anderem - auch jedweder Rechte betreffend Dividenden, Aufgelder bei Kapitalrückzahlungen, sowie Rückkauf, Umwandlung, Stückelung und Ausgabewährung [der Aktien].

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei festgestellt, dass die gegenständlichen Nullkupon-Dauervorzugsaktien - für die Zwecke der Satzungspunkte 4(A), 4(B) und 4(C) - als Neue Vorzugsaktien gelten, welche mit den Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, den Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien sowie den Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II jeweils als im Rang gleichgestellt zu erachten sind, was eine allfällige Beteiligung am Vermögensüberschuss betrifft.

(E) Nicht-Kumulative Euro-Vorzugsaktien

Jede Nicht-Kumulative Euro-Vorzugsaktie verleiht - was die Rechte auf Beteiligung am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft, auf Erhalt von Kundmachungen, auf Teilnahme und Stimmrechtsausübung bei Versammlungen sowie auf Aktienrückkauf betrifft - jeweils die unter Anhang 1 der gegenständlichen Satzungsurkunde dargelegten und angeführten Rechte (nachstehend „Anhang 1“ genannt, wobei dieser als Bestandteil der gegenständlichen Satzungsurkunde gilt).

(F) Stammaktienrechte auf Dividenden und Kapital

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Satzungspunkt 4 sowie jenen Sonderrechten, welche mit den Nicht-Kumulativen Sterling-Vorzugsaktien, den Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien, den Nullkupon-Dauervorzugsaktien, den Nicht-Kumulativen Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II und den Nicht-Kumulativen Euro-Vorzugsaktien verknüpft sind, sowie vorbehaltlich jedweder Rechte, welche mit irgendwelchen anderen Aktiengattungen verbunden sind bzw. sein können, (i) ist jener Gewinn der Gesellschaft, der für Dividenden zur Verfügung steht und kraft Beschlussfassung ausgeschüttet werden soll, unter den Stammaktieninhabern im Wege einer Dividende auszuschütten, wobei (ii) - bei freiwilliger oder sonstiger Auflösung bzw. Liquidation - der allenfalls verbleibende Restbetrag eines unter den Aktionären ausschüttbaren Vermögensüberschusses der Gesellschaft jeweils den Inhabern von Stammaktien zuzufallen hat und unter ihnen jeweils im Verhältnis zu jenen Summen aufzuteilen ist, welche für die von ihnen gehaltenen Aktien jeweils einbezahlt (bzw. als einbezahlt gutgeschrieben) worden sind.

4.

A. Ergänzende Bestimmungen für Nicht-Kumulative Vorzugsaktien

(1) Die Bestimmungen von Satzungspunkt 4 und Anhang 1 betreffend den Rückkauf jedweder Serie Nicht-Kumulativer Vorzugsaktien unterliegen jeweils dem nachstehenden Unterpunkt (2).

(2) Unbeschadet jedweder Sonderrechte, welche den Inhabern der aktuell jeweils ausgegebenen Aktien (bzw. der Aktien bestimmter Aktiegattungen) bislang allenfalls übertragen worden sind, sowie unbeschadet der unter Satzungspunkt 5 angeführten Ermächtigung der Vorstandsmitglieder („Directors“), können die Bedingungen und Konditionen sowie der Rückkaufmodus jedweder Serie Nicht-Kumulativer Sterling-Vorzugsaktien, Nicht-Kumulativer Dollar-Vorzugsaktien, Nicht-Kumulativer Dollar-Vorzugsaktien der Kategorie II, Nicht-Kumulativer Euro-Vorzugsaktien sowie Nullkupon-Dauervorzugsaktien von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) noch vor erfolgter Zuteilung auch nach dem Stichtag der Annahme gegenständlicher Satzungsurkunde entsprechend festgelegt werden, wobei sich die derart festgelegten Bedingungen und Konditionen bzw. der solcherart bestimmte Rückkaufmodus (ganz oder teilweise) von jenen Rückkaufbestimmungen des Satzungspunktes 4 bzw. des Anhangs 1 unterscheiden dürfen, welche ansonsten Anwendung finden würden.

5. Aktien mit Sonderrechten / Rückkaufbare Aktien. Unbeschadet jedweder Sonderrechte, welche den Inhabern der aktuell jeweils ausgegebenen Aktien (bzw. der Aktien bestimmter Aktiegattungen) bislang allenfalls übertragen worden sind (wobei diese Sonderrechte ausnahmslos nur in der unter Satzungspunkt 6 vorgesehenen Art und Weise abgeändert bzw. aberkannt werden dürfen), können jedwede Aktien der Gesellschaft jeweils mit jenen vorrangigen, nachrangigen oder speziellen Rechten (bzw. vorbehaltlich jeweils jener Beschränkungen) ausgegeben werden (sei es hinsichtlich der Beteiligung am Gewinn oder Vermögen der Gesellschaft bzw. hinsichtlich der Stimmrechtsausübung oder sonstwie), wie dies von der Gesellschaft kraft Ordentlicher Beschlussfassung allenfalls jeweils festgelegt wird (bzw. wie dies - in Ermangelung einer solchen Festlegung - jeweils von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) in Ausübung einer, ihnen kraft gegenständlicher Satzungsurkunde bzw. kraft Ordentlicher Beschlussfassung verliehenen Vollmacht jeweils festgelegt wird), wobei die Gesellschaft - vorbehaltlich der Bestimmungen gegenständlicher Gesetzesstatuten - jedwede Aktien ausgeben darf, welche zurückzukaufen sind oder - nach Wahl der Gesellschaft oder des betreffenden Inhabers - dem Rückkauf unterliegen und wobei die Bedingungen, Konditionen und der Modus eines solchen Aktienrückkaufs jeweils durch die Vorstandsmitglieder („Directors“) festgelegt werden kann.

5A. Sollte die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt wandelbare Wertpapiere in Umlauf haben, kann die Umwandlung solcher wandelbaren Wertpapiere der Gesellschaft in der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils vorgegebenen Art und Weise erfolgen bzw. kann eine solche Umwandlung - unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen - auch mittels

(A) Aktivierung jedweder Gewinne oder Rücklagen gemäß Satzungspunkt 139 bzw. Zuteilung und Ausgabe voll einbezahlter Aktien an die Inhaber der betreffenden wandelbaren Wertpapiere bzw.

(B) Zusammenlegung und/oder Teilung von Aktien bzw.

(C) Änderung (kraft Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder) der Bedingungen solcher wandelbaren Wertpapiere, einschließlich - ohne Einschränkung - auch mit der Zielsetzung, solcherart

(i) die Rechte auf Teilnahme, Stimmrechtsausübung oder verbale Stellungnahme bei Hauptversammlungen der Gesellschaft, sowie die Rechte auf Erhalt von Mitteilungen oder Kopien von Jahresberichten, Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Gesellschaft, sowie jedwede Rechte auf Dividenden oder Ausschüttungen bzw. jedwede Rechte auf das Kapital der Gesellschaft im Falle deren Auflösung oder Liquidation entsprechend zu kürzen bzw. gänzlich aufzulösen;

(ii) die Übergabe bzw. Ausfolgung der wandelbaren Wertpapiere an die Gesellschaft zu veranlassen (gegebenenfalls entgeltfrei, wie die Gesellschaft dies allenfalls anordnen kann);

(iii) den Verwaltungsdirektor („Secretary“) der Gesellschaft (oder jedwede andere, von den Vorstandsmitgliedern zu diesem Zweck bestellte Person) als Vertretungsbevollmächtigten der Inhaber solcher wandelbaren Wertpapiere entsprechend zu bevollmächtigen, namens der betreffenden Inhaber jeweils jene Urkunden zu unterzeichnen, welche im Zusammenhang mit einer solchen Übergabe bzw. Ausfolgung allenfalls benötigt werden (ohne hierfür die Genehmigung des/r betreffenden Inhaber einholen zu müssen);

dies aber jeweils unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Inhaber solcher wandelbaren Wertpapiere vor oder gleichzeitig mit einer solchen Änderung jeweils jene (voll einbezahlten) Wertpapiere erhalten haben, auf welche sie bei Umwandlung gegenständlicher wandelbarer Wertpapiere jeweils Anspruch haben;

bzw.

(D) Ablösung oder Rückkauf der Wertpapiere aus dem Gewinn der Gesellschaft, welcher ansonsten zur Ausschüttung an die Inhaber jedweder Aktiegattungen zur Verfügung stehen würde, wobei die Inhaber der wandelbaren Wertpapiere - zeitgleich mit deren Ablösung oder Rückkauf - jeweils eine entsprechende Anzahl an (voll einbezahlten) Wertpapieren zeichnen bzw. erwerben, auf welche sie bei Umwandlung der wandelbaren Wertpapiere jeweils Anspruch haben, und wobei hinsichtlich solcher Inhaber unwiderruflich davon auszugehen ist, dass die den Verwaltungsdirektor („Secretary“) der Gesellschaft (oder jedwede andere, von den Vorstandsmitgliedern zu diesem Zweck bestellte Person) entsprechend bevollmächtigen und anweisen, als ihr Vertretungsbevollmächtigter solche Wertpapiere namens der Inhaber zu zeichnen bzw. erwerben;

bzw.

(E) Ablösung oder Rückkauf der Wertpapiere aus dem Erlös einer neuen Emission von Aktien, wobei die Inhaber der wandelbaren Wertpapiere - zeitgleich mit deren Ablösung oder Rückkauf - jeweils eine entsprechende Anzahl an (voll einbezahlten) Wertpapieren zeichnen bzw. erwerben, auf welche sie bei Umwandlung der wandelbaren Wertpapiere jeweils Anspruch haben, und wobei hinsichtlich solcher Inhaber unwiderruflich davon auszugehen ist, dass die den Verwaltungsdirektor („Secretary“) der Gesellschaft (oder jedwede andere, von den Vorstandsmitgliedern zu diesem Zweck bestellte Person) entsprechend bevollmächtigen und anweisen, als ihr Vertretungsbevollmächtigter solche Wertpapiere namens der Inhaber zu zeichnen bzw. erwerben;

oder mittels einer Kombination aus all diesen Vorgehensweisen erfolgen.

Änderung von Rechten

6. Vorgangsweise zur Änderung der mit bestimmten Aktiengattungen verbundenen Rechte. Wann immer das Aktienkapital der Gesellschaft in verschiedene Aktiengattungen aufgeteilt ist, können die mit der jeweiligen Aktiengattung verbundenen Sonderrechte - entweder mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln aller ausgegebenen Aktien der betreffenden Aktiengattung oder kraft Genehmigung einer Sonderbeschlussfassung, welche im Rahmen einer gesonderten Hauptversammlung der Aktieninhaber der betreffenden Aktiengattung (aber nicht auf andere Weise) zu verabschiedet ist - abgeändert oder aberkannt werden, wobei eine solche Änderung oder Aberkennung jeweils dann vorgenommen werden darf, während die Gesellschaft entweder noch als operative Einheit fortbesteht oder aber in Auflösung begriffen ist (bzw. wenn eine solche Auflösung erwogen wird). Jedwede Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde gelten jeweils sinngemäß für sämtliche Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie für die anlässlich solcher Hauptversammlungen jeweils angewandten Verfahren - jedoch mit der Maßgabe, dass die erforderliche Beschlussfähigkeit erst dann gegeben ist, wenn mindestens zwei Personen, welche wenigstens ein Drittel des Nennwerts aller ausgegebenen Aktien der betreffenden Aktiengattung halten, persönlich anwesend oder vollmachtlich vertreten sind (wobei allerdings für den Fall, dass eine bereits vertagte Versammlung nicht - so wie vorstehend dargelegt - beschlussfähig sein sollte, die Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben ist, wenn jedwede zwei Inhaber von Aktien der betreffenden Aktiengattung entweder persönlich anwesend oder vollmachtlich vertreten sind), und ferner mit der Maßgabe, dass jeder persönlich anwesende oder vollmachtlich vertretene Inhaber von Aktien der betreffenden Aktiengattung eine Stimmzettelwahl verlangen darf und bei einer solchen Stimmzettelwahl dann für jede Aktie, die er in der betreffenden Aktiengattung hält, jeweils eine Stimme hat. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Satzungspunktes gelten jeweils für die Änderung oder Aberkennung jener Sonderrechte, welche lediglich mit einigen Aktien der jeweiligen Aktiengattung verbunden sind - und zwar so, wie wenn die hiervon betroffenen Aktien einerseits, und die übrigen Aktien der jeweiligen Aktiengattung andererseits, jeweils unterschiedlichen Aktiengattungen angehören würden.

7. Fälle, in denen Aktienrechte als geändert gelten. Die Sonderrechte jedweder Aktiengattung, welche mit Vorzugsrechten ausgestattet ist, gelten bei Schaffung oder Ausgabe weiterer Aktien nicht als geändert, sofern es sich hierbei - hinsichtlich der Beteiligung am Gewinn oder Vermögen der Gesellschaft - um Aktien handelt, welche in einer oder in jederlei Hinsicht mit den Aktien der betreffenden Aktiengattung im Rang gleichgestellt, keinesfalls aber diesen im Rang vorgestellt sind (außer es ist in ihren Ausgabebedingungen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen).

Kapitalbezogene Änderungen

8. Neue Aktien. Alle Neuen Aktien unterliegen den Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesstatuten bzw. der gegenständlichen Satzungsurkunde, was deren Zuteilung bzw. die Bezahlung hierunter eingeforderter Verbindlichkeiten, sowie deren Verpfändung, Abtretung, Übertragung, Kaduzierung o.ä. betrifft.

9.

(A). Rechte bei Aktienteilung

Jedwede Beschlussfassung, kraft welcher die Gesellschaft zur Teilung ihrer Aktien ermächtigt wird, kann entsprechend festlegen, dass - unter den Inhabern der aus einer solchen Teilung hervorgegangenen Aktien - eine oder mehrere Aktien (im Vergleich zu den jeweils anderen Aktien) jeweils jene Vorzugs-, Nachzugs- oder sonstigen Sonderrechte haben (bzw. jeweils jenen Einschränkungen unterliegen) können, wie sie von der Gesellschaft kraft deren Befugnis den nicht ausgegebenen oder neuen Aktien jeweils zugeschrieben werden dürfen.

(B). Entstehen von Bruchanteilen an Aktien

Für den Fall, dass Aktien zusammengelegt oder geteilt werden sollten und die Aktionäre infolgedessen Anspruch auf Bruchanteile derartiger Aktien erlangen, sind die Vorstandsmitglieder („Directors“) berechtigt, jene Aktien, welche derartige Bruchanteile repräsentieren, an jede beliebige Person (einschließlich der Gesellschaft) zum jeweils erzielbaren Bestpreis zu verkaufen und den Nettoerlös aus einem solchen Verkauf anteilig unter den Inhabern derartiger Aktien aufteilen. Für den Fall, dass die zu verkaufenden Aktien in verbriefter Form gehalten werden, können die Vorstandsmitglieder („Directors“) jedwede Person ermächtigen, eine Urkunde zur Übertragung solcher Aktien an den Käufer bzw. die vom Käufer jeweils benannte Person zu errichten. Sollten die zu verkaufenden Aktien in unverbriefter Form gehalten werden, können die Vorstandsmitglieder („Directors“) jeweils sämtliche Handlungen oder Schritte vornehmen, welche sie zur Durchführung der Aktienübertragung an den Käufer (bzw. an die vom Käufer jeweils benannte Person) für notwendig oder zweckmäßig erachten. Für den Fall, dass der Anspruch eines Aktieninhabers auf den Anteil am Verkaufserlös

niedriger sein sollte als die von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) hierfür nach eigenem Ermessen festgelegte Untergrenze, kann der Anteil des betreffenden Inhabers an jedwede Organisation ausgeschüttet werden, welche gemäß dem Recht von Schottland, England oder Wales als gemeinnützig eingestuft ist. Der Käufer jedweder Aktien ist nicht verpflichtet, sich um die Widmung des Verkaufserlöses zu kümmern, wobei sein Rechtstitel an den betreffenden Aktien durch eine etwaige Rechtswidrigkeit oder Ungültigkeit in Hinblick auf das diesbezüglich durchgeführte Verkaufsverfahren keinesfalls berührt wird.

10. Aufkauf eigener Aktien. Die mit den neuen Vorzugsaktien verbundenen Rechte gelten - sofern in den jeweiligen Ausgabebedingungen nichts anderes vorgesehen ist - durch den Kauf oder die Rücknahme jener Aktien seitens der Gesellschaft, welche - hinsichtlich der Beteiligung am Gewinn oder Vermögen der Gesellschaft diesen im Rang jeweils gleichgestellt oder nachgestellt sind - in keinsten Weise als geändert oder aberkannt.

Aktien

11. Der Verfügungsmacht der Vorstandsmitglieder („Directors“) unterliegende Aktien. Vorbehaltlich der Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesstatuten betreffend Befugnisse, Vorkaufs- und sonstige Rechte, sowie vorbehaltlich jedweder Beschlussfassung, welche anlässlich einer Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß den gegenständlichen Gesetzesstatuten bzw. der gegenständlichen Satzungsurkunde verabschiedet wird, unterliegen alle neuen Aktien der Gesellschaft jeweils der Verfügungsmacht der Vorstandsmitglieder („Directors“), welche derartige Aktien (mit oder ohne Verleihung eines Verzichtsrechts) entweder zuteilen bzw. hierauf Optionen gewähren können oder solche Aktien ansonsten zu den von ihnen jeweils für angemessen erachteten Zeitpunkten und Konditionen an jedwede, von ihnen für geeignet befundene Personen veräußern dürfen. Die Aktien der Gesellschaft dürfen (a) bei Barzahlung ausnahmslos nur in jener Währung, auf welche sie jeweils lauten, und (b) sonst auch gegen bargeldlose Entgeltleistung zugeteilt werden, solange der diesbezüglich zugeschriebene Wert ebenfalls auf die gleiche Währung wie die betreffende(n) Aktie(n) lautet.

12. Provisionen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zusätzlich zu allen anderen Befugnissen, welche die Zahlung von Provisionen betreffen, auch jene Provisionszahlungsbefugnisse, welche ihr durch die gegenständlichen Gesetzesstatuten übertragen werden, im vollen, hierdurch gedeckten Umfang wahrzunehmen. Die Gesellschaft ist ferner auch berechtigt, die bei Ausgabe von Aktien gesetzlich jeweils zulässigen Maklergebühren zu bezahlen. Vorbehaltlich der gegenständlichen Gesetzesstatuten kann jedwede derartige Provision oder Maklergebühr entweder mittels Barzahlung oder im Wege der Zuteilung vollständig oder teilweise einbezahlter Aktien abgegolten werden (oder teils auf die eine und teils auf die andere Weise).

13. Verzicht. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind - jederzeit nach erfolgter Zuteilung der betreffenden Aktie (jedoch noch vor Eintragung der betreffenden Person als Inhaber der gegenständlichen Aktie im Aktionärsregister) - berechtigt, eine vom Zuteilungsempfänger zugunsten einer anderen Person abgegebene Verzichtserklärung entsprechend anzunehmen und jedem Zuteilungsempfänger einer Aktie das Recht auf Abgabe einer derartigen Verzichtserklärung zu den von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) für entsprechend auferlegungswürdig erachteten Bedingungen und Konditionen einzuräumen. Der Begriff „Zuteilungsempfänger“ umfasst im gegenständlichen Satzungspunkt auch jedwede „vorläufigen Zuteilungsempfänger“ bzw. jedwede Personen, zu deren Gunsten vorher schon auf eine Zuteilung verzichtet worden ist.

14. Nichtanerkennung von Beteiligungen. Treuhändische Inhaber von Aktien werden von der Gesellschaft - sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - nicht anerkannt, wobei die Gesellschaft (selbst wenn sie von einem solchen Umstand in Kenntnis gesetzt wird) in keiner Weise verpflichtet oder angehalten werden kann, billigkeitsgesetzlich geschützte Rechte bzw. jedwede Anwartschaftsrechte, zukünftigen Rechte oder Teilrechte an einer Aktie bzw. an Bruchanteilen einer Aktie, oder jedwede sonstigen Rechte (es sei denn, es ist kraft gegenständlicher Satzungsurkunde oder kraft Gesetz etwas anderes vorgesehen) in irgendeiner Form anerkennen zu müssen, außer es handelt sich um ein uneingeschränktes Recht, welches dem eingetragenen Aktieninhaber in Hinblick auf die gesamte Aktie zusteht bzw. welches - im Falle von Aktienoptionsscheinen - dem aktuellen Inhaber des jeweiligen Optionsscheins allenfalls zusteht.

Nachweis des Rechtstitels an der jeweiligen Aktie

15. Unverbriefte Aktien.

(A) Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind - gemäß den Vorschriften betreffend Unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) sowie vorbehaltlich derselben - berechtigt, als Beleg für den Rechtstitel an jedweden Aktien anstelle des Aktienzertifikats auch andere Nachweise zuzulassen, wobei der Rechtstitel an Aktien der jeweiligen Aktiengattung auch mittels eines Maßgeblichen Systems („Relevant System“) übertragen werden darf und die Vorstandsmitglieder („Directors“) diesbezüglich veranlassen können, dass eine Aktiengattung (sofern sämtliche Aktien dieser Gattung in jederlei Hinsicht ident sind) als „Mitbeteiligte Aktiengattung“ („Participating Class“) anerkannt wird. Der Rechtstitel an Aktien einer bestimmten Aktiengattung darf nur dann auf andere Weise als durch ein Aktienzertifikat nachgewiesen werden, wenn es sich bei der betreffenden Aktiengattung im maßgeblichen Zeitpunkt um eine „Mitbeteiligte Aktiengattung“ („Participating Class“) handelt. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) können - vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften betreffend Unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) bzw. der Regeln des jeweils Maßgeblichen Systems („Rules of any Relevant System“) jederzeit bestimmen, dass der Rechtstitel an Aktien einer bestimmten Aktiengattung ab dem von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils festgelegten Stichtag nur noch

mittels Aktienzertifikat nachgewiesen bzw. nicht mehr mittels eines bestimmten Maßgeblichen Systems („Relevant System“) übertragen werden darf. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei festgestellt, dass unverbriefte Aktien keinesfalls so behandelt werden dürfen, wie wenn sie einer separaten Aktiengattung angehören würden, deren Aktien dieselben Rechte wie verbriefte Aktien haben.

(B) Was jene Aktiengattungen betrifft, bei welchen es sich zum jeweiligen Zeitpunkt um „Mitbeteiligte Aktiengattungen“ handelt, finden die Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde - solange solche Aktiengattungen auch weiterhin als „Mitbeteiligte Aktiengattungen“ gelten - nicht Anwendung und sind insofern nicht rechtswirksam, als sie in irgendeiner Weise im Widerspruch stehen zu

(i) jedwedem Besitz von Aktien derselben Aktiengattung in unverbriefter Form;

(ii) jedweder Übertragung eines Rechtstitels an Aktien derselben Aktiengattung mittels eines Maßgeblichen Systems („Relevant System“);

(iii) jedweder Bestimmung der Vorschriften betreffend Unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“).

(C) Aktien jedweder Aktiengattung, bei welcher es sich zum jeweiligen Zeitpunkt um eine „Mitbeteiligte Aktiengattung“ („Participating Class“) handelt, können - gemäß den Vorschriften betreffend Unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) sowie gemäß den Regeln des jeweils Maßgeblichen Systems (und vorbehaltlich derselben) - von unverbrieften in verbriefte Aktien, sowie von verbrieften Aktien in unverbriefte Aktien, umgewandelt werden, wobei die Vorstandsmitglieder („Directors“) im Aktionärsregister entsprechend zu vermerken haben, ob die betreffenden Aktien in verbrieft oder in unverbriefter Form gehalten werden.

16. Verbriefte Aktien. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften betreffend Unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) sowie gemäß den Regeln des jeweils Maßgeblichen Systems („Rules of any Relevant System“) und den Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde hat jede Person (ausgenommen jene Personen, hinsichtlich welcher die Gesellschaft zur Ausgabe eines Anteilsscheins gesetzlich nicht verpflichtet ist), deren Name in Bezug auf Aktien einer bestimmten Aktiengattung anlässlich deren Ausgabe bzw. Übertragung im Aktionärsregister eingetragen wird, jeweils binnen eines (1) Monats (bzw. binnen einer gemäß den Ausgabebedingungen allenfalls vorgesehenen längeren Frist) ab erfolgter Zuteilung bzw. - im Falle der Übertragung von vollständig einbezahlten Aktien - binnen 14 Tagen ab Anmeldung der betreffenden Aktienübertragung oder Eingang des entsprechenden Betreiberauftrags („Operator instruction“) bei der Gesellschaft bzw. - im Falle der Übertragung von teilweise einbezahlten Aktien - binnen zwei Monaten ab Anmeldung der betreffenden Aktienübertragung oder Eingang des entsprechenden Betreiberauftrags („Operator instruction“) bei der Gesellschaft jeweils Anspruch auf kostenlosen Erhalt eines (1) Aktienzertifikats (bei Ausgabe) bzw. - bei Bezahlung all jener Gebühren, welche die Vorstandsmitglieder („Directors“) gegebenenfalls für alle übrigen, nach dem ersten Zertifikat ausgestellten weiteren Zertifikate in angemessener Höhe vorschreiben sollten (sofern zutreffend) - Anspruch auf Erhalt auch mehrerer Zertifikate, und zwar jeweils eines Zertifikats für eine oder mehrere Aktien einer bestimmten Aktiengattung - dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft keinesfalls verpflichtet ist, mehr als vier Personen als Gemeinschaftsinhaber einer einzigen Aktie einzutragen bzw. - sofern eine Aktie von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird - mehr als jeweils ein (1) Zertifikat für jede Gattung der solcherart gehaltenen Aktien auszugeben, wobei die Übergabe eines Zertifikats an einen einzigen Gemeinschaftsinhaber jedenfalls als hinreichende Zustellung an alle von ihnen zu erachten ist. Jeder Aktionär, der nur einige (nicht aber alle) Aktien, die durch ein Aktienzertifikat umfasst sind, überträgt, hat Anspruch auf kostenlose Ausstellung eines Zertifikats über die noch verbliebenen Aktien.

17. Beglaubigung und Form der Zertifikate. Jedwedes Zertifikat für Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft ist - sofern die hierfür aktuell jeweils geltenden Bedingungen und Konditionen nichts anderes vorsehen - unter dem Firmensiegel gegenständlicher Gesellschaft auszustellen (bzw. unter einem Wertpapiersiegel oder - im Falle von Aktien, welche in einem Zweigstellenregister eingetragen sind - unter dem offiziellen Siegel, welches im betreffenden Land verwendet wird), wobei hierauf die eigenhändigen Unterschriften mindestens eines (1) Vorstandsmitglieds („Director“) sowie des Verwaltungsdirektors aufscheinen müssen - dies jeweils mit der Maßgabe, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) kraft Beschlussfassung entweder grundsätzlich oder in einem oder mehreren konkreten Fällen verfügen können, dass auf diese eigenhändigen Unterschriften (bzw. auf eine dieser eigenhändigen Unterschriften) zu verzichten ist und diese stattdessen mittels eines mechanischen Unterschriftenzeichensystems oder -verfahrens angebracht werden dürfen bzw. dass die betreffenden Zertifikate von einer oder mehreren anderen Personen gezeichnet oder beglaubigt werden dürfen. Auf jedem derartigen Zertifikat müssen die Anzahl und die jeweilige Gattung der betreffenden Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapiere, auf die sich das Zertifikat bezieht, ebenso ausgewiesen sein wie der hierauf jeweils einbezahlte Betrag. Es dürfen keine Zertifikate ausgestellt werden, welche Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere von mehr als einer Gattung umfassen. Ebenso dürfen auch keine Zertifikate für Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere ausgestellt werden, welche von einer anerkannten Verrechnungsstelle („Recognised Clearing House“) oder dem benannten Vertreter („Nominee“) einer solchen anerkannten Verrechnungsstelle, bzw. durch eine anerkannte Investment-Börse („Recognised Investment Exchange“) oder jedwede andere Person gehalten werden, hinsichtlich welcher die Gesellschaft von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist, ein Zertifikat (wie in gegenständlicher Satzungsurkunde vorgesehen) auszufüllen bzw. zwecks Übergabe bereitzuhalten. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Satzungspunktes können die Vorstandsmitglieder („Directors“) kraft Beschlussfassung entweder grundsätzlich oder in einem oder mehreren konkreten Fällen verfügen, dass jedwede

Zertifikate für Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere die Unterschrift (bzw. Faksimileunterschrift) von zwei vertretungsbevollmächtigten Organen der Gesellschaft aufweisen müssen bzw. dass solche Zertifikate auch ohne Firmensiegel, Wertpapiersiegel oder offizielles Siegel ausgestellt werden dürfen.

18. Entwertung und Austausch von Zertifikaten.

(A) Jeweils zwei oder mehr Aktienzertifikate, welche Aktien ein und derselben Aktiengattung repräsentieren und von einem beliebigen Aktionär gehalten werden, können auf dessen Ersuchen entwertet und durch ein neues Einzelzertifikat für alle stattdessen ausgegebenen Aktien unter der Voraussetzung ersetzt werden, dass - sofern die Vorstandsmitglieder („Directors“) dies verlangen - die der Gesellschaft im Zuge der Zertifikatsausstellung jeweils entstehenden Auslagen in angemessener Höhe bezahlt werden.

(B) Für den Fall, dass ein Aktionär irgendein Aktienzertifikat über jedwede von ihm gehaltenen Aktien zwecks Entwertung rückausfolgt und die Gesellschaft stattdessen um Ausgabe eines oder mehrerer Zertifikate für diese Aktien in der von ihm jeweils gewünschten Stückelung ersucht, können die Vorstandsmitglieder („Directors“) - sofern sie dies für angebracht erachten - einem solchen Ersuchen stattgeben.

(C) Sollte ein Aktienzertifikat beschädigt, verunstaltet oder abgegriffen sein bzw. als in Verlust geraten, gestohlen oder untergegangen gemeldet werden, ist es über Aufforderung kostenlos durch ein neues Zertifikat zu ersetzen - jedoch stets nur zu den von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) hierfür auferlegten Bedingungen, was die Vorlage von Belegen, eine allfällige Schadloshaltung bzw. die Bezahlung jedweder außerordentlicher Auslagen der Gesellschaft betrifft, welche dieser im Zuge der Belegprüfung bzw. der Erstellung einer Schadloshaltungserklärung (wie dies von den Vorstandsmitgliedern allenfalls verlangt werden kann) möglicherweise entstehen. Im Falle verunstalteter oder abgegriffener Zertifikate darf das neue Zertifikat erst nach Übergabe des alten Zertifikats an die Gesellschaft ausgefolgt werden.

(D) Für den Fall, dass die Aktien von mehreren Gemeinschaftsinhabern zusammen gehalten werden, kann das Ersuchen auf Ausstellung eines neuen Zertifikats auch nur von einem dieser Gemeinschaftsinhaber gestellt werden.

Aufforderung zur Einzahlung von Einlagenbeträgen auf Gezeichnete Aktien

19. Befugnis zur Einzahlungsaufforderung. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind berechtigt, die Aktionäre gegebenenfalls aufzufordern, jeweils jene noch ausstehenden Einlagenbeträge auf die von ihnen gezeichneten Aktien (sei es in Bezug auf den Nennwert der Aktien oder das hierauf zu leistende Aufgeld) einzubezahlen, welche gemäß den jeweiligen Ausgabebedingungen nicht zu einem bestimmten Stichtag zur Zahlung fällig sind. Jeder Aktionär ist dann verpflichtet (vorausgesetzt, dass er vom Zeitpunkt und Ort der Zahlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen im Voraus in Kenntnis gesetzt wurde), den auf seine Aktien jeweils eingeforderten Betrag zu bezahlen. Sollte dies von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) so bestimmt werden, kann eine Einzahlungsaufforderung auch widerrufen bzw. aufgeschoben werden.

20. Zeitpunkt der Einzahlungsaufforderung. Jedwede Einzahlungsaufforderung gilt jeweils als zu jenem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder („Directors“) über die Genehmigung der betreffenden Einzahlungsaufforderung verabschiedet worden ist. Hinsichtlich der Bezahlung der eingeforderten Einlagenbeträge kann Ratenzahlung festgelegt werden.

21. Haftung von Gemeinschaftsinhabern. Jedwede Gemeinschaftsinhaber einer Aktie haften jeweils zur ungeteilten Hand für die Bezahlung aller diesbezüglich erfolgter Einzahlungsaufforderungen.

22. Fällige Zinsen. Sollte ein in Bezug auf eine Aktie eingeforderter Betrag nicht bis einschließlich jenem Stichtag bezahlt werden, der für eine solche Zahlung festgesetzt worden ist, hat jene Person, welche zur Zahlung des betreffenden Betrags verpflichtet ist, ab dem gegenständlichen Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Bezahlung des Betrags jeweils Zinsen zu dem von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) festgelegten Satz (in Höhe von nicht mehr als 5% über dem Basiszins per annum bzw. - in Ermangelung eines solchen Basiszinssatzes - in Höhe von nicht mehr als 20% per annum) ebenso zu bezahlen wie sämtliche Auslagen, welche der Gesellschaft aufgrund einer solchen Nichtzahlung allenfalls aufgelaufen sind, wobei es den Vorstandsmitgliedern („Directors“) aber in jedem Fall frei steht, auf die Zahlung solcher Zinsen oder Auslagen ganz oder teilweise zu verzichten.

23. Als eingefordert geltende Summen. Jedwede Summen (sei es in Bezug auf den Nennwert der Aktie oder ein hierauf allenfalls zu leistendes Aufgeld), welche gemäß den jeweiligen Aktienaussgabebedingungen entweder mit erfolgter Zuteilung oder zu einem feststehenden Stichtag zur Zahlung fällig werden, sind - für sämtliche Zwecke der gegenständlichen Satzungsurkunde - als ordnungsgemäß eingefordert zu erachten und müssen jeweils zu jenem Stichtag bezahlt werden, zu welchem sie gemäß den jeweiligen Ausgabebedingungen zur Zahlung fällig sind. Im Falle der Nichtzahlung finden jeweils alle relevanten Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde, welche die Bezahlung von Zinsen und Auslagen, die Kaduzierung von Aktien o.ä. betreffen, genauso Anwendung, wie wenn die betreffende Summe aufgrund einer ordnungsgemäß ergangenen und kundgemachten Einzahlungsaufforderung zur Zahlung fällig geworden wäre.

24. Differenzierung bei den Einzahlungsaufforderungen. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) können jederzeit bzw. zum jeweils gegebenen Zeitpunkt Differenzierungen zwischen den jeweiligen Aktieninhabern vornehmen, was die Höhe der als fällig eingeforderten Zahlungen und den Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung betrifft.

25. Vorzeitige Bezahlung von aushaftenden, aber noch nicht als fällig eingeforderten Beträgen. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind - sofern sie dies für angemessen erachten sollten - berechtigt, von jedem Aktionär, der zur vorzeitigen Bezahlung von aushaftenden, aber noch nicht als fällig eingeforderten Beträgen bereit ist, derartige Summen ganz oder teilweise (sei es in Bezug auf den Nennwert der Aktie oder ein hierauf allenfalls zu leistendes Aufgeld) für die von einem solchen Aktionär gehaltenen Aktien entgegenzunehmen, wobei eine solche Vorauszahlung auf noch nicht erfolgte Zahlungsaufforderungen jeweils hinsichtlich jener Aktien und in Höhe der jeweils geleisteten Zahlung als schuldbefreiend wirkt (jeweils solange, bis sie - wäre eine solche Vorauszahlung nicht geleistet worden, zur Zahlung fällig würde bzw. in dem Umfang, in dem sie - ohne Leistung einer solchen Vorauszahlung - sonst fällig würde) und wobei die Gesellschaft hierfür auch Zinsen (in Höhe von nicht mehr als dem Basiszins per annum bzw. - in Ermangelung eines solchen Basiszinssatzes - in Höhe von nicht mehr als 12% per annum) zu jeweils jenem Satz bezahlen darf, der zwischen dem Aktionär, welcher die Vorauszahlung leistet, und den Vorstandsmitgliedern („Directors“) allenfalls vereinbart worden ist.

Kaduzierung, Rückgabe und Verpfändung von Aktien

26. Einmahnung unbezahlt aushaftender Einlagen. Kommt ein Aktionär der Zahlungsaufforderung zur Leistung aushaftender Einlagen oder Ratenbeträge zum betreffenden Fälligkeitsstichtag ganz oder teilweise nicht nach, sind die Vorstandsmitglieder („Directors“) - jederzeit ab Fälligkeitsdatum und jeweils solange, als Teile solcher eingeforderter Einlagen bzw. Ratenbeträge ungetilgt aushaften - berechtigt, dem betreffenden Aktionär ein Mahnschreiben zu übermitteln, mit welchem sie die Zahlung der ungetilgten Einlagen oder Ratenbeträge im jeweils noch aushaftenden Umfang, zuzüglich jedweder aufgelaufener Zinsen bzw. jedweder Kosten, Gebühren und Auslagen, welche der Gesellschaft aufgrund einer solchen Nichtzahlung allenfalls entstanden sind, einmahnen können.

27. Inhalt des Mahnschreibens. Im Mahnschreiben ist ein Ersatzdatum zu nennen (welches mindestens sieben Tage nach Zustellungsstichtag des Mahnschreibens liegen muss), bis einschließlich welchem die mit Mahnung eingeforderte Zahlung zu leisten ist (sowie auch der Ort, an welchem diese Zahlung zu leisten ist), wobei ferner auch darauf hinzuweisen ist, dass - sollte die Zahlung nicht laut Mahnschreiben erfolgen - jene Aktien, auf welche die Einlagen zu leisten sind, Gefahr laufen würden, kaduziert zu werden.

28. Kaduzierung infolge Nichtzahlung. Sollten die Vorgaben eines solchen Mahnschreibens (wie vorstehend beschrieben) nicht erfüllt werden, kann hiernach jede Aktie, hinsichtlich welcher ein solches Mahnschreiben ergangen ist (und zwar jeweils solange, als nicht sämtliche hierauf zahlbaren Einlagen, Zinsen, Kosten und Gebühren an die Gesellschaft bezahlt worden sind) kraft diesbezüglicher Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder („Directors“) kaduziert werden. Eine solche Kaduzierung umfasst jeweils auch sämtliche Dividenden, welche auf die betreffende Aktie deklariert und bis zur Kaduzierung noch nicht ausgeschüttet worden sind. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) dürfen die Rückgabe jedweder Aktien gestatten, welche von einer solchen Kaduzierung betroffen sind. Für den Fall, dass eine Aktie kaduziert wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, jene Person, welche vor einer solchen Kaduzierung Inhaber der betreffenden Aktie war (bzw. jene Person, welche aufgrund erfolgter Übertragung Berechtigter in Bezug auf diese Aktie ist) von der betreffenden Kaduzierung entsprechend in Kenntnis zu setzen. Die Kaduzierung wird aufgrund der Unterlassung einer solchen Inkennntnissetzung keinesfalls außer Kraft gesetzt. Der Umstand der Kaduzierung sowie deren Stichtag sind im Aktionärsregister einzutragen.

29. Verkauf von kaduzierten Aktien. Jede Aktie, welche auf diese Weise kaduziert oder zurückgegeben wird, geht in das Eigentum der Gesellschaft über und kann (vorbehaltlich der Bestimmungen gegenständlicher Gesetzesstatuten) zu den von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils für angemessen erachteten Konditionen und Ablaufverfahren verkauft, neu zugeteilt oder sonstwie veräußert werden, und zwar entweder an jene Person, welche vor einer solchen Kaduzierung oder Rückgabe jeweils Inhaber bzw. Berechtigter der betreffenden Aktie war, oder aber auch an jedwede andere Person, wobei jedwede bereits erfolgte Kaduzierung oder Rückgabe von Aktien noch vor einem solchen Neuverkauf, einer solchen Neuzuteilung oder einer solchen Veräußerung zu den von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils für angemessen erachteten Konditionen auch wieder rückgängig gemacht werden darf. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) können - sofern erforderlich - jedwede Person bevollmächtigen, eine kaduzierte oder zurückgegebene Aktie an jede beliebige andere Person (wie vorstehend beschrieben) zu übertragen.

30. Erlöschen von Rechten. Jeder Aktionär, dessen Aktien kaduziert oder rückausgefolgt werden, gilt ab diesem Zeitpunkt bezüglich der jeweils kaduzierten bzw. rückausgefolgten Aktien nicht länger als Aktionär, haftet aber trotzdem gegenüber der Gesellschaft (ungeachtet der Kaduzierung bzw. Rückgabe seiner Aktien) auch weiterhin für sämtliche Beträge, welche er der Gesellschaft zum Stichtag der Kaduzierung oder Rückgabe der Aktien allenfalls noch schuldet, einschließlich Zinsen (ab dem Stichtag der Kaduzierung oder Rückgabe bis zum Stichtag der Zahlung) in Höhe von jeweils 5% über dem Basiszinssatz per annum bzw. - in Ermangelung eines solchen Basiszinssatzes - in Höhe von 20% per annum (bzw. - in beiden Fällen - allenfalls auch zu dem von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils genehmigten niedrigeren Satz), wobei es den Vorstandsmitgliedern („Directors“) aber in jedem Fall frei steht, auf die Zahlung solcher Zinsen oder Gelder ganz oder teilweise zu verzichten bzw. die diesbezügliche Zahlung auch ohne Bedachtnahme auf den wahren Wert der Aktien im Zeitpunkt deren Kaduzierung oder Rückgabe zu vollstrecken.

31. Verpfändung der Aktien zugunsten der Gesellschaft. Der Gesellschaft ist auf jede (nicht voll einbezahlte) Aktie ein vorrangiges Pfandrecht im ersten Rang in Bezug auf sämtliche (gegenwärtig fälligen oder nicht fälligen) Geldbeträge ein-

zuräumen, welche hinsichtlich der betreffenden Aktie zu einem feststehenden Termin eingefordert bzw. zur Zahlung fällig werden, wobei der Gesellschaft - soweit dies im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesstatuten zulässig ist - auch ein vorrangiges Pfandrecht im ersten Rang auf sämtliche (nicht voll einbezahlten) Aktien einzuräumen ist, welche im Namen eines Einzelaktionärs registriert sind, und zwar in Bezug auf jedwede Schulden und Verbindlichkeiten eines solchen Aktionärs (bzw. dessen Nachlasses) gegenüber der Gesellschaft - dies jeweils ungeachtet der Tatsache, ob derartige Schulden und Verbindlichkeiten vor oder nach Inkennnissetzung der Gesellschaft über jedwede billigkeitsrechtliche oder sonstige Ansprüche einer anderen Person als des Aktionärs erwachsen sind oder nicht, sowie auch ungeachtet der Tatsache, ob der Zahlungs- oder Tilgungsstichtag hierfür bereits eingetreten ist oder nicht, und auch ungeachtet des Umstands, ob es sich hierbei um Gemeinschaftsschulden oder -verbindlichkeiten eines solchen Aktionärs (bzw. seines Nachlasses) oder jedweder anderen Person handelt, welche allenfalls Aktionär der Gesellschaft ist oder auch nicht. Jedwedes Pfandrecht der Gesellschaft (sofern zutreffend) in Bezug auf eine bestimmte Aktie umfasst jeweils auch sämtliche Dividenden und diesbezüglich bzw. hierauf sonst noch zahlbaren Beträge. Den Vorstandsmitgliedern („Directors“) steht es frei, auf ein bestehendes Pfandrecht zu verzichten bzw. jedwede Aktie ganz oder teilweise von den Bestimmungen des gegenständlichen Satzungspunktes auszunehmen.

32. Vollstreckung des Pfandrechts mittels Veräußerung. Die Gesellschaft ist berechtigt, jedwede Aktie, an welcher sie ein Pfandrecht unterhält, in der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils für angemessen erachteten Art und Weise zu verkaufen, wobei ein solcher Verkauf aber nur dann durchgeführt werden darf, wenn ein Betrag, hinsichtlich dessen ein solches Pfandrecht besteht, zum jeweiligen Zeitpunkt bereits fällig ist und eine Frist von vierzehn Tagen verstrichen ist, seit der aktuell eingetragene Aktieninhaber (bzw. jedwede sonstige Person, welche aufgrund von dessen Tod oder Konkurs nunmehr Aktienberechtigter ist) schriftlich über den Betrag der eingeforderten, gegenwärtig fälligen Summe ebenso in Kenntnis gesetzt worden ist wie über den beabsichtigten Verkauf aufgrund von Nichtzahlung.

33. Verwendung des Verkaufserlöses. Der Nettoerlös eines solchen Verkaufs ist - nach Zahlung aller Kosten aus einem solchen Verkauf - zur Tilgung jener aktuell jeweils bestehender Schulden und Verbindlichkeiten zu verwenden, hinsichtlich welcher das betreffende Pfandrecht jeweils besteht, wobei der verbleibende Restbetrag (nach Übergabe des Zertifikats für die verkauften Aktien an die Gesellschaft zwecks Entwertung [sofern zutreffend], sowie vorbehaltlich gleichrangiger Pfandrechte für gegenwärtig nicht fällige Schulden und Verbindlichkeiten, sofern solche Pfandrechte hinsichtlich der betreffenden Aktien schon vor deren Verkauf bestanden haben) an jeweils jene Person auszubehalten ist, welche im Zeitpunkt des Verkaufs als Aktienberechtigter Anspruch auf diese Aktien hat. Um einen solchen Verkauf in Rechtskraft erwachsen zu lassen, können die Vorstandsmitglieder („Directors“) auch jedwede andere Person bevollmächtigen, die an den Käufer (bzw. gemäß dessen Weisungen) verkauften Aktien allenfalls zu übertragen.

34. Rechtskräftige Abwicklung des Verkaufs. Eine schriftliche eidesstattliche Erklärung, wonach der Erklärende entweder Vorstandsmitglied („Director“) oder Verwaltungsdirektor („Secretary“) der Gesellschaft ist und wonach eine Aktie zu dem in der eidesstattlichen Erklärung angeführten Stichtag ordnungsgemäß kaduziert bzw. rückausgefolgt bzw. zur Tilgung eines Pfandrechts der Gesellschaft veräußert worden ist, gilt als schlüssiger Beweis des dort jeweils angeführten Sachverhalts gegenüber sämtlichen Personen, welche einen Rechtsanspruch in Bezug auf die betreffende Aktie geltend machen sollten. Eine solche eidesstattliche Erklärung bzw. eine Empfangsquittung der Gesellschaft, mit welcher der Erhalt eines für die betreffende Aktie anlässlich deren Verkauf, Neuzuteilung oder Veräußerung allenfalls bezahlten Entgelts belegt wird, zusammen jeweils mit dem betreffenden Aktienzertifikat, das dem Käufer bzw. Zuteilungsempfänger der betreffenden Aktie allenfalls übergeben wurde, begründet jedenfalls einen gültigen Rechtstitel an der betreffenden Aktie, wobei jene Person, an welche die Aktie verkauft, neu zugeteilt oder veräußert wurde, als neuer Aktieninhaber zu registrieren ist und sich um die Widmung eines allfälligen Käuferlöses selbst nicht weiter zu kümmern hat, und wobei ferner der gültige Rechtstitel des Käufers an der betreffenden Aktie durch eine allfällige Regelwidrigkeit oder Rechtsunwirksamkeit im Verfahren betreffend den Verkauf bzw. die Kaduzierung, Rückgabe, Neuzuteilung oder Veräußerung der Aktie in keinsten Weise berührt wird.

Übertragung von Aktien

35. Aktienübertragungen. Vorbehaltlich jedweder Beschränkungen in gegenständlicher Satzungsurkunde, welche allenfalls Anwendung finden können,

(i) ist jeder Aktionär berechtigt, seine unverbrieften Aktien mittels eines Maßgeblichen Systems („Relevant System“) ganz oder teilweise in jeweils jener Art und Weise übertragen, wie dies in den Vorschriften über unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) und den Regeln des jeweils Maßgeblichen Systems („Rules of any Relevant System“) entsprechend vorgesehen ist, wobei - vorbehaltlich dieser Vorschriften und Regeln - keine Bestimmung der gegenständlichen Satzungsurkunde auf unverbriefte Aktien anzuwenden ist, sofern hierdurch vorgeschrieben oder erwogen werden sollte, dass es zur Übertragung der jeweiligen Aktie einer schriftlichen Urkunde oder aber der Vorlage eines Aktienzertifikats für die zu übertragende Aktie bedarf;

(ii) ist jeder Aktionär berechtigt, seine verbrieften Aktien kraft Übertragungsurkunde („Certificate of Transfer“) in der jeweils üblichen Form bzw. in einer von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) allenfalls genehmigten sonstigen Form zu übertragen.

36. Zeichnung von Aktienübertragungen. Jedwede Übertragungsurkunde für verbrieftete Aktien muss durch die übertragende Partei (oder in deren Namen) sowie - außer es handelt sich um vollständig einbezahlte Aktien - durch die

übernehmende Partei (oder in deren Namen) unterzeichnet werden. Die übertragende Partei gilt auch weiterhin jeweils solange als Inhaber der betreffenden Aktien, bis der Name der übernehmenden Partei in Bezug auf solche Aktien im Aktionärsregister eingetragen worden ist. Sämtliche Übertragungsurkunden, welche offiziell eingetragen werden, können von der Gesellschaft einbehalten werden.

37. Recht auf Verweigerung der Eintragung von Aktienübertragungen in Bezug auf nur teilweise einbezahlte Aktien.

Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind berechtigt, die Eintragung von Aktienübertragungen (solange es sich hierbei nicht um vollständig einbezahlte Aktien handelt) nach eigenem freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen zu verweigern - vorausgesetzt, dass eine solche Ermessensbefugnis (für den Fall, dass die betreffende Aktie an der Londoner Börse notiert) nicht dergestalt ausgeübt werden darf, dass hierdurch der offene und korrekte Handel mit Aktien der betreffenden Gattung allenfalls verhindert wird. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind - sollten sie die Eintragung einer Aktienübertragung verweigern - verpflichtet, die übernehmende Partei binnen zwei Monaten ab Einreichungstichtag des Antrags auf Aktienübertragung bei der Gesellschaft oder - im Falle unverbriefter Aktien - binnen zwei Monaten nach Eingang des diesbezüglichen Betreiberauftrags („Operator instruction“) hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

38. Weitere Rechte auf Verweigerung der Eintragung von Aktienübertragungen.

(A) Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind ausnahmslos nur unter jenen Umständen, wie sie in den Vorschriften über unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) dargelegt sind, zur Verweigerung der Eintragung einer Aktienübertragung berechtigt bzw. - bei Übertragung einer unverbrieften Aktie an mehrere Gemeinschaftsinhaber - auch in jenen Fällen, in denen die betreffende Aktie an mehr als vier Gemeinschaftsinhaber übertragen werden soll.

(B) Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind berechtigt, die Eintragung von Aktienübertragungen jedweder verbrieft Aktien zu verweigern - es sei denn,

(i) die Übertragungsurkunde wird - unter Anschluss des diesbezüglichen Aktienzertifikats und jedweder sonstiger Unterlagen, welche die Vorstandsmitglieder („Directors“) gegebenenfalls als Nachweis dafür verlangen können, dass die übertragende Partei zur gegenständlichen Aktienübertragung berechtigt ist - bei der Transferstelle oder dem von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) allenfalls bestimmten sonstigen Ort eingereicht;

(ii) die betreffende Übertragungsurkunde bezieht sich auf lediglich eine einzige Aktiegattung;

(iii) die betreffende Aktie wird - bei Übertragung an mehrere Gemeinschaftsinhaber - an höchstens vier gemeinsame Inhaber übertragen.

39. Gebührenfreie Eintragung der Aktienübertragung. Für die Eintragung von Aktienübertragungsurkunden, Bestätigungen, Nachlassurkunden, Verlassenschaftsbestätigungen, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden, Vollmachten oder sonstigen Dokumenten, welche sich auf den Rechtstitel an solchen Aktien beziehen oder diese berühren (bzw. auch für sonstige Eintragungen im Aktionärsregister, welche den Rechtstitel an solchen Aktien betreffen) ist von der Gesellschaft keine Gebühr einzuheben.

Vernichtung von Urkunden

40. Vernichtung von Urkunden. Die Gesellschaft ist berechtigt, (a) jedwede entwerteten Aktienzertifikate jederzeit nach Ablauf einer Frist von einem (1) Jahr ab dem betreffenden Entwertungsstichtag zu vernichten bzw. (b) jedwede Mitteilungen betreffend Namens- und Adressänderungen, sowie jedwede erloschenen Überweisungsvollmachten jederzeit nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab Eintragungsstichtag der betreffenden Überweisungsvollmacht zu vernichten, bzw. (c) jedwede Aktienübertragungsurkunden, welche allenfalls eingetragen worden sind, jederzeit nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren ab deren jeweiligem Eintragungsstichtag zu vernichten, bzw. (d) jedwede sonstigen Dokumente, auf deren Grundlage eine Eintragung im Aktionärsregister vorgenommen worden ist, jederzeit nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren ab deren jeweiligem Ersteintragungsstichtag im Aktionärsregister zu vernichten, wobei zugunsten der Gesellschaft schlüssig davon auszugehen ist, dass jede Eintragung im Aktionärsregister, welche behauptetermaßen auf Grundlage einer bereits vernichteten Übertragungsurkunde oder jedweden sonstigen Dokuments vorgenommen wurde, ordnungsgemäß und korrekt erfolgt ist und dass es sich bei jeder solcherart vernichteten Urkunde jeweils um ein gültiges und rechtswirksames Dokument gehandelt hat, das ordnungsgemäß und korrekt eingetragen worden ist, bzw. dass auch jedwede sonstige, vorstehend angeführte Urkunde, welche auf die genannte Weise vernichtet worden ist, gemäß den in den Büchern und Unterlagen der Gesellschaft protokollierten Aufzeichnungen jeweils ein rechtsgültiges und rechtswirksames Dokument war -

dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass

(i) die vorstehenden Bestimmungen ausnahmslos nur für jene Urkunden gelten, welche in gutem Glauben und ohne ausdrückliche Kenntnis eines allenfalls angemeldeten Forderungsanspruchs, in Bezug auf welchen die betreffende Urkunde von Relevanz sein könnte (und zwar ungeachtet der hiervon betroffenen Parteien), vernichtet worden sind;

(ii) keine der hierin enthaltenen Bestimmungen dahingehend ausgelegt werden darf, dass der Gesellschaft hierdurch irgendeine Haftung erwächst, sofern derartige Urkunden allenfalls noch vor dem jeweils benannten Stichtag vernichtet werden sollten, bzw. dass der Gesellschaft auch unter irgendwelchen sonstigen Umständen keinerlei Haftung erwächst, sofern derartige Umstände - wenn es den gegenständlichen Satzungspunkt nicht gäbe - auf die Gesellschaft keinerlei Auswirkungen haben würden;

(iii) jedwede Bezugnahmen in dieser Satzungsurkunde betreffend die „Vernichtung von Urkunden“ gleichermaßen auch die Entsorgung derselben in wie auch immer gearteter Weise miteinschließt.

Rechtsübergang von Aktien

41. Rechtsübergang von Aktien. Im Falle des Ablebens eines eingetragenen Aktionärs erkennt die Gesellschaft - sofern es sich beim Verstorbenen um einen von mehreren Gemeinschaftsinhabern gehandelt hat - ausnahmslos nur den oder die überlebenden Gemeinschaftsinhaber bzw. - sofern es sich beim Verstorbenen um einen Einzelaktionär bzw. um den einzig überlebenden Gemeinschaftsinhaber gehandelt hat - ausnahmslos nur dessen Testamentsvollstrecker bzw. Nachlassverwalter als jene Personen an, welche einen Rechtsanspruch auf die Aktien des Verstorbenen besitzen, wobei aber keine Bestimmung des gegenständlichen Satzungspunktes geeignet ist, den Nachlass des verstorbenen Aktionärs (ungeachtet dessen, ob es sich bei ihm um einen Einzel- oder Gemeinschaftsaktionär gehandelt hat) von jedweder Haftung in Bezug auf die von ihm allein oder gemeinschaftlich gehaltenen Aktie freizustellen.

42.

(A) Eintragung bei Tod, Insolvenz, usw.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Satzungspunktes kann jede Person, welche aufgrund des Ablebens oder der Insolvenz eines Aktionärs (oder sonstwie kraft Gesetz) Anspruch auf eine Aktie erlangt, (vorbehaltlich der in gegenständlicher Satzungsurkunde sonst noch vorgesehenen Regelungen) gegen Vorlage der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) diesbezüglich jeweils ordnungsgemäß verlangten Nachweise (bzw. - im Falle unverbriefter Aktien - jeweils vorbehaltlich der Hilfsmittel bzw. Vorgaben des jeweils Maßgeblichen Systems) entweder (a) als Inhaber der betreffenden Aktie in stellvertretender Eigenschaft eingetragen werden oder (b) selbst als Inhaber der betreffenden Aktie registriert werden oder (c) diese Aktie auch an jede beliebige andere Person übertragen. In jedem Fall aber haben die Vorstandsmitglieder („Directors“) jeweils dasselbe Recht auf Ablehnung oder Aussetzung von Eintragungen, wie es ihnen auch im Falle einer Übertragung der betreffenden Aktie noch vor dem Ableben, der Insolvenz oder - je nach Fall - dem Eintritt jedweden sonstigen Ereignisses, welches den Rechtsübergang des Verstorbenenanspruchs kraft Gesetz begründet, zugestanden wäre.

(B) Antrag auf Eintragung

Wird durch eine Person, welche gemäß Absatz (A) des gegenständlichen Satzungspunktes einen Rechtsanspruch auf eine Aktie erlangt hat (oder in deren Auftrag), gegenüber der Gesellschaft kundgetan, dass sie über die hierin für eine Eintragung vorgeschriebenen Nachweise verfügt, so gilt ein solches Verhalten als Antrag der betreffenden Person auf Eintragung als Aktieninhaber in stellvertretender Eigenschaft - es sei denn, eine solche Person entscheidet sich anderweitig (so wie nachstehend beschrieben) - dies allerdings stets unter der Voraussetzung, dass einer solchen Person aufgrund einer solcherart erfolgten Eintragung keinerlei persönliche Haftung hinsichtlich der betreffenden Aktie erwachsen darf. Sollte sich eine Person, welche auf diese Weise anspruchsberechtigt wurde, dazu entscheiden, sich selbst als Aktieninhaber eintragen zu lassen, hat sie diesbezüglich eine von ihr selbst unterzeichnete schriftliche Mitteilung (in der für die Vorstandsmitglieder jeweils annehmbaren Form) an die Gesellschaft zu übermitteln bzw. auszufolgen, in welcher sie diese ihre Entscheidung entsprechend kundtut. Sollte sich der/die Anspruchsberechtigte für die Eintragung einer anderen Person entscheiden, so hat er/sie dies - im Falle verbrieftter Aktien - durch Übertragung der Aktie an die betreffende Person bzw. - im Falle unverbriefter Aktien - durch Vornahme anderer Handlungen entsprechend nachzuweisen, und zwar jeweils im Einklang mit den Vorschriften über unverbriefte Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) bzw. den Hilfsmitteln oder Vorgaben des jeweils Maßgeblichen Systems („Relevant System“). Was das Recht auf Übertragung von Aktien bzw. auf Eintragung von Aktienübertragungen betrifft, so finden auf jede derartige Mitteilung bzw. Übertragung (wie vorstehend beschrieben) sämtliche Einschränkungen, Vorbehalte und Bedingungen der gegenständlichen Satzungsurkunde jeweils so Anwendung, wie wenn der Tod, die Insolvenz oder - je nach Fall - jedwedes sonstige Ereignis, das den Rechtsübergang des Verstorbenenanspruchs kraft Gesetz begründet, gar nicht eingetreten wären und die Übertragungsanzeige („Notice of Transfer“) eine Aktienübertragung beträfe, welche von diesem Aktionär selbst unterzeichnet worden ist.

43. Kraft Rechtsübergang erworbene Rechte von Personen. Soweit in bzw. gemäß gegenständlicher Satzungsurkunde nichts anderes vorgesehen ist, hat jede Person, welche aufgrund des Ablebens oder der Insolvenz eines Aktionärs (oder sonstwie kraft Gesetz) einen Rechtsanspruch auf eine oder mehrere eingetragene Aktien erlangt (jeweils nach Übermittlung der von den Vorstandsmitgliedern allenfalls verlangten Nachweise zum Beleg des eigenen Rechtsanspruchs an der betreffenden Aktie) jeweils denselben Anspruch auf Dividenden und sonstige Begünstigungen, wie wenn er/sie selbst als eingetragener Aktieninhaber registriert wäre - dies allerdings mit der Maßgabe, dass er/sie - ohne Ermächtigung der Vorstandsmitglieder („Directors“) - in Bezug auf eine solche Aktie nicht zur Ausübung der kraft Aktieninhaberschaft jeweils übertragenen Rechte im Zusammenhang mit Versammlungen der Gesellschaft befugt ist, solange er/sie nicht selbst als Aktieninhaber eingetragen worden ist, und jeweils unter der Voraussetzung, dass die Vorstandsmitglieder („Directors“) eine solche Person jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung dazu auffordern können, sich entweder selbst als Aktieninhaber eintragen zu lassen oder die betreffende Aktie an eine andere Person zu übertragen, wobei - sollte dieser Aufforderung binnen der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils festgelegten Frist (von mindestens 42 Tagen) nicht Folge geleistet werden, die Gesellschaft berechtigt ist,

(a) die Auszahlung jedweder Dividenden und anderer, in Bezug auf die betreffende Aktie jeweils fälligen Beträge zurückzuhalten (ohne dass die Gesellschaft durch ein solches Vorgehen zur Treuhänderin der betreffenden Dividenden bzw.

Beträge wird) und auch alle sonstigen Begünstigungen, zu welchen eine solche Person in Hinblick auf die betreffende Aktie allenfalls berechtigt wäre, solange auszusetzen, bis sämtliche Vorgaben einer solchen Aufforderungsanzeige erfüllt sind;

(b) die betreffende Aktie - in einer von den Vorstandsmitgliedern für angemessen erachteten Art und Weise - zum jeweils erzielbaren Bestpreis zu verkaufen, wobei - vorbehaltlich der Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde im Allgemeinen - auf einen solchen Verkauf jeweils die Bestimmungen von Satzungspunkt 44(B) entsprechend anzuwenden sind.

Nicht Ausgeforschte Aktionäre

44.

(A) Befugnis zur Veräußerung von Aktien nicht ausgeforschter Aktionäre.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jedwede Aktien eines Aktionärs (bzw. einer Person, welche kraft Rechtsübergang infolge dessen Ablebens oder Insolvenz hierauf anspruchsberechtigt wurde) zu dem aktuell jeweils erzielbaren Bestpreis zu verkaufen - und zwar für den Fall bzw. unter der Voraussetzung, dass

(i) während des (am Stichtag der Veröffentlichung der nachstehend in Unterpunkt (ii) angeführten Anzeige endenden) Zeitraums von zwölf Jahren (bzw. - bei Veröffentlichung an verschiedenen Tagen - zum Stichtag der jeweils letztveröffentlichten Anzeige) mindestens drei (3) Bardividenden (ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um Zwischen- oder Schlussdividenden handelt) auf die betreffenden Aktien (oder in Bezug hierauf) zur Auszahlung fällig geworden sind, jedoch sämtliche Dividenden und sonstigen Gelder, welche auf derartige Aktien während eines solchen Zeitraums zahlbar wurden, bis dato noch nicht eingefordert wurden;

(ii) die Gesellschaft in einer landesweit (in ganz Großbritannien) erscheinenden Tageszeitung, sowie in einer schottischen Tageszeitung und auch in einer in jener Region erscheinenden Tageszeitung, in welcher sich die letztbekannte Adresse des betreffenden Aktionärs bzw. jene Zustelladresse befinden, an welche Mitteilungen an den Aktionär oder eine andere Person gemäß gegenständlicher Satzungsurkunde vollzogen werden dürfen, eine Anzeige geschaltet haben muss, in welcher ihre Absicht, gegenständliche Aktien verkaufen zu wollen, entsprechend kundgetan worden ist;

(iii) die Gesellschaft während des vorgenannten Zeitraums von zwölf Jahren bzw. während des dreimonatigen Zeitraums ab Veröffentlichungsstichtag der vorstehend beschriebenen Anzeige (bzw. - bei Veröffentlichung an verschiedenen Tagen - zum Stichtag der jeweils letztveröffentlichten Anzeige) keinerlei Hinweise weder über den Aufenthaltsort noch über das Verbleiben eines solchen Aktionärs oder einer solchen Person erlangt hat;

(iv) - sofern die gegenständlichen Aktien an der Londoner Börse notieren - eine entsprechende Meldung an die Londoner Börse ergangen ist, wonach die Gesellschaft beabsichtigt, einen solchen Verkauf durchzuführen.

(B) Veräußerungsverfahren und Verwendung des Verkaufserlöses

Um einen solchen Verkauf in Rechtskraft erwachsen zu lassen, kann die Gesellschaft eine Person zur Unterzeichnung einer Übertragungsurkunde für die betreffenden Aktien namhaft machen, wobei eine solche Urkunde jeweils die gleiche Wirkung entfaltet, wie wenn sie vom eingetragenen Inhaber solcher Aktien unterzeichnet wäre (bzw. von einer Person, welche in Bezug auf solche Aktien kraft Rechtsübergangs anspruchsberechtigt wurde) und wobei der diesbezügliche Rechtstitel weder durch irgendwelche Unregelmäßigkeiten noch durch eine allfällige Unwirksamkeit des bezughabenden Verfahrens in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. Zum Zwecke der Übertragung solcher Aktien an die übernehmende Partei bzw. in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Weisungen können die Vorstandsmitglieder („Directors“) die Umwandlung der zu verkaufenden Aktien - je nach Fall - von verbrieften in unverbrieft Aktien oder auch umgekehrt genehmigen (solange dies im Einklang mit den Vorschriften über Unverbrieft Wertpapiere [„Uncertificated Securities Regulations“] und den Hilfsmitteln bzw. Vorgaben des Maßgeblichen Systems [„Relevant System“] erfolgt). Der Nettoerlös aus einem solchen Verkauf steht der Gesellschaft zu, welche ihrerseits jedoch verpflichtet ist, dem ehemaligen Aktionär (bzw. der ehemals jeweils bezugsberechtigten sonstigen Person [wie vorstehend dargelegt]) Rechenschaft über den Verkaufserlös in dessen voller Höhe abzulegen und den Namen des ehemaligen Aktionärs bzw. der jeweils sonstigen Person in den Büchern der Gesellschaft als Gläubiger in Bezug auf diesen Betrag einzutragen. Hinsichtlich dieser Schuld wird aber weder ein Treuhandverhältnis begründet, noch fallen diesbezüglich irgendwelche Zinsen an, noch ist die Gesellschaft verpflichtet, Rechenschaft über jedwede, auf einen solchen Nettoerlös allenfalls erzielten Beträge abzulegen, welche ihrerseits dann entweder für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft verwendet oder in der von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils für angemessen erachteten Weise investiert werden dürfen.

Auf Inhaber Lautende Aktienoptionsscheine

45.

(A) Befugnis zur Ausgabe von auf „Inhaber“ lautenden Aktienoptionsscheinen.

Die Gesellschaft ist - vorbehaltlich des Gesetzes aus dem Jahre 2006 („the 2006 Act“) - berechtigt, auf „Inhaber“ lautende Aktienoptionsscheine auszugeben (nachstehend jeweils „der Optionsschein“ genannt), wobei die Vorstandsmitglieder („Directors“) dementsprechend - in Bezug auf jede voll einbezahlte Aktie bzw. in Bezug auf eine oder mehrere derartige Aktien, wie sie im betreffenden Optionsschein allenfalls benannt werden können - einen Optionsschein ausstellen dürfen (und zwar in jedem Fall, in dem die Vorstandsmitglieder ein solches Vorgehen nach eigenem Ermessen für angemessen erachten), auf welchem dann entsprechend vermerkt ist, dass der Inhaber dieses Optionsscheins Anspruch auf die dort benannten Aktien hat, wobei die Vorstandsmitglieder („Directors“) - immer wenn ein solcher Optionsschein

ausgegeben wird - entsprechend vorsehen können, dass Zahlungen für künftige Dividenden oder sonstige Gelder - in Bezug auf die durch einen solchen Optionsschein umfassten Aktien - entweder mittels Kupon oder auf sonstige Weise zu erfolgen haben.

(B) Optionsscheininhaber gilt als Aktionär

Vorbehaltlich des Gesetzes aus dem Jahre 2006 („the 2006 Act“) sowie der jeweils in Kraft stehenden Bedingungen und Konditionen betreffend den diesbezüglichen Optionsschein (ungeachtet dessen, ob solche Konditionen vor oder nach Ausgabe des betreffenden Optionsscheins festgelegt wurden) gilt der Inhaber eines Optionsscheins jeweils als Aktionär der Gesellschaft und hat somit dieselben Privilegien und Vorrechte, wie wenn sein Name im Aktionärsregister als Inhaber der in einem solchen Optionsschein benannten Aktien vermerkt worden wäre.

(C) Versammlungen

Keine Person, welche Inhaber eines Optionsscheins ist, hat das Recht, (a) einen Antrag auf Einberufung einer Versammlung zu unterschreiben oder eine schriftliche Anzeige über die beabsichtigte Vorlage einer Beschlussfassung zu irgendeiner Versammlung zu übermitteln, bzw. (b) selbst oder über einen bevollmächtigten Vertreter an irgendeiner Versammlung teilzunehmen oder dort abzustimmen bzw. irgendwelche Vorrechte als Aktionär bei derartigen Versammlungen wahrzunehmen - es sei denn, eine solche Person hinterlegt zu diesem Zweck entweder (a) spätestens bis zur Einbringung eines solchen Antrags bzw. bis zur Übermittlung einer solchen Absichtserklärung (wie vorstehend beschrieben) oder (b) spätestens vier Tage vor dem für eine solche Versammlung anberaumten Stichtag jeweils jenen Optionsschein, kraft welchem die jeweilige Person zu handeln, teilzunehmen oder abzustimmen beabsichtigt, im Büro einer Bankgeschäftsstelle (welche von der Gesellschaft für diesen Zweck namhaft zu machen bzw. zu genehmigen ist, wobei der Ort, an welchem ein solcher Optionsschein hinterlegt wird, im gegenständlichen Satzungspunkt jeweils „die Hinterlegungsstelle“ genannt wird) und es sei denn, ein solcher Optionsschein bleibt dort dann jeweils solange verwahrt, bis die betreffende Versammlung (bzw. die allenfalls vertagte Versammlung) abgehalten worden sind. Bei Gemeinschaftsinhabern von Optionsscheinen wird der Name höchstens einer (1) Person entgegen genommen.

(D) Bescheinigung zur Teilnahme an Versammlungen

Jede Person, welche einen Optionsschein in der beschriebenen Weise hinterlegt hat, erhält eine Bescheinigung zugestellt, auf welcher der Name und die Anschrift der betreffenden Person sowie die durch den hinterlegten Optionsschein jeweils umfassten Aktien sowie das Ausstellungsdatum der Bescheinigung vermerkt sind, wobei die betreffende Person kraft einer solchen Bescheinigung berechtigt ist, entweder selbst oder über ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter (wie nachstehend vorgesehen) an jeder Hauptversammlung, welche binnen einer Frist von drei Monaten ab Ausstellungsdatum gegenständlicher Bescheinigung bzw. noch vor deren Einreichung gemäß Absatz (E) dieses Satzungspunktes abgehalten wird, in derselben Art und Weise teilzunehmen und dort abzustimmen, wie wenn sie selbst Inhaber der in einer solchen Bescheinigung ausgewiesenen Aktien wäre.

(E) Rückgabe des Optionsscheins nach der Versammlung

Nach Einreichung gegenständlicher Bescheinigung in der Hinterlegungsstelle ist der Inhaber einer solchen Bescheinigung berechtigt, jenen Optionsschein entgegenzunehmen, in Bezug auf welchen die gegenständliche Bescheinigung erteilt wurde.

(F) Ausübung sonstiger Rechte

Der Inhaber eines Optionsscheins ist - außer im vorgenannten Umfang - nicht berechtigt, irgendein Aktionärsrecht wahrzunehmen, solange er nicht (sofern er von einem Vorstandsmitglied [„Director“] bzw. dem Verwaltungsdirektor [„Secretary“] hierzu aufgefordert werden sollte) seinen Optionsschein bzw. die Bescheinigung über dessen Hinterlegung vorlegt und seinen Namen und seine Anschrift nennt.

(G) Ausgabe neuer Optionsscheine

Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind berechtigt, neue Optionsscheine bzw. Kupons jeweils in jener Art und Weise bzw. zu jenen Konditionen bzw. in Bezug auf eine solche Anzahl an Aktien auszugeben, wie sie dies jeweils für angemessen erachten sollten. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind zu jedem Zeitpunkt bzw. zum jeweiligen Anlassfall ermächtigt, jeden aktuell in Umlauf befindlichen Optionsschein dergestalt abzuändern, dass - kraft einer solchen Änderung - die Anzahl der durch einen solchen Optionsschein jeweils repräsentierten Aktien hierin akkurat ausgewiesen ist - dies jedoch mit der Maßgabe, dass im Verlustfall keine neuen Optionsscheine oder Kupons ausgestellt werden dürfen, solange gegenüber den Vorstandsmitgliedern („Directors“) nicht zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass das Original tatsächlich untergegangen bzw. vernichtet worden ist.

(H) Übertragung der durch einen Optionsschein jeweils umfassten Aktien

Die durch einen Optionsschein umfassten Aktien sind mittels einfacher Übergabe des Optionsscheins zu übertragen (d.h. ohne dass es einer schriftlichen Übertragung oder einer protokollierten Eintragung bedarf), wobei auf sämtliche hierdurch umfassten Aktien keine der vorstehenden Bestimmungen, welche sich auf die Übertragung von Aktien beziehen, Anwendung zu finden hat.

(I) Kupon für Dividende

Die Übergabe eines Kupons an die Gesellschaft oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter gereicht der Gesellschaft zur Entlastung, was die hierdurch repräsentierte Dividende betrifft.

(J) Rückgabe des Optionsscheins und Eintragung des Inhabers

Bei Rückgabe seines Optionsscheins an die Gesellschaft (zum Zwecke dessen Entwertung), zusammen mit allen Kupons für künftige Dividenden auf die durch einen solchen Optionsschein umfassten Aktien, sowie bei gleichzeitiger Einreichung eines von ihm selbst unterschriebenen schriftlichen Antrags (in der von den Vorstandsmitgliedern jeweils vorgeschriebenen, beglaubigten Form), mit welchem er um Eintragung als Aktionär in Bezug auf die durch einen solchen Optionsschein umfassten Aktien ersucht (wobei in einem solchen Antrag sein Name, seine Anschrift und sein Beruf anzugeben sind), hat der Inhaber des betreffenden Optionsscheins das Recht, als Aktionär in Bezug auf die durch einen solchen Optionsschein umfassten Aktien eingetragen zu werden, wobei die Gesellschaft aber keinesfalls für Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden kann, welche einer Person allenfalls dadurch entstehen könnten, dass die Gesellschaft - bei Rückgabe des betreffenden Optionsscheins - den Namen einer Person ins Aktionärsregister einträgt, bei welcher es sich gar nicht um den wahren und rechtmäßigen Inhaber des übergebenen Optionsscheins handelt.

(K) Geschäftsbedingungen

Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind berechtigt, die Geschäftsbedingungen, zu welchen Optionsscheine ausgegeben werden dürfen (sowie jedwede damit einhergehenden Belange) selbst festzulegen und in der von ihnen jeweils für angemessenen Art und Weise abzuändern. Vorbehaltlich der gegenständlichen Satzungsurkunde unterliegt der Inhaber eines Optionsscheins jeweils den aktuell gültigen Bedingungen in Bezug auf solche Optionsscheine (ungeachtet dessen, ob derartige Bedingungen vor oder nach Ausgabe des betreffenden Optionsscheins festgelegt worden sind).

Hauptversammlung

46. Art der Hauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist jeweils einmal pro Jahr zu jeweils jenem Termin (vorbehaltlich der gegenständlichen Gesetzesstatuten) und an jeweils jenem Ort abzuhalten, wie er von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) jeweils festgelegt wird.

47. Befugnis der Vorstandsmitglieder zur Einberufung von Hauptversammlungen. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind - wann immer sie dies für angemessen erachten - zur Einberufung einer Hauptversammlung berechtigt bzw. - über jedwede Aufforderung gemäß gegenständlichen Gesetzesstatuten - verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen.

48. Geltung der gegenständlichen Satzungsurkunde auch für Aktionärsversammlungen bestimmter Aktiengattungen, sofern keinerlei Rechtsänderungen vorgenommen wurden. Jene Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde, welche sich auf Hauptversammlungen beziehen, gelten - mit den allenfalls erforderlichen Änderungen - auch für gesonderte Aktionärsversammlungen jener Aktionäre, welche Inhaber von Aktien bestimmter Aktiengattungen der Gesellschaft sind - vorausgesetzt, dass derartige Hauptversammlungen nicht im Zusammenhang mit der Änderung oder Aberkennung der mit den Aktien einer solchen Aktiengattung verbundenen Rechte abgehalten werden. Sämtliche Angelegenheiten, über welche bei einer solchen gesonderten Versammlung zu entscheiden ist, müssen - sofern kraft gegenständlicher Satzungsurkunde oder kraft Gesetz nichts anderes vorgesehen ist - mittels Sonderbeschlussfassung entschieden werden. Für die Zwecke des gegenständlichen Satzungspunktes ist unter „Sonderbeschlussfassung“ jedwede Beschlussfassung zu verstehen, welche mindestens mit Dreiviertelmehrheit aller bei einer solchen Versammlung im Zuge der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen ordnungsgemäß verabschiedet wird, wobei die betreffende Versammlung (unter Bekanntgabe der Absicht, einen Antrag auf Verabschiedung der betreffenden Beschlussfassung als Sonderbeschlussfassung stellen zu wollen) vorher entsprechend kundgemacht worden sein muss.

Kundmachung von Hauptversammlungen

49. Kundmachungsfrist. Vorbehaltlich der gegenständlichen Gesetzesstatuten ist die Jahreshauptversammlung jeweils unter Einhaltung einer Kundmachungsfrist von mindestens 21 Tagen, und jede andere Hauptversammlung unter Einhaltung einer Kundmachungsfrist von mindestens 14 Tagen, bzw. jeweils unter Einhaltung der kraft gegenständlicher Gesetzesstatuten allenfalls zulässigen Mindestkundmachungsfrist einzuberufen (wobei jener Tag, an welchem das Kundmachungsschreiben zugestellt (bzw. als zugestellt erachtet) wird, bzw. jener Tag, für welchen die Kundmachung erteilt wird, keinesfalls miteingerechnet werden dürfen). Eine solche Kundmachung hat in der laut gegenständlicher Satzungsurkunde vorgegebenen Art und Weise sowohl an die Rechnungsprüfer als auch an alle Aktionäre zu ergehen (ausgenommen jene Personen, welche gemäß den Bestimmungen gegenständlicher Satzungsurkunde zum Erhalt derartiger Kundmachungen seitens der Gesellschaft nicht berechtigt sind) - dies jeweils mit der Maßgabe, dass eine Hauptversammlung (ungeachtet dessen, dass sie möglicherweise binnen kürzerer als der vorstehend benannten Kundmachungsfrist einberufen worden ist) nichtsdestotrotz als ordnungsgemäß einberufen zu erachten ist, sofern dies

(A) - im Falle einer Jahreshauptversammlung - von allen bei einer solchen Versammlung teilnahme- und stimmberechtigten Aktionären

bzw.

(B) - im Falle jeder sonstigen Hauptversammlung - von einer Mehrheit der bei einer solchen Versammlung teilnahme- und stimmberechtigten Aktionäre (wobei eine solche Mehrheit mindestens 95% des Nennwerts aller stimmberechtigten Aktien umfassen muss).

Das Kundmachungsschreiben zu einer Hauptversammlung kann auch jenen Termin ausweisen, bis zu welchem eine Person im Aktionärsregister eingetragen sein muss, um bei der betreffenden Versammlung teilnahme- und stimmberechtigt zu sein (wobei jede derartige Eintragung spätestens 48 Stunden vor der für eine solche Versammlung jeweils

anberaumten Uhrzeit erfolgen muss). Jedwede Änderungen, welche hinsichtlich der im Aktionärsregister aufscheinenden Namen erst nach Ablauf des solcherart festgelegten Termins eingetragen werden sollten, sind bei der Feststellung darüber, ob eine Person bei der Versammlung teilnahme- und stimmberechtigt ist, außer Acht zu lassen. Bei der Berechnung der vorbenannten Frist von 48 Stunden dürfen jene Tage, bei welchen es sich (im Sinne der Definition von §1173 des Gesetzes aus dem Jahre 2006) nicht um „Werktage“ handelt, keinesfalls mitgezählt werden (auch nicht bloß teilweise).

50. Inhalt des Kundmachungsschreibens.

(A) Jedes Kundmachungsschreiben, mit welchem eine Hauptversammlung einberufen wird, muss den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung genau bezeichnen, wobei in jeder solchen Kundmachung - an prominenter Stelle - darauf hinzuweisen ist, dass jeder teilnahme- und stimmberechtigte Aktionär berechtigt ist, einen bevollmächtigten Vertreter zur Ausübung all seiner Teilnahme- und Stimmrechte bei einer solchen Versammlung namhaft zu machen, und dass ein solcher Vertretungsbevollmächtigter nicht Aktionär der gegenständlichen Gesellschaft sein muss.

(B) Im Falle einer Jahreshauptversammlung muss das diesbezügliche Kundmachungsschreiben ferner auch die Versammlung als solche genau bezeichnen.

(C) Für den Fall, dass zusammen mit dem Kundmachungsschreiben auch Anzeigeformulare über die Bestellung von Vertretungsbevollmächtigten mitzuschicken sind, werden die bei der betreffenden Hauptversammlung stattfindenden Verfahrensabläufe keinesfalls dadurch außer Kraft gesetzt, dass die Mitsendung solcher Formulare (zur Bestellung von Vertretungsbevollmächtigten) an jene Personen, welche Anspruch auf Erhalt einer solchen Kundmachung haben, entweder versehentlich unterlassen wurde oder die Formulare bei den betroffenen Personen allenfalls nicht eingelangt sind.

(D) Im Falle einer Hauptversammlung, bei welcher andere als bloß routinemäßige Geschäfte abzuwickeln sind, muss das diesbezügliche Kundmachungsschreiben auch den allgemeinen Charakter der betreffenden Geschäftsangelegenheit entsprechend bezeichnen. Sollte der Antrag auf Verabschiedung einer Beschlussfassung als „Sonderbeschlussfassung“ gestellt worden sein, muss das Kundmachungsschreiben ferner auch einen diesbezüglichen Hinweis enthalten.

51. Routinemäßige Geschäfte. Unter „routinemäßige Geschäfte“ sind ausnahmslos nur jene Geschäfte zu verstehen, welche bei Jahreshauptversammlungen mit folgender Zweckbestimmung abgewickelt werden, nämlich:

(A) Genehmigung und Bekanntgabe von Dividenden;

(B) Prüfung und Annahme des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts der Rechnungsprüfer sowie jedweder sonstigen Schriftstücke, welche dem Jahresabschluss jeweils angeschlossen sein müssen;

(C) Wiederernennung von Rechnungsprüfern, deren Mandat ansonsten abläuft (außer die Rechnungsprüfer wurden zuletzt anders als durch die Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung bestellt);

(D) Festlegung des Honorars der Rechnungsprüfer bzw. Festlegung der Art und Weise, in welcher ein solches Honorar zu bestimmen ist;

(E) Bestellung bzw. Wiederernennung von Vorstandsmitgliedern („Directors“) zur Besetzung frei gewordener Ämter, welche bei der Versammlung aufgrund von Rücktritt, turnusmäßigen Wechsel oder sonstwie freigeworden sind.

52. Kundmachung von Beschlussfassungen. Die Vorstandsmitglieder sind - über Aufforderung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesstatuten - (jedoch auch vorbehaltlich eben dieser Bestimmungen) verpflichtet,

(A) jenen Aktionären, welche das Recht auf Erhalt einer Kundmachung über die jeweils nächste Jahreshauptversammlung haben, auch eine Kundmachung über jedwede Beschlussfassung zukommen zu lassen, welche ordnungsgemäß beantragt werden könnte bzw. bei der nächsten Versammlung entsprechend beantragt werden soll;

(B) jenen Aktionären, welche das Recht auf Erhalt einer Kundmachung über jegliche Hauptversammlung haben, auch eine Erklärung im Umfang von höchstens eintausend Wörtern zur genaueren Bezeichnung jener Geschäftsbelange im Wege eines Umlaufschreibens zukommen zu lassen, welche in der allenfalls beantragten Beschlussfassung jeweils ausgewiesen sind bzw. bei der gegenständlichen Versammlung erörtert werden sollen.

53. Vertagung von Hauptversammlungen. Sollten die Vorstandsmitglieder („Directors“) - nach eigenem freiem Ermessen - vermuten, dass es aus irgendeinem Grund unzweckmäßig oder unangemessen sein sollte, die Hauptversammlung an dem im betreffenden Kundmachungsschreiben (mit welchem die Hauptversammlung einberufen wurde) benannten Datum bzw. Ort abzuhalten, so können sie die Hauptversammlung auf einen anderes Datum, eine andere Uhrzeit und einen anderen Ort vertagen. Für den Fall, dass eine Hauptversammlung auf diese Weise vertagt werden sollte, müssen das Datum, die Uhrzeit und der Ort der vertagten Versammlung in mindestens einer renommierten schottischen Tageszeitung und einer renommierten Londoner Tageszeitung öffentlich kundgemacht werden. Eine Kundmachung der bei einer solchen vertagten Versammlung zu erledigenden Geschäfte ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Verfahrensabläufe bei Hauptversammlungen

54. An mehreren Orten stattfindende Versammlungen.

(A) Eine Hauptversammlung kann an mehr als einem Ort abgehalten werden, wenn

(i) in jenem Kundmachungsschreiben, mit welchem die Versammlung einberufen wird, darauf hingewiesen wird, dass die Versammlung an mehr als einer Örtlichkeit stattfindet; bzw.

(ii) die Vorstandsmitglieder („Directors“) - nach bereits erfolgter Kundmachung über die Einberufung der Versammlung - beschließen sollten, dass die betreffende Versammlung an mehr als einer Örtlichkeit abzuhalten ist; bzw.

(iii) der Versammlungsvorsitzende vermeint, dass die im Kundmachungsschreiben zur Einberufung der Versammlung angegebene Örtlichkeit nicht geeignet sei, um alle teilnahmeberechtigten Personen und all jene, welche sonst noch teilnehmen möchten, dort zur Gänze aufzunehmen zu können;

(B) Eine an mehreren Örtlichkeiten abgehaltene Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und sind die dort durchgeführten Verfahrensabläufe jeweils rechtsgültig, wenn sich der Versammlungsvorsitzende (ergänzend zur Erfüllung auch aller übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde betreffend Hauptversammlungen) entsprechend vergewissert hat, dass (elektronische oder sonstige) Hilfsmittel verfügbar sind, um allen Personen an sämtlichen Örtlichkeiten die Mitwirkung an Geschäften der Versammlung zu ermöglichen.

(C) Jede (an jeglicher dieser Örtlichkeiten) anwesende Person, welche gemäß den Bestimmungen von Satzungspunkt 55 bei der Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit mitgezählt werden darf, ist zwecks Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit bei der betreffenden Versammlung mitzuzählen und dort auch stimmberechtigt. Die Versammlung gilt als an jenem Ort abgehalten, an welchem der Versammlungsvorsitzende zugegen ist („der Hauptversammlungsort“).

(D) Sollte der Versammlungsvorsitzende vermeinen, dass die Hilfsmittel am Hauptversammlungsort oder an einem der jeweils anderen Versammlungsorte für die vorstehend unter Absatz (B) benannten Zwecke nicht mehr ausreichen sollten, kann er - nach eigenem freiem Ermessen - die Hauptversammlung unterbrechen oder auch vertagen, ohne dass es hierfür der Zustimmung durch die Versammlung bedarf. Sämtliche Geschäfte, welche bei der betreffenden Versammlung bis zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt wurden, sind jedenfalls rechtsgültig. Auf eine derartige Vertagung finden jeweils die Bestimmungen von Satzungspunkt 61 und 62 Anwendung.

(E) Um die Abwicklung und Durchführung jedweder Hauptversammlung zu erleichtern, auf welche derartige Regelungen Anwendung finden, können die Vorstandsmitglieder („Directors“) gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen treffen, indem sie beispielsweise Platzkarten ausgeben (und zwar jeweils mit der Zielsetzung, allen Aktionären und Vertretungsbevollmächtigten, welche zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt sind, in jeweils gleichberechtigter Art und Weise den Zutritt zum Hauptversammlungsort zu ermöglichen) oder beliebige Auswahlmethoden nach dem Zufallsprinzip bzw. in der - nach ihrem eigenen freien Ermessen - jeweils für angemessen erachteten Art und Weise festzulegen, wobei sie gegebenenfalls auch berechtigt sind, derartige Vorkehrungen abzuwandeln oder stattdessen Neuregelungen zu treffen. Das Recht jedes Aktionärs bzw. Vertretungsbevollmächtigten auf Teilnahme am Hauptversammlungsort der betreffenden Hauptversammlung unterliegt jeweils den diesbezüglich aktuell geltenden Regelungen (und zwar ungeachtet dessen, ob hierauf im Kundmachungsschreiben, mit welchem die Versammlung einberufen wurde, bereits hingewiesen oder dies den betreffenden Aktionären erst nach Übermittlung der Einberufung mitgeteilt worden ist).

55. Beschlussfähigkeit. Jedwede Geschäfte bei Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Bestellung des Versammlungsvorsitzenden) dürfen ausnahmslos nur dann abgewickelt werden, wenn im Zeitpunkt, zu welchem die Versammlung zur Tagesordnung schreitet, eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Als beschlussfähige Mehrheit gelten - für jedwede Zwecke - jeweils zwei Aktionäre, welche bei einer solchen Versammlung anwesend und stimmberechtigt sind.

56. Nichtvorliegen der Beschlussfähigkeit. Für den Fall, dass binnen fünfzehn Minuten ab der für die Hauptversammlung jeweils anberaumten Uhrzeit (oder binnen längerer Frist, sofern der Versammlungsvorsitzende eine Wartezeit anordnen sollte, längstens jedoch binnen 1 Stunde) keine beschlussfähige Mehrheit anwesend sein sollte, ist die betreffende Versammlung - sofern sie über Aufforderung der Aktionäre einberufen wurde - wieder aufzulösen. In jedem anderen Fall ist die Hauptversammlung auf den zu diesem Zweck im Einberufungsschreiben bereits angegebenen Termin und Ort zu vertagen (bzw. - sofern dort nichts angegeben ist - auf den vom Versammlungsvorsitzenden jeweils bestimmten Termin und Ort). Letzterenfalls (jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen von §307A(7) des Gesetzes aus dem Jahre 2006, sofern zutreffend) hat die Einberufung der vertagten Versammlung unter Einhaltung einer Kundmachungsfrist von mindestens sieben Tagen in dergleichen Art und Weise zu erfolgen wie bei der ursprünglichen Hauptversammlung. Für den Fall, dass auch bei der vertagten Versammlung binnen fünfzehn Minuten ab der für die Versammlung jeweils anberaumten Uhrzeit keine beschlussfähige Mehrheit anwesend sein sollte, bilden diesfalls die bei einer solchen Versammlung jeweils persönlich anwesenden (oder vollmachtlich vertretenen) und stimmberechtigten Aktionäre eine beschlussfähige Mehrheit.

57. Sicherheitsvorkehrungen. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) können verfügen, dass sich jene Personen, welche an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, den von den Vorstandsmitgliedern unter den jeweiligen Umständen für angemessen erachteten Personenkontrollen oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen zu unterziehen haben bzw. sonstigen Beschränkungen unterwerfen müssen, wobei die Vorstandsmitglieder („Directors“) - nach eigenem freiem Ermessen - auch berechtigt sind, jedweder Person, welche sich derartigen Personenkontrollen nicht unterzieht oder sonstwie solche Sicherheitsvorkehrungen oder Beschränkungen nicht einhält, den Zutritt zur Hauptversammlung entweder selbst zu verwehren (oder eine solche Person von der Versammlung wegzuweisen) bzw. eine oder mehrere Personen zu ermächtigen (darunter auch jedwedes Vorstandsmitglied, den Verwaltungsdirektor oder den jeweiligen Versammlungsvorsitzenden), einer solchen Person den Zutritt zur Versammlung zu verwehren oder sie von der Versammlung wegzuweisen.

58. Versammlungsvorsitzender. Den Vorsitz über die Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - einer der stellvertretenden Vorsitzenden („Deputy Chairmen“) bzw. - sollten diese ebenfalls verhindert sein - einer der Vize-Vorsitzenden („Vice Chairmen“) (von welchen - sofern mehrere von ihnen anwesend

sind und sie sich nicht auf einen Vorsitzenden einigen können - jeweils einer von ihnen durch Los zu bestimmen ist). Sollte weder der Vorstandsvorsitzende noch ein stellvertretender Vorsitzender noch ein Vize-Vorsitzender zugegen sein bzw. sollte binnen fünfzehn Minuten ab der für die Versammlung jeweils anberaumten Uhrzeit noch keiner von ihnen eingetroffen oder handlungsbereit sein, haben die Vorstandsmitglieder („Directors“) einen aus ihren Reihen mit dem Vorsitz über die Versammlung zu betrauen (bzw. - sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein bzw. sollten alle anwesenden Vorstandsmitglieder die Übernahme des Vorsitzes verweigern - haben die bei einer solchen Versammlung jeweils anwesenden und stimmberechtigten Aktionäre eine Person aus ihren Reihen zum/r Vorsitzenden zu wählen. Jener Versammlungsvorsitzende, der gemäß den Bestimmungen dieses Satzungspunktes den Vorsitz führt, ist anlässlich einer Hauptversammlung der Gesellschaft jederzeit berechtigt, für die restliche Zeit der Versammlung (bzw. für allfällige Teilsitzungen) ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft („Director of the Company“) als Versammlungsvorsitzenden einzusetzen.

59. Ordnungsgemäße Durchführung. Der Vorsitzende hat jeweils jene Maßnahmen zu ergreifen, welche er zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der im Einberufungsschreiben zur Versammlung angeführten Geschäfte für angemessen erachtet, wobei jede vom Vorsitzenden diesbezüglich in gutem Glauben getroffene Entscheidung zu den Verfahrensgegenständen bzw. zu Belangen, welche sich zufällig aus den Geschäften der Versammlung ergeben, jedenfalls ebenso endgültig ist wie seine Feststellung dahingehend, ob eine bestimmte Angelegenheit dem Wesen eines solchen Verfahrensgegenstandes entspricht.

60. Teilnahme- und Rederecht. Jedes Vorstandsmitglied („Director“) ist berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft (sowie auch an jedweden gesonderten Hauptversammlungen von Aktionären einer bestimmten Aktiengattung der Gesellschaft) teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Der Versammlungsvorsitzende kann jede Person, welche er aufgrund deren Wissens bzw. Erfahrungen in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft für entsprechend befähigt hält, an Beratungen der Versammlung in unterstützender Eigenschaft mitzuwirken, jederzeit einladen, an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

61. Vertagungen. Der Versammlungsvorsitzende ist - mit Zustimmung jeder Hauptversammlung, bei welcher eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist - berechtigt bzw. (sollte er von der Hauptversammlung hierzu aufgefordert werden) verpflichtet, die Versammlung von einem Termin auf den anderen (oder auch auf unbestimmte Zeit) bzw. von einem Ort auf den anderen zu vertagen. Darüber hinaus ist der Versammlungsvorsitzende jederzeit auch ohne Zustimmung der Versammlung berechtigt, diese auf einen anderen Termin bzw. Ort zu vertagen (ungeachtet dessen, ob die Versammlung bereits begonnen hat oder nicht bzw. ob eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist oder nicht) bzw. - sollte er (im Falle einer Versammlung, welche an mehreren Örtlichkeiten abgehalten wird) den Eindruck gewinnen, dass (a) die Aktionäre, welche an der Versammlung teilnehmen möchten, am ausgewiesenen Versammlungsort nicht problemlos aufgenommen werden können, (b) das Verhalten der anwesenden Personen geeignet ist, eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Geschäftsabwicklung zu behindern bzw. eine solche Fortsetzung hierdurch bereits verhindert bzw. (c) eine Vertagung aus anderen Gründen notwendig wird, um die Geschäfte der Versammlung ordnungsgemäß durchführen zu können - ist der Versammlungsvorsitzende ebenfalls zur Vertagung der Versammlung berechtigt. Keine Bestimmung des gegenständlichen Satzungspunktes ist geeignet, jedwede sonstige, dem Versammlungsvorsitzenden verliehene Befugnis zur Vertagung der Versammlung in irgendeiner Weise einzuschränken. Anlässlich einer vertagten Versammlung dürfen ausnahmslos nur solche Geschäfte abgewickelt werden, welche rechtmäßig bereits bei jener Verhandlung abgewickelt werden hätten können, welche Anlass der Vertagung war.

Der Versammlungsvorsitzende ist zur Vertagung der Versammlung auch dann berechtigt, wenn - aufgrund einer solchen Vertagung - einige Aktionäre allenfalls nicht in der Lage sein sollten, an der vertagten Versammlung teilzunehmen. Allerdings darf jeder solche Aktionär (unbeschadet der übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde) ein Vertretungsbevollmächtigungsförmular für die vertagte Versammlung unterzeichnen, welches - sofern er es persönlich entweder dem Versammlungsvorsitzenden oder dem Verwaltungsdirektor („Secretary“) der Gesellschaft übergibt - selbst dann rechtsgültig ist, wenn es binnen kürzerer Frist abgegeben werden sollte, als ansonsten kraft gegenständlicher Satzungsurkunde eigentlich vorgeschrieben wäre.

62. Zeitpunkt und Ort der jeweils vertagten Versammlung. Sollte eine Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagt werden, sind der Zeitpunkt und Ort einer solchen vertagten Versammlung durch die Vorstandsmitglieder („Directors“) festzulegen. Sollte eine Versammlung um 30 Tage oder noch länger bzw. auf unbestimmte Zeit vertagt werden, ist die vertagte Versammlung unter Einhaltung einer Kundmachungsfrist von mindestens 7 Tagen in gleicher Weise einzuberufen wie die ursprüngliche Versammlung. Mit Ausnahme der vorstehend benannten und unter Satzungspunkt 56 ausdrücklich bezeichneten Fälle ist keine Kundmachung über eine vertagte Versammlung bzw. über die bei einer vertagten Versammlung abzuwickelnden Geschäfte erforderlich.

63. Änderungen von Beschlussfassungen. Sollte hinsichtlich einer zur Erörterung anstehenden Beschlussfassung irgendeine Änderung zu beantragen sein, über diese vom Versammlungsvorsitzenden aber in gutem Glauben ordnungswidrig abgesprochen werden, so wird das Verfahren hinsichtlich der Beschlussfassung in der Sache selbst aufgrund eines solchen fehlerhaften Spruchs keinesfalls außer Kraft gesetzt. Im Falle einer ordnungsgemäß als „Sonderbeschlussfassung“ beantragten Beschlussfassung darf keine Änderung (mit Ausnahme einer lediglich protokollarischen Änderung zur Behebung eines offenkundigen Fehlers) in irgendeiner Weise berücksichtigt oder zur Abstimmung gebracht werden. Im Falle einer ordnungsgemäß als „Ordentliche Beschlussfassung“ beantragten Beschlussfassung darf keine Änderung (mit Ausnahme

einer lediglich protokollarischen Änderung zur Behebung eines offenkundigen Fehlers) in irgendeiner Weise berücksichtigt oder zur Abstimmung gebracht werden - es sei denn, die jeweiligen Änderungsklauseln und die Absicht, eine solche Änderung beantragen zu wollen, werden mindestens 48 Stunden vor dem anberaumten Termin zur Abhaltung jener Versammlung bzw. jener vertagten Versammlung, bei welcher die Ordentliche Beschlussfassung beantragt werden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle kundgetan und eingereicht, oder aber der Versammlungsvorsitzende entscheidet nach eigenem freiem Ermessen, dass eine solche Änderung berücksichtigt und zur Abstimmung gebracht werden darf.

64. Art der Abstimmung. Bei einer Hauptversammlung ist über jede Beschlussfassung, welche der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, mittels Handzeichenwahl zu entscheiden, außer die Absicht der Gesellschaft, eine Stimmzettelwahl abzuhalten, wird bereits im Einberufungsschreiben zur Hauptversammlung kundgetan, oder aber eine solche Stimmzettelwahl wird bei (oder noch vor) der Verkündung des Ergebnisses der Handzeichenwahl oder anlässlich der Zurückziehung jedweden sonstigen Antrags auf Durchführung einer Stimmzettelwahl (wie nachstehend näher erklärt) von folgenden Personen verlangt:

(A) vom Vorsitzenden der betreffenden Versammlung;

(B) von mindestens drei persönlich anwesenden oder vollmachtlich vertretenen und stimmberechtigten Aktionäre;

(C) vom jeweiligen Verwahrer der Hinterlegungsstelle gemäß jedweden zwischen der Gesellschaft und einer solchen Hinterlegungsstelle abgeschlossenen Hinterlegungsvertrag, welcher die Hinterlegung jeglicher Neuer Vorzugsaktien vorsieht - dies jeweils unter der Voraussetzung, dass der betreffende Verwahrer persönlich anwesend und stimmberechtigt ist;

(D) von einem oder mehreren persönlich anwesenden oder vollmachtlich vertretenen Aktionären, welche mindestens ein Zehntel sämtlicher Stimmrechte all jener Aktionäre repräsentieren, welche bei der betreffenden Versammlung stimmberechtigt sind;

(E) von einem oder mehreren Aktionären, welche persönlich anwesend oder vollmachtlich vertreten sind und Aktien an der Gesellschaft halten, die ein Stimmrecht bei der Versammlung verleihen und auf welche eine Summe von insgesamt mindestens einem Zehntel des auf sämtliche, dieses Recht verleihende Aktien einbezahlten Gesamtbetrags einbezahlt worden ist.

65. Verkündung des Abstimmungsergebnisses und Durchführung einer Stimmzettelwahl. Der Antrag auf Durchführung einer Stimmzettelwahl kann nur mit Zustimmung des Versammlungsvorsitzenden zurückgezogen werden, wobei - sollte die Antragszurückziehung auf diese Weise

(a) noch vor Verkündung des Ergebnisses der Handzeichenwahl erfolgen - die Versammlung fortzusetzen ist, wie wenn ein solcher Antrag gar nicht gestellt worden wäre; bzw.

(b) nach Verkündung des Ergebnisses der Handzeichenwahl erfolgen - der Antrag keinesfalls geeignet ist, das Wahlergebnis außer Kraft zu setzen,

wobei jedoch - sollte ein solcher Antrag zurückgezogen werden - diesfalls der Versammlungsvorsitzende oder ein bzw. mehrere solcherart berechtigter Aktionäre von sich aus die Durchführung einer Stimmzettelwahl verlangen können. Die Erklärung des Versammlungsvorsitzenden, dass eine Beschlussfassung angenommen, einstimmig angenommen, mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde, sowie die Vornahme eines diesbezüglichen Eintrags im Protokollbuch, gilt - außer bei ordnungsgemäßer Beantragung einer Stimmzettelwahl (und Nicht-Zurückziehung des diesbezüglichen Antrags) - als schlüssiger Tatsachenbeweis für ein solches Ergebnis, ohne dass es diesbezüglich eines konkreten Nachweises der Stimmenanzahl bzw. des Stimmenverhältnisses jener Stimmen bedarf, welche für oder gegen diesen Beschluss protokolliert worden sind. Für den Fall, dass eine Stimmzettelwahl verlangt werden sollte (und der diesbezügliche Antrag nicht zurückgezogen wird), ist eine solche Wahl jeweils in der vom Versammlungsvorsitzenden angeordneten Weise durchzuführen (einschließlich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln bzw. -listen), wobei das Wahlergebnis dann als Beschlussfassung jener Versammlung gilt, bei welcher die Stimmzettelwahl beantragt wurde. Der Versammlungsvorsitzende ist berechtigt und - über Aufforderung der Versammlung - verpflichtet, Wahlprüfer zu ernennen, wobei er die Versammlung - zwecks Verkündung des Ergebnisses der Stimmzettelwahl - auf einen, von ihm festzulegenden anderen Termin und Ort vertagen kann.

66. Zeitpunkt der Durchführung einer Stimmzettelwahl. Wird eine Stimmzettelwahl anlässlich der Wahl des Versammlungsvorsitzenden oder zur Frage einer allfälligen Vertagung beantragt, ist sie an Ort und Stelle abzuhalten. Wird eine Stimmzettelwahl zur Abstimmung über irgendeine andere Frage beantragt, ist die Wahl entweder sofort oder an einem vom Versammlungsvorsitzenden jeweils festgelegten späteren Zeitpunkt und Ort abzuhalten (längstens jedoch binnen dreißig Tagen ab dem Datum jener Versammlung, bei welcher eine Stimmzettelwahl beantragt wurde). Für eine nicht sofort abgehaltene Stimmzettelwahl bedarf es keiner Kundmachung.

67. Fortführung der Versammlung. Wird eine Stimmzettelwahl beantragt, so verhindert dies nicht die Fortführung der Versammlung zur Abwicklung jedweder sonstigen Geschäftsbelange (außer jeweils zu jener Frage, in Bezug auf welche die Stimmzettelwahl beantragt wurde).

Aktionärsstimmen

68. Stimmrecht. Vorbehaltlich jedweder Sonderrechte oder Einschränkungen hinsichtlich der Stimmabgabe, welche kraft bzw. gemäß gegenständlicher Satzungsurkunde mit jeglichen Aktiengattungen verbunden sind, sowie auch vorbe-

haltlich der Bestimmungen gegenständlicher Satzungsurkunde, hat bei einer Handzeichenwahl jeweils jeder persönlich anwesende Aktionär (bzw. jeder Vertretungsbevollmächtigte, welcher durch einen Aktionär zur Abstimmung über die betreffende Beschlussfassung ordnungsgemäß mit Vertretungsvollmacht ausgestattet worden ist) jeweils eine Stimme (vorbehaltlich § 285(2) des Gesetzes aus dem Jahre 2006). Bei einer Stimmzettelwahl hat jeder persönlich anwesende bzw. vollmachtlich vertretene Aktionär für jede von ihm gehaltene Aktie jeweils eine Stimme.

69. Stimmrechtsausübung durch Gemeinschaftsinhaber. Für den Fall, dass mehrere Gemeinschaftsinhaber zusammen jeweils eine Aktie halten, wird lediglich die Stimme deren Rangältesten (der seine Stimme entweder persönlich oder über seinen Vertretungsbevollmächtigten abgeben kann) unter Ausschluss der Stimmen aller anderen Gemeinschaftsinhaber anerkannt, wobei zu diesem Zweck die Rangfolge jeweils danach zu bestimmen ist, wessen Name im Aktionärsregister in Bezug auf diese Gemeinschaftsaktie jeweils zuoberst gereiht ist.

70. Geschäftsunfähigkeit eines Aktionärs. Jeder Aktionär, der im Sinne irgendeines Gesetzes als geisteskrank gilt oder in Bezug auf welchen das zuständige Gericht einen Sachwalter zur Besorgung dessen Geschäfte bestellt hat, weil er selbst hierzu nicht in der Lage ist, kann bei einer Handzeichenwahl oder einer Stimmzettelwahl sein Stimmrecht jeweils durch das für ihn vertretungsbefugte Komitee, durch seinen Treuhänder oder Sachwalter oder jedwede andere, von einem solchen Gericht bestellte Person, welche - dem Wesen nach - einem solchen Komitee, Treuhänder oder Sachwalter gleichzustellen ist, ausüben lassen, in welchem Falle ein solches Komitee bzw. ein solcher Treuhänder oder Sachwalter zur Stimmabgabe aufgrund einer Vertretungsvollmacht unter der Voraussetzung berechtigt sind, dass ein entsprechender, von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) allenfalls verlangter Nachweis in Bezug auf jene Person, welche abzustimmen begehrt, in der Hinterlegungsstelle (oder an jedem sonstigen Ort, der gemäß gegenständlicher Satzungsurkunde für die Übergabe von Vollmachtsurkunden allenfalls vorgesehen ist) spätestens bis zu dem für die Übergabe und Entgegennahme von Vollmachtsbestellungsurkunden gemäß Satzungspunkt 76 vorgeschriebenen Fristende hinterlegt worden ist.

71. Leistungsverzug bei der Tilgung eingeforderter Zahlungen. Soweit die Vorstandsmitglieder („Directors“) nicht anders entscheiden, ist kein Aktionär (weder persönlich noch durch seinen Vertretungsbevollmächtigten) bei einer Hauptversammlung zur Stimmabgabe in Bezug auf die von ihm gehaltenen Aktien bzw. zur Ausübung jedweden sonstigen Rechts, das ihm in Bezug auf Versammlungen der Gesellschaft aufgrund seiner Stellung als Aktionär allenfalls übertragen ist, in irgendeiner Weise berechtigt, solange die von ihm eingeforderten und an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen oder die sonst aktuell jeweils fälligen Beträge in Bezug auf Aktien der Gesellschaft weiterhin ungetilgt aushaften.

72. Einwand gegen Stimmabgabe. Für den Fall, dass (i) Einwand gegen die Stimmrechtsbefugnis einer Person bzw. gegen die Zulässigkeit irgendeiner Stimmabgabe erhoben werden sollte bzw. (ii) irgendwelche Stimmen mitgezählt worden sein sollten, welche nicht mitgezählt bzw. nicht berücksichtigt hätten werden dürfen oder (iii) irgendwelche Stimmen nicht mitgezählt worden sein sollten, welche mitgezählt hätten werden müssen, so wird die von der Versammlung (bzw. von der vertagten Versammlung) in Bezug auf eine solche Beschlussfassung getroffene Entscheidung durch einen diesbezüglichen Einwand oder Fehler nicht außer Kraft gesetzt - es sei denn, ein solcher Einwand bzw. Fehler wird - je nach Fall - bereits im Zuge jener Versammlung bzw. jener vertagten Versammlung erhoben bzw. kundgetan, bei welcher die beanstandete Stimme abgegeben oder eingereicht bzw. bei welcher der betreffende Fehler begangen wurde. Jedweder Einwand oder Fehler, welcher rechtzeitig erhoben bzw. kundgetan wird, ist dem Versammlungsvorsitzenden zu melden, wobei die von der Versammlung in Bezug auf die jeweilige Beschlussfassung getroffene Entscheidung nur dann außer Kraft zu setzen ist, wenn der Versammlungsvorsitzende feststellen sollte, dass die Entscheidung der Versammlung hierdurch möglicherweise beeinflusst wurde. Die vom Versammlungsvorsitzenden diesbezüglich getroffene Feststellung ist endgültig und konkludent.

73. Stimmabgabe bei Stimmzettelwahl. Im Zuge einer Stimmzettelwahl können die Stimmen entweder persönlich oder durch einen Vertretungsbevollmächtigten abgegeben werden, wobei jede Person, welche mehr als eine Stimme hat, nicht all ihre Stimmen in gleicher Weise einsetzen oder abgeben muss.

74. Vertretungsbevollmächtigter muss kein Aktionär sein. Ein Vertretungsbevollmächtigter muss nicht auch Aktionär der Gesellschaft sein.

75. Form und Ausführung von Vollmachten. Die Bestellung eines Vertretungsbevollmächtigten hat jeweils in der üblichen bzw. gängigen Form, bzw. in jedweder von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) vorgeschriebenen oder genehmigten sonstigen Form zu erfolgen, wobei im Falle einer schriftlichen Urkunde

(a) diese Urkunde - im Falle natürlicher Personen - durch den Vollmachtgeber oder dessen Vertretungsbevollmächtigten unterzeichnet sein muss;

(b) diese Urkunde - im Falle juristischer Personen - entweder unter deren Firmensiegel auszustellen ist oder in der kraft gegenständlicher Gesetzesstatuten jeweils vorgeschriebenen Art und Weise zu unterzeichnen ist, wobei eine solche Zeichnung jeweils genauso rechtswirksam sein muss, wie wenn sie mit dem Firmensiegel der Gesellschaft versehen oder auftrags der Gesellschaft durch einen Vertretungsbevollmächtigten bzw. ein bevollmächtigtes Organ der Gesellschaft unterzeichnet wäre.

Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind berechtigt (nicht jedoch verpflichtet), von jedem Vertretungsbevollmächtigten bzw. Vertretungsorgan einen Nachweis über dessen Vertretungsbefugnis zu verlangen. Die Unterschrift auf einer solchen Urkunde muss nicht beglaubigt sein.

Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder („Directors“) - jeweils vorbehaltlich der diesbezüglich von ihnen auferlegten Bedingungen und Konditionen, sowie auch vorbehaltlich der gegenständlichen Gesetzesstatuten - entsprechend bestimmen, dass ein Vertretungsbevollmächtigter auch telefonisch, per Fax, auf elektronischem Wege oder über eine Website in dieses Amt bestellt werden darf.

Ein Aktionär darf für eine Hauptversammlung auch mehr als bloß einen Vertretungsbevollmächtigten bestellen - vorausgesetzt, dass jeder Vertretungsbevollmächtigte zur Ausübung eigener Rechte bestellt wird, welche mit jeweils unterschiedlichen Aktien des betreffenden Aktionärs verknüpft sein müssen.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können die Vorstandsmitglieder („Directors“) in Bezug auf unverbriefte Aktien allenfalls gestatten, dass der diesbezügliche Vertretungsbevollmächtigte auf elektronischem Wege und/oder über eine Website in Form eines unverbrieften Vollmachtauftrags (d.h. über ein entsprechend beglaubigtes, dematerialisiertes Vollmachtsschreiben und/oder jedwede Weisung oder Benachrichtigung, welche über ein Maßgebliches System [„Relevant System“], das - wie von den Vorstandsmitgliedern allenfalls vorgeschrieben - für die Gesellschaft tätig ist, an den betreffenden Systemteilnehmer in jeweils jener Form und vorbehaltlich jeweils jener Bedingungen und Konditionen geschickt wird, wie dies von den Vorstandsmitgliedern („Directors“) allenfalls vorgeschrieben wird (und stets vorbehaltlich der Hilfsmittel und Vorgaben des Maßgeblichen Systems [„Relevant System“])). Ferner können die Vorstandsmitglieder („Directors“) dementsprechend gestatten, dass Änderungen, Ergänzungen oder Widerrufserklärungen zu jedem derart unverbrieften Vollmachtsschreiben vorgenommen werden, und zwar jeweils in Form eines weiteren unverbrieften Vollmachtauftrags. Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder („Directors“) auch vorschreiben, in welcher Art und Weise der Zeitpunkt zu bestimmen ist, zu welchem ein solches Vollmachtsschreiben bzw. eine solche Benachrichtigung als bei der Gesellschaft eingegangen zu behandeln ist. Die Vorstandsmitglieder („Directors“) sind berechtigt, ein solches Vollmachtsschreiben bzw. eine solche Benachrichtigung (von welchen behauptet bzw. erklärt wird, dass sie jeweils namens des Aktieninhabers übermittelt worden sind) als ausreichenden Nachweis für die Befugnis des jeweiligen Versenders des betreffenden Vollmachtsschreibens dahingehend anzuerkennen, dass der Versender auch tatsächlich zur Versendung namens des betreffenden Aktieninhabers berechtigt ist.

76. Übergabe von Vollmachtsformularen.

(A) Die Vertretungsvollmacht muss (zusammen mit dem von den Vorstandsmitgliedern in Übereinstimmung mit dem unmittelbar vorangehenden Satzungspunkt allenfalls verlangten Befugnisnachweis)

(a) - im Falle einer schriftlichen Urkunde - an dem hierfür jeweils namhaft gemachten Ort (oder - sofern zutreffend - an einer der hierfür namhaft gemachten Örtlichkeiten) übergeben werden, wie dies im Einberufungsschreiben zur betreffenden Versammlung (bzw. in der diesbezüglichen Vertragsanzeige) bzw. in einem dort oder in irgendwelchen Begleitunterlagen zum Einberufungsschreiben aufscheinenden Zusatzvermerk entsprechend angegeben ist (bzw. hat die Übergabe - sofern kein Ort namhaft gemacht wurde - in der Hinterlegungsstelle zu erfolgen); und

(b) - im Falle einer Bevollmächtigung auf elektronischem Wege - jeweils an jener Adresse einlangen, welche zu diesem Zweck (i) im Einberufungsschreiben zur betreffenden Versammlung (bzw. in der diesbezüglichen Vertragsanzeige) bzw. (ii) in jener Vollmachtsurkunde, welche von der Gesellschaft in Bezug auf die betreffende Versammlung bzw. vertagte Versammlung ausgesandt wurde, bzw. (iii) in jedwedem Aufforderungsschreiben der Gesellschaft, mit welchem diese zur Bestellung von Vertretungsbevollmächtigten in Bezug auf die betreffende Versammlung (bzw. vertagte Versammlung) aufruft, entsprechend ausgewiesen ist, jedenfalls aber längstens bis

(1) - im Falle einer Versammlung oder vertagten Versammlung - 48 Stunden vor dem für die Abhaltung der Versammlung (bzw. vertagten Versammlung) jeweils festgesetzten Termin;

(2) - im Falle der Abhaltung einer Stimmzettelwahl - mehr als 48 Stunden nach deren erfolgter Beantragung, jedoch spätestens bis 24 Stunden vor dem für die Abhaltung der Stimmzettelwahl jeweils festgesetzten Termin;

(3) - im Falle einer Stimmzettelwahl, welche zwar nicht während der Versammlung (bzw. vertagten Versammlung), aber weniger als 48 Stunden nach deren erfolgter Beantragung abgehalten wird - (i) gemäß vorstehendem Unterpunkt (1) bzw. (ii) zu jener Versammlung (bzw. vertagten Versammlung), bei welcher eine solche Stimmzettelwahl beim Versammlungsvorsitzenden, beim Verwaltungsdirektor („Secretary“) oder bei einem Vorstandsmitglied („Director“) beantragt wird,

wobei - vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz (B) des gegenständlichen Satzungspunktes - derartige Vertretungsvollmachten bei Fristablauf als ungültig zu behandeln sind,

dies jeweils unter der Voraussetzung, dass eine Vertretungsvollmacht, welche sich auf mehr als eine Versammlung (einschließlich jeglicher diesbezüglicher Verträgen) bezieht und solcherart für die Zwecke jedweder Versammlung zugestellt wurde bzw. eingelangt ist, für nachträgliche Versammlungen, auf die sie sich ebenfalls bezieht, nicht noch einmal übergeben bzw. übernommen werden muss. Vertretungsvollmachten erlöschen nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem darin als Fertigungsstichtag benannten Datum bzw. - im Falle einer Bevollmächtigung, die als Teil eines elektronisch übermittelten Dokuments mitgesandt wurde - nach Ablauf von zwölf Monaten ab Stichtag ihrer Versendung.

(B) Jedes Vorstandsmitglied („Director“) bzw. der Verwaltungsdirektor („Secretary“) bzw. jedwede sonstige, vom Verwaltungsdirektor zu diesem Zweck allenfalls ermächtigte Person ist - im Falle schriftlicher Vollmachtsbestellungsurkunden - berechtigt,

(a) die Fotokopie bzw. die per Faxübertragung übersandte Kopie der betreffenden Vollmachtsbestellungsurkunde (bzw. allenfalls auch die Kopie jener Vollmachtsurkunde, kraft welcher die eigentliche Vollmachtsbestellungsurkunde unterzeichnet wurde, bzw. die notariell beglaubigte oder von den Vorstandsmitgliedern sonstwie genehmigte Kopie einer solchen Vollmachtsbefugnis) bzw.

(b) eine allenfalls nicht ordnungsgemäß gefertigte oder nicht durch entsprechende Unterlagen ausreichend belegte Vollmachtsbestellungsurkunde (wie dies gemäß Absatz (A) des gegenständlichen Satzungspunktes eigentlich vorgeschrieben wäre)

als rechtsgültige Vollmachtsurkunde zu akzeptieren - vorausgesetzt, dass die betreffende Person in gutem Glauben zur Feststellung gelangen sollte, dass die Absicht des betreffenden Aktionärs, einen Vertretungsbevollmächtigten bestellen zu wollen, durch die jeweils hinterlegten Urkunden ausreichend detailliert dokumentiert wird.

(C) Die Vorstandsmitglieder („Directors“) können nach eigenem freiem Ermessen festlegen, dass - bei der Berechnung der jeweils spätestmöglichen Frist für die Übergabe oder Übernahme von Vertretungsvollmachten gemäß vorstehendem Absatz (A) - jedwede Teiltage, bei welchen es sich (im Sinne der Definition von §1173 des Gesetzes aus dem Jahre 2006) nicht um Werktage handelt, dementsprechend nicht mitgezählt werden dürfen.

77. Voneinander abweichende Vollmachten. Sollten in Bezug auf ein und dieselbe Aktie zwei oder mehr Vertretungsvollmachten (welche zwar alle rechtsgültig sind, sich voneinander aber unterscheiden) zur Verwendung bei ein und derselben Versammlung eingereicht werden, so gilt jeweils die letzteingereichte bzw. letztübernommene Vollmacht (ungeachtet des Datums ihrer Ausstellung bzw. Fertigung) und ersetzt diese - in Bezug auf die betreffende Aktie - alle anderen Vollmachten, welche somit als widerrufen gelten. Sollte die Gesellschaft nicht feststellen können, welche Vollmacht zuletzt eingereicht bzw. übernommen worden ist, hat der Versammlungsvorsitzende - unter Bedachtnahme auf die von ihm jeweils für maßgeblich erachteten Belange - festzulegen, welche Vollmacht als rechtsgültig zu erachten ist (bzw. ob überhaupt eine der gegenständlichen Vollmachten als rechtsgültig zu behandeln ist), wobei die diesbezügliche Entscheidung des Versammlungsvorsitzenden jeweils endgültig und konkludent ist.

78. Ausgabe von Vollmachtsformularen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesstatuten sind die Vorstandsmitglieder („Directors“) - wann immer sie dies für angemessen erachten sollten - entsprechend berechtigt, Vollmachtsformulare zur Verwendung durch die Aktionäre - frankiert oder unfrankiert bzw. mit oder ohne Ausweis des Namens des jeweils bevollmächtigten Vorstandsmitglieds bzw. der sonst allenfalls bevollmächtigten Person - auf Kosten der Gesellschaft auszustellen.

79. Durch Vollmachtsformular übertragene Rechte. Eine Vertretungsvollmacht gilt jeweils einschließlich des Rechts, eine Stimmzettelwahl beantragen bzw. sich einem dementsprechenden Antrag anschließen zu dürfen, sowie auch einschließlich der Stimmrechtsbefugnis zur Abstimmung über Beschlussfassungen (oder Beschlussfassungsänderungen), welche bei jener Versammlung vorgetragen werden, für welche die Vollmacht ausgestellt wurde (einschließlich - um Missverständnissen vorzubeugen - auch jedweder Beschlussfassung, welche anlässlich einer Versammlung zwar ordnungsgemäß vorgetragen wird, aber welche weder im Einberufungsschreiben zur betreffenden Versammlung kundgetan noch in der betreffenden Vertretungsvollmacht konkret angeführt wurde) - und zwar jeweils nach freiem Ermessen des Vertretungsbevollmächtigten. Eine Vertretungsvollmacht gilt - sofern hierin nichts Gegenteiliges angeführt ist - sowohl für die Versammlung, auf welche sie sich konkret bezieht, als auch für jede Vertagung derselben.

80. Intervenierende Ereignisse, usw.

(A) Jedwede Stimme, die kraft Vertretungsvollmacht abgegeben wird, darf nicht dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass der Vollmachtgeber vorher verstirbt oder unzurechnungsfähig wird bzw. dass die Vertretungsvollmacht oder jene Befugnis, im Rahmen welcher die Vertretungsvollmacht wahrgenommen wird, vorher widerrufen wurde - dies allerdings unter der Voraussetzung, dass bei der Gesellschaft keinerlei Hinweise auf ein derartiges Ableben, eine derartige Unzurechnungsfähigkeit bzw. einen solchen Widerruf eingelangt sind - weder in der Hinterlegungsstelle noch an jedwedem sonstigen Ort, der für die Übergabe von Vollmachtsurkunden allenfalls benannt wurde (bzw. - im Falle von Vertretungsvollmachten, welche als Teil eines Dokuments in elektronischer Form mitgesandt werden - an jeweils jener Adresse, an welcher eine solche Vollmacht ordnungsgemäß übernommen wurde) - und zwar gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Satzungsurkunde - weder bis längstens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung bzw. der vertagten Versammlung noch - im Falle einer Stimmzettelwahl, welche nicht im Zuge bzw. am Tag der betreffenden Versammlung bzw. vertagten Versammlung abgehalten wird - bis zu jenem Termin, der für die Abhaltung der betreffenden Stimmzettelwahl, bei der die betreffende Stimme dann abgegeben wurde, jeweils anberaumt worden ist.

(B) Jede kraft Vertretungsvollmacht (oder durch den Vertreter einer juristischen Person) abgegebene Stimme bzw. beantragte Stimmzettelwahl ist jedenfalls auch dann gültig, wenn der Vertretungsbevollmächtigte nicht gemäß den Weisungen jenes Aktionärs abgestimmt haben sollte, der ihn bevollmächtigt hat. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine Person, welche als Stimmrechtsbevollmächtigter (bzw. als Vertretungsorgan einer juristischen Person) benannt wird, ihre Stimme tatsächlich gemäß den Weisungen eines solchen Aktionärs abgibt (oder sich allenfalls der Abstimmung auch tatsächlich enthält).

Beschränkungen bei der Stimmrechtsausübung sowie sonstige Anteilsrechte

81.

(A) Entzug des Stimmrechts.

Für den Fall, dass in Bezug auf jedwede Aktien der Gesellschaft (nachstehend „die Säumigen Aktien“ genannt, wobei dieser Begriff auch jedwede weiteren Aktien mitumfasst, welche hinsichtlich solcher Aktien allenfalls zugeteilt oder ausgegeben werden) der jeweilige Inhaber solcher Aktien (oder jede andere Person, die offensichtlich ein Interesse an solchen Aktien unterhält) einer Benachrichtigung (im gegenständlichen Satzungspunkt „gesetzliche Benachrichtigung“ genannt), welche an den betreffenden Inhaber oder eine solche andere Person gemäß Teil 22 des Gesetzes von 2006 („the 2006 Act“) ergeht, entweder nicht Folge leisten sollte oder - unter vorgetäuschter Einhaltung einer solchen gesetzlichen Benachrichtigung - eine Erklärung abgeben sollte, die in wesentlichen Punkten falsch ist, sind die Vorstandsmitglieder („Directors“) - unbeschadet jedweder sonstigen Rechte oder Rechtsmittel der Gesellschaft - berechtigt, an den betreffenden Aktieninhaber eine Mitteilung (im gegenständlichen Satzungspunkt „die Stimmrechtsaberkennungsanzeige“ genannt) mit dem Inhalt bzw. der Feststellung zu übermitteln, dass die Säumigen Aktien (bzw. - sollten die Vorstandsmitglieder („Directors“) dies so bestimmen - auch jedwede sonstigen, vom betreffenden Inhaber gehaltenen Aktien) ab Zustellung der Stimmrechtsaberkennungsanzeige keinerlei Recht mehr auf persönliche Teilnahme oder Stimmrechtsausübung (auch nicht auf Ausübung solcher Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter, sei es bei Generalversammlungen der Gesellschaft oder bei einer gesonderten Hauptversammlung von Aktionären einer bestimmten Aktiengattung) oder auf Ausübung wie auch immer gearteter sonstiger Rechte, welche ihm aufgrund seiner Stellung als Aktionär für die betreffende Versammlung allenfalls übertragen sind, in irgendeiner Form verleihen (weder ihm noch irgendeinem Abtretungsempfänger, dem derartige Aktien im Wege einer Genehmigten Übertragung - wie nachstehend unter Absatz (D) des gegenständlichen Satzungspunktes dargelegt - bzw. gemäß Absatz (B)(i) der gegenständlichen Satzungspunktes übertragen werden sollten).

(B) Sonstige Beschränkungen

Sollte es sich bei den Säumigen Aktien um Stammaktien handeln, welche zumindest 0,25 Prozent des Nennwerts des zum betreffenden Zustellungsstichtag der Stimmrechtsaberkennungsanzeige jeweils ausgegebenen Stammaktienkapitals repräsentieren, so kann die diesbezügliche Stimmrechtsaberkennungsanzeige - nach Ermessen der Vorstandsmitglieder („Directors“) und vorbehaltlich (im nachstehend unter Absatz (i) benannten Fall) der Vorschriften über Unverbrieftes Wertpapiere („Uncertificated Securities Regulations“) - allenfalls auch die Weisung enthalten, dass

(i) keine Aktienübertragung der von einem solchen Inhaber gehaltenen Aktien einzutragen ist - es sei denn (a) ein solcher Inhaber hat nicht selbst eine Pflichtverletzung hinsichtlich der Bereitstellung der jeweils gewünschten Informationen begangen bzw. die betreffende Aktienübertragung ist lediglich Teil des Aktienbesitzes eines solchen Inhabers und - bei ihrer Einreichung zur Eintragung - zusammen mit einer Bestätigung eines solchen Inhabers (in einer den Vorstandsmitgliedern („Directors“) zur Zufriedenheit gereichenden Form) zum Nachweis dafür vorgelegt, dass sich ein solcher Inhaber (nach ordnungsgemäßer und eingehender Nachforschung) entsprechend vergewissert hat, dass keine Person, welche eine derartige Informationspflicht verletzt hat, irgendein Interesse an jenen Aktien unterhält, welche Gegenstand der Übertragung sind bzw. (b) es sich bei der gegenständlichen Übertragung um eine Genehmigte Aktienübertragung handelt;

bzw.

(ii) jedwede Dividenden oder sonstigen Gelder, welche anderenfalls auf die Säumigen Aktien zur Zahlung fällig würden, von der Gesellschaft ganz oder teilweise einzubehalten sind (und zwar ohne jedwede Verpflichtung zur Zinszahlung bei deren letztlich anstehender Endauszahlung), wobei der betreffende Inhaber diesfalls nicht berechtigt ist, sich gemäß Satzungspunkt 133 dafür zu entscheiden, Aktien anstelle jedweder solchen Dividende zu beziehen.

(N.B. Pour des raisons techniques, la suite est publiée au Mémorial C-N° 1756 du 7 juillet 2014.)

Signé: J.-M. Lahaye, B. Garbon, M. Loesch.

Enregistré à Remich, le 26 juin 2014. REM/2014/1377. Reçu soixante-quinze euros (75,00 €).

Le Receveur (signé): P. MOLLING.

Pour expédition conforme.

Mondorf-les-Bains, le 27 juin 2014.

Référence de publication: 2014094429/2764.

(140108007) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1^{er} juillet 2014.